

# ARCHIV

für

## katholisches Kirchenrecht,

mit besonderer Rücksicht auf

**Deutschland, Oesterreich-Ungarn und die Schweiz.**

Begründet von **Ernst Freiherrn von Moy de Sons.**

Fortgesetzt von **Friedrich H. Vering.**

Herausgegeben von

**Dr. Franz Heiner,**

Auditor der Sacra Romana Rota.  
(Rom, Via dell' Olmata 18)

**Neunzigster Band.**

(Dritter Folge vierzehnter Band.)

**MAINZ**

Verlag von Kirchheim & Co.

1910.

a 114979

## I. Abhandlungen.

### 1. Die päpstlichen Kanzleiregeln und ihre Bedeutung für Deutschland.

Von *Leo Jackowski*, Kaplan in Ohlau, Schlesien.

(Forts.; vergl. I. Quartalh. 1910 S. 3 ff.)

#### II.

#### Zweiter oder besonderer Teil.

#### 5. Kapitel.

#### *Die reservatorischen Kanzleiregeln.*

##### *1) Vorbemerkungen.*

Bevor wir daran gehen, die einzelnen Kanzleiregeln, und zwar zunächst die *regulae reservatoriae*, in bezug auf ihre heutige Geltung — natürlich mit besonderer Berücksichtigung der deutschen Verhältnisse — zu prüfen, wollen wir einige Worte über das oberste Kollationsrecht des Papstes — denn um dieses handelt es sich hierbei hauptsächlich — sagen. Es ist dies allerdings, wie schon Engel<sup>1)</sup> bemerkt, eine »difficilis et diffusa materia, innumeris Pontificiis constitutionibus, Curialistarum pragmaticis, Rotae decisionibus, Doctorum glossis et commentariis partim explicata, plurimum intricata«. Jedoch, wie dem auch immer sein mag, mag man auch sagen, die Päpste hätten aus Herrschsucht, oder um ihre Kassen zu füllen, oder weil sie »in dem Wahn befangen waren, die Despoten über alle kirchlichen Benefizien zu sein«,<sup>2)</sup> oder aus irgend welchen anderen Gründen das oberste Verleihungsrecht an sich gerissen — eines steht fest, dass die Doktrin, unbekümmert um dieses Parteitriebe, nun einmal als unbestrittene Tatsache den Satz hingestellt hat, dass dem Papst kraft seiner plenitudo potestatis das oberste Kollationsrecht sämtlicher Benefizien der Welt prinzipiell zu-

1) *Engel*, l. c. lib. 3. tit. 5 § 2 n. 7.

2) *Le Bret*, l. c. Band 2 S. 634; Band 3 S. 20.

steht<sup>1)</sup>, »quum enim iure communi omnes ecclesiae per orbem dif-fusae ad Romanam ecclesiam pertineant.«<sup>2)</sup> Dieses Prinzip hat Klemens IV. besonders klar in der Dekretale Licet ecclesiarum<sup>3)</sup> ausgesprochen, wenn er sagt: »Es ist bekannt, dass das volle Verfügungsrecht über die Kirchen, Personaten, Dignitäten und andere kirchliche Benefizien in der Weise dem Papste zusteht, dass er nicht bloss diejenigen, welche erledigt sind von rechtswegen verleihen, sondern auch bereits vor ihrer Erledigung das Recht an denselben übertragen kann.«

Nun ist es aber klar, dass die faktische Ausübung dieses Rechtes unmöglich ist, und ausserhalb der römischen Kirchenprovinz hat der Papst niemals alle Kirchenämter besetzt. Es liegt ja auch im Interesse der Kirche selbst, diejenigen Faktoren bei einer so wichtigen Sache, wie es die Verleihung der Kirchenämter ist, zu berücksichtigen, die nach National- und Lokalverhältnissen zunächst beteiligt sind. Das war ja auch von jeher das Leitmotiv bei der Kollation der Benefizien gewesen, und aller Streit entstand nur über das Maß der Ausübung dieses Vorrechtes. Der Papst liess die Kapitel bei den beneficia maiora wählen, er gestand die Konkurrenz des Bischofs bei den beneficia minora zu. Er anerkannte das ius primariorum precum des Kaisers, das dieser schon seit dem dreizehnten Jahrhundert in Anspruch genommen hatte.<sup>4)</sup> Hiernach hatte der Kaiser das Recht, mit Rücksicht auf seine Krönung zum deutschen König und zum römischen Kaiser einmal nach seiner Krönung von jedem zur Verleihung von Benefizien oder Pfründen berechtigten Stift oder Kloster im Deutschen Reich die Übertragung einer Pfründe auf eine von ihm bezeichnete Person oder deren Aufnahme als Kanonikus, Mönch oder Nonne zu verlangen. Der Papst gab ferner den Fürsten oft ein Indult, den Lokalkirchen den patronatus ecclesiasticus und liess einen solchen auch durch Laien ausüben. Um aber nicht alle Rechte zu verlieren, so war es gewiss ein im System der Kirche wohlgegründeter Streit des Prinzips der Hierarchie, das souveräne Recht der Kollation sich nicht nehmen zu lassen, sondern es sich auf dem Wege der Reservate zu sichern und durch die Kanzlei-regeln selbst ein System dieses Verfahrens zu bilden.

Das Wort »Reservation« bedeutet bekanntlich nichts anderes

1) *Leuren* l. c. Pars II qu. 512. — *Phillips* l. c. Bd. 5 S. 361 ff. Ihm widerspricht *Hinschius* l. c. Bd. 2 S. 512 ff. und Bd. 3 S. 113 ff.

2) c. 10 in VI<sup>to</sup> 5, 7.

3) c. 2 in VI<sup>to</sup> 3, 4.

4) Das älteste Beispiel dafür bildet das Schreiben Konrad IV. an das Domkapitel von Hildesheim 1242. vgl. *Hinschius* l. c. II, 639 1.

als die juristische Beschränkung des faktisch ausgeübten Besetzungsrechtes der Benefizien. Die älteren Kanonisten<sup>1)</sup> unterscheiden besonders reservationes generales und speciales. Erstere sind solche, die nicht näher bestimmt sind, sondern nach allgemeinen Kriterien zusammengefasst werden z. B. alle Benefizien in einem Lande, die in Curia vakant werdenden, die Benefizien der Offizialen und Familiaren des Papstes.<sup>2)</sup> Eine Spezialreservation hat dann statt, wenn der Papst sich ein bestimmtes Benefizium — certum corpus beneficii, non tamen pro certa persona<sup>3)</sup> — z. B. eine Dignität oder Kathedrale reserviert.

Die Entstehung und historische Entwicklung der päpstlichen Reservationen, die dann grösstenteils in die Kanzleiregeln übergegangen sind, ist kurz folgende. Seitdem Kleriker auch ohne ein bestimmtes Kirchenamt ordiniert zu werden pflegten, wandten sich die Päpste nicht selten zu Gunsten solcher Kleriker an Bischöfe und Kapitel, um für diese eine Pfründe zu erlangen. Anfangs geschah dies in Form von Bitten,<sup>4)</sup> aber schon im zwölften Jahrhundert verwandelten sich diese Bitten in Aufträge — mandata de providendo —, deren Ausführung man im Weigerungsfalle zuerst durch einen Mahnbrief — literae monitoriae —, dann durch direkten Befehl — literae praeceptoriae, endlich durch eine förmliche Vollstreckungsvollmacht an den hierzu bestellten Exekutor zu bewirken wusste.<sup>5)</sup> Unter Innozenz III. 1198—1216 war aus dem Faktum ein Recht geworden,<sup>6)</sup> so dass sich die kirchlichen Korporationen

1) *Reiffenstuel* l. c. lib. 3 tit. 5 § 13 n. 381. — *Ferraris* l. c. p. 338 n. 13 sqq. — *Schmalzgrueber* l. c. lib. 3 tit. 5 § 6 n. 217. — *Leuren* l. c. qu. 524, 1.

2) *Rebuffus*, Praxis beneficiorum, p. 87 n. 11. — *Schmalzgrueber* l. c. n. 217. — *Chokier*, in reg. 1 n. 13.

3) *Rebuffus* l. c. p. 87 n. 5. — *Schmalzgrueber* *ibid.*

4) Das älteste Beispiel hierfür haben wir aus der Regierungszeit Innozenz II. 1137. *Jaffe* Regest. n. 5587 und *Eugen III.* 1152. *ibid.* n. 6616. Ersterer empfiehlt dem Erzbischof von Compostella einen Kleriker mit Namen Arias »cui tribui praebendam cupit«. Eugen III. ermahnt Heinrich, episcopum Bellowacensem, dem Magister Petrus »qui tam longo tempore scholasticis studiis utiliter et honeste insudaverit« eine Präbende zu geben.

5) c. 7, 30, 37, 38, 40 X de rescr. 1, 3. — c. 6, 16, 19, 37, 38 X de praeb. 3, 5. — c. 4 X de conc. praeb. 3, 8. — c. 3, 4 in VI<sup>to</sup> de conc. praeb. 3, 8.

6) S. ep. Innoc. III. ep. I, 89 bei Migne I, 177. Irrtümlich glauben viele, die Päpste hätten es bis zu Bonifaz VIII. bei blossen Mandaten bewenden lassen, sich der Kollation selbst aber enthalten. Das ist jedoch nicht richtig. Innozenz III. verlieh z. B. direkt eine Pfründe an der Kirche zu Breslau, deren Inhaber in Rom gestorben war. Innoc. III. Epist. lib. 16 ep. 166: Vacante quadam praebenda in ecclesia tua, duas ex ea constituens ad illa, de consensu capituli tui duos canonicos assumpsisti, quorum altero apud sedem apostolicam viam universae carnis ingresso, praebendam, quam defunctus habuerat, quidam clericus nomine Hippolytus fuit auctoritate sedis apostolicae

durch Privilegien vor seiner Anwendung zu schützen suchten. Innozenz IV. 1243—1254 machte auch hinsichtlich der Bischofssitze von seinem Provisionsrecht Gebrauch.<sup>1)</sup> Klemens IV. 1265—1268 reservierte sich zum ersten Male eine ganze Klasse von Benefizien unter Berufung auf eine »alte Gewohnheit«<sup>2)</sup> und zwar alle jene, die durch den Tod des Benefiziaten in Rom — per obitum in Curia Romana sive apud Sedem apostolicam<sup>3)</sup> — erledigt wurden.<sup>4)</sup> Vermehrt wurde diese erste Klasse von Reservationen durch die Dekretalen Johann XXII. »Ex debito«<sup>5)</sup> und in der Bulle »Execrabilis«<sup>6)</sup> sowie durch Benedikt XII. Bulle »Ad regimen«.<sup>7)</sup> Benedikt XII. fasste alle bisherigen Reservationen zusammen und seine Nachfolger erweiterten diese noch durch die jetzt gebräuchlich werdenden Kanzleiregeln. Auch das Konzil von Konstanz hat hieran nichts geändert, und wenn das Konzil von Basel gegen alle Reservationen mit Ausnahme der in Corpore iuris expresse clausis<sup>8)</sup> Widerspruch erhob, so hatte davon nur Frankreich Gewinn, während das Wiener Konkordat für Deutschland den im Konzil von Konstanz und Basel festgestellten<sup>9)</sup> Rechtsstand zum geltenden machten, als welcher er sich im grossen und ganzen bis zum Untergang des Reiches erhalten hat. Hiernach waren in Deutschland reserviert: 1) Die Ämter, welche im eigentlichen Sinne in Curia<sup>10)</sup> d. h. durch Ableben ihres Inhabers am Sitze der Kurie oder innerhalb einer Entfernung von zwei Tagereisen von diesem entfernt, erledigt sind. 2) Die Benefizien der Kardinäle, Legaten und Nuntien, sowie einiger höherer

assecutus. Vgl. Cap. Vacante 26 X de praeb. III, 3. Vgl. auch *Lux*, Die Besetzung der Benefizien in der Breslauer Diözese durch die Päpste von Avignon 1305—1378. Breslau 1906. und *Lux*, Constitutionum Apostolicarum de generali beneficiorum reservatione ab a. 1265 usque ad a. 1378 emissarum, tam intra quam extra corpus iuris exstantium, collectio et interpretatio, Breslau 1904.

1) Innozenz IV. in seinem Schreiben an das Domkapitel von Strassburg. cf. *Friedberg*, Kirchenrecht S. 333 Anm. 6. — *Koch*, Sanctio pragmat. p. 281.

2) Unter der »alten Gewohnheit« darf man aber nicht etwa eine Generalsondern nur eine Spezialreservation verstehen d. h. die Reservation eines bestimmten gerade in curia vakant werdenden Benefiziums. Ebenso hat auch das Privileg »beneficia vacantia vel vacatura, quae ad collationem sedis apostolicae pertinent« zu verleihen, keine Generalreservation zur Voraussetzung. Vgl. dazu *Hinschius* Bd. 3 S. 124 Anm. 3.

3) Beide Ausdrücke sind damals noch als gleichbedeutend gebraucht worden.

4) c. 2 de praeb. in VI<sup>to</sup> 3, 4.

5) c. 4 de elect. in Extrav. comm 1, 3.

6) c. 4 in Extrav. com. 3, 2.

7) c. 13 in Extrav. com. 3, 2.

8) Vgl. I. Quartalh. 1910 S. 45.

9) Decr. de reserv. und de collat. benefic. bei *Koch*, Sanctio pragmat. p. 151. 154.

10) Im weiteren Sinne werden unter diesem Begriff alle jene zusammengefasst, welche unter Mitwirkung des päpstlichen Hofes erledigt sind, also die im Text unter Nr. 3, 4, 5 und 6 genannten.

Kurialbeamten unbedingt, und jene der niederen Kurialbeamten unter einer gewissen Beschränkung. 3) Diejenigen Ämter, welche durch Absetzung, Privation, Versetzung, Verzichtleistung erledigt wurden, vorausgesetzt, dass der Papst die ersteren ausgesprochen, oder die letzteren genehmigt hatte. 4) Die Wahlpfründen, sobald der Papst die Wahl kassiert oder die Postulation verworfen hatte. 4) Die Ämter derjenigen, denen der Papst ein Bistum oder eine Klosterprälatur verliehen hatte. 6) Alle Pfründen, die durch den erlangten ruhigen Besitz eines vom Papst verliehenen beneficium incompatible erledigt wurden. 7) Die Hälfte aller übrigen Ämter — jedoch mit Ausnahme der Dignitäten in den Stiftern und nach der Praxis der Laienpatronate — in den ungeraden Monaten, der alternativa mensium.

Zu erwähnen sind übrigens noch die Konstitutionen Alexander VI., Pius V., Paul V. und Gregor XIII., die *Devoti*<sup>1)</sup> anführt. Sie sind alle mehr oder weniger berücksichtigt, also wiederholt oder verworfen in den Kanzleiregeln, die wir jetzt im einzelnen darstellen wollen.

## 2) Die erste Regel.

Die erste Kanzleiregel handelt von den General- und Spezialreservationen. Die Gründe, weshalb die Päpste sich bewogen fühlten, General- und Spezialreservationen zu machen, waren nach *Rigantius*<sup>2)</sup> folgende: Erstens, »quod cum sollicitudo pastoralis officii multis indigeat ministris, vocandi sunt plures, qui pro servitio ecclesiae universalis laborent, et quos remunerare oportet.« Zweitens, weil zum Apostolischen Stuhl zahllose arme Kleriker zusammenströmten. Es war daher recht und billig, dass die Päpste einen Modus fanden, um deren Armut zu steuern. Als Klemens VI. 1342—1352 in Avignon residierte, sollen zu ihm hunderttausend Kleriker gekommen sein, um durch Verleihung von Benefizien eine Unterstützung zu erhalten.<sup>3)</sup> Drittens, um für wissenschaftlich gebildete und in der Tugend hervorragende Männer zu sorgen, deren die Kirche doch in hohem Masse bedarf. Viertens bot zu den Reservationen Anlass der Nepotismus, der allmählich einriss. In höchster Blüte stand das Übel des Nepotismus unser Sixtus IV. 1471—1484. »Die allseitige Befriedigung der vielen Wünsche der Nepoten war nur durch jene bedenklichen Finanzoperationen (gemeint sind die Verkäufe der kurialen Ämter) zu erreichen, welche

1) *Devoti*, Institut. de collat. § 36.

2) *Rigantius*, in Rubricam prim. reg. § 1 n. 9.

3) *Thomassin*, Vetus et nova disciplina. Tom. II. lib. 1. cap. 44 n. 4.

das päpstliche Beamtentum bis ins Mark hinein vergiftet und dem Gelde den Zutritt bis zum Heiligsten öffnen sollten; so gehen die Fäden auch dieser unglückseligen Entwicklung, die sich in der Folgezeit immer weiter spannen, von der Hand des Roverepapstes Sixtus IV. aus, der durch seine Anlagen und seine asketische Bildung berufen gewesen wäre, dem sich immer weiter verbreitenden Verderben entgegenzutreten.«<sup>1)</sup>

Urheber der ersten Kanzleiregel<sup>2)</sup> ist Johann XXII. Die Erweiterungen »Declarans nihilominus . . . etc.« und nachher — nach der Erwähnung der Bulle »Execrabilis« — die Worte: »Quam constitutionem . . . etc.« stammen von Sixtus V. 1585—1590, dem Klemens VIII, 1592—1605 und Paul V. 1605—1621 sich angeschlossen.<sup>3)</sup> Das Decretum irritans ist erst von Alexander VII. 1655—1677 hinzugefügt.<sup>4)</sup> Seit Alexander VII. findet sich die Regel in ihrer jetzigen Fassung.

In der ersten Regel werden dem Papst alle jene Benefizien reserviert, die sich Johann XXII. und Benedikt XII. in den Konstitutionen »Execrabilis« und »Ad regimen« für ihre Lebenszeit vorbehalten hatten, jedoch mit der Erweiterung, dass die Pfründen gewisser römischer Kurialbeamten auch für den Fall reserviert bleiben, wenn dieselben auf ihre Ämter noch bei Lebzeiten verzichten. Dadurch sind aber die im Liber Sextus<sup>5)</sup> enthaltenen Reservationen nicht aufgehoben, sondern nur die Praxis hat die Manualbenefizien und die Pfründen laikalen und gemischten Patronats ausgenommen, falls dieser auf Foundation beruht.<sup>6)</sup>

Die Konstitution Johann XXII. »Execrabilis« vom Jahre 1317 richtet sich hauptsächlich gegen die Kumulation der Kirchenämter. Die Bulle spricht die Inkompatibilität zweier oder mehrerer seelsorglichen Benefizien aus und damit zugleich die Reservation aller durch die in solchen Fällen notwendigen Resignation vakant werdenden Benefizien. Es sollen reserviert sein alle Seelsorgsbenefizien oder mit Seelsorge verbundenen Priorate, Dignitäten oder Offizien, welche ihr Inhaber, wenn er in den Besitz eines zweiten gleichartigen inkompatiblen Benefiziums gelangt ist, zugleich mit diesem letzteren

1) Ludwig Pastor, Geschichte der Päpste seit dem Ausgang des Mittelalters II, 3. u. 4. Aufl. Freiburg i. Br. 1904. S. 644.

2) Siehe den Text der Regel I. Quartalh. S. 23.

3) Chokier in reg. I. n. 8.

4) Rigantius in reg. I. § 10 n. 44.

5) c. 2 in VI<sup>o</sup> 3, 4 in Verbindung mit c. 3, 34, 35 in VI<sup>o</sup> 3, 4.

6) Gonzalez in reg. 8 gl. 18 n. 2 ff. — Rigantius in reg. I § n. 327 ff. — Vgl. z. B. neuestens S. C. C. vom 16. Febr. 1867; 28. Aug. 1886 in den Acta Sanct. Sed. 3, 229 ff.; 19, 286 ff.

verliert, weil er beide zusammen behalten will. In Deutschland fand die Reservation zu »Execrabilis« keine Anwendung. Hier war der Fall des Verlustes der beiden inkompatiblen Benefizien lediglich nach der Bulle »Ad regimen« zu beurteilen. Darnach war bei einer Verleihung durch den Ordinarius keins, bei einer solchen durch den Papst, wenn er das zweite verlieh, nur das erste, nicht aber das zweite reserviert.

Benedikt XII. Bulle »Ad regimen« vom Jahre 1335 enthält folgende Reservationen: Zunächst den Vorbehalt aller bei der römischen Kurie vakant werdenden Benefizien und zwar nicht bloss solcher, deren Inhaber dort sterben, sondern auch derjenigen, die durch dort verfügte Translation<sup>1)</sup> oder Deposition<sup>2)</sup> erledigt werden. Als in Curia erledigte Pfründen gelten solche, deren Inhaber »intra duas diaetas legales a loco, ubi moratur ipsa curia«<sup>3)</sup> gestorben waren. Nach c. 3 de praeb. et dignit. in VI<sup>o</sup> 3, 4 musste die Verleihung binnen Monatsfrist geschehen. Ausgenommen bleiben die Laienpatronate sowie Kuratpfründen, die während der Erledigung des päpstlichen Stuhles vakant wurden, oder welche der Papst bei seinem Tode zu verleihen versäumt hatte.<sup>4)</sup> Reserviert sind ferner alle Benefizien, in betreff deren eine Wahl oder Postulation verworfen oder eine Resignation angenommen wird.<sup>5)</sup> Ebenso sind reserviert die Benefizien, die durch den Tod der Kardinäle und anderer Mitglieder der Kurie erledigt werden,<sup>6)</sup> sowie die Pfründen derjenigen, denen der Papst ein Bistum oder eine Abtei verleiht,<sup>7)</sup> und endlich alle Kirchenämter, die infolge der Verleihung des Papstes als inkompatibel mit dieser zugleich aufgegeben werden müssen.<sup>8)</sup> Ausgenommen von der Kanzleiregel sind, wie wir schon eingangs erwähnten, die nicht dauernden Regular- und Manualbenefizien. Die Doktrin hat das darum getan, weil der ordentliche Kollator die päpstliche Provision durch Abberufung des Benefiziaten jederzeit rückgängig machen kann.<sup>9)</sup> Der entscheidende Grund ist aber ohne Zweifel der, dass die Manualbenefizien keine Benefizien im eigentlichen Sinne sind, da sie nicht zu dauerndem und lebenslänglichen

1) Rigantius l. c. § 7 n. 4 ff. — Gonzalez l. c. gl. 51 n. 32.

2) Rigantius l. c. § 2 n. 4. — Gonzalez l. c. gl. 51 n. 33.

3) C. 34 de praeb. in VI<sup>o</sup> 3, 4. Ueber den Unterschied von vacatio apud Sedem und vacatio in curia. Vgl. Rigantius in reg. I § 1 n. 34 ff. — Gonzalez l. c. gl. 13 n. 2, 32 u. 33.

4) C. 35 de praeb. in VI<sup>o</sup> 3, 4.

5) Rigantius in prim. reg. § 3.

6) Rigantius l. c. § 4 n. 93 ff. — Chokier in reg. I n. ff.

7) Rigantius l. c. § 7.

8) Rigantius l. c. § 8.

9) Gonzalez l. c. gl. 5 § 6 n. 9 und gl. 8 n. 3. — Rig. l. c. § 1 n. 316.

Recht an den Inhaber verliehen werden, sondern dieser »ad arbitrium superioris« amovibel ist.<sup>1)</sup>

Nur auf der ersten Kanzleiregel beruht endlich die Reservation aller jener Benefizien, über welche die Bischöfe oder sonstige Kollatoren gegen die Bestimmungen des Tridentinums — sei es absichtlich oder infolge von Nichtanwendung der notwendigen Sorgfalt — verfügt haben. Es handelt sich hierbei um Concil. Trid. sess. 7 de ref. cap. 3;<sup>2)</sup> sess. 14 de reform. cap. 11;<sup>3)</sup> sess. 23 de ref. cap. 6;<sup>4)</sup> sess. 24 de ref. cap. 6. 8. 18, 19<sup>5)</sup> und sess. 25 de ref. cap. 6.<sup>6)</sup> In Deutschland konnte diese Reservation jedoch keinen Anspruch auf Geltung erheben, aus dem einfachen Grunde, weil sie dem Wiener Konkordat noch nicht bekannt war. Ausserdem gehört noch hierher die Verletzung der Vorschriften über den Pfarrkonkurs, die Pius V. in seiner Konstitution »In conferendis« gegeben hat, da diese nur eine Erweiterung des Trid. Sess. 24 cap. 18 bildet.<sup>7)</sup> In den neueren deutschen Konkordaten ist über die eben angeführten Reservationen nichts gesagt.

Eine Streitfrage ist es übrigens, ob der Papst nach den Konkordaten in Deutschland für die Verleihung von Benefizien einen oder drei Monate Zeit habe, wie es im Absatz »Quoties vero« des Wiener Konkordates festgesetzt ist. Hier heisst es nämlich: »Quoties vero aliquo vacante beneficio de mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris et Novembris, Dispositioni Apostolicae Sedis reservatis, non apparuerit infra tres menses a die notae vacationis in loco beneficii quod alicui de illo Apostolica Auctoritate fuerit provisum, ex tunc et non antea, Ordinarius vel alius, ad quem illius dispositio pertinebit, de illo libere disponat.«<sup>8)</sup> Man sagt, es handle

1) Engel, Colleg. un. iur. can. lib. 3, tit. 5 n. 8. — Reiffenstuel l. c. lib. 3 tit. 5 § 13 n. 394.

2) Die Benefizien sollen nur tauglichen Personen übertragen werden.

3) Die in einen andern Orden Versetzten sollen in dem Kloster unter dem Gehorsam bleiben und zur Uebernahme weltlicher Benefizien unfähig sein.

4) Zur Erlangung eines kirchlichen Benefiziums ist ein Alter von 14 Jahren erforderlich.

5) Cap. 6 wird den Bischöfen die Vollmacht erteilt, von Irregularitäten und Suspensionen zu dispensieren, und von geheimen, auch dem Apostolischen Stuhl vorbehaltenen Vergehen zu absolvieren. — cap. 8. Oeffentliche Sünder sollen, sofern es dem Bischof nicht anders besser scheint, öffentlich Busse tun. — cap. 18. Bei Erledigung einer Pfarrkirche soll von dem Bischof ein Vikar bestellt werden, bis sie wieder mit einem Pfarrer versehen ist. Wie und von wem die zu Pfarrern ernannten geprüft werden müssen. — cap. 19 Die Mandate zu Verleihungen, die Anwartschaften und anderes dieser Art wird abgeschafft.

6) Von dem Verhalten des Bischofs bei Visitation von exemten Kapiteln.

7) Ebers, Das Devolutionsrecht, vornehmlich nach kathol. Kirchenrecht. S. 286.

8) Vgl. dazu Leuren, Forum benefiale P. II. lib. 3 C. 1. qu. 599, 7.

sich hierbei nur um die Vakanz in Deutschland, aber nicht um diejenigen, welche in Rom eintreten. Dort, nämlich in Rom, sei schwerer Kenntnis zu erlangen von dem, was in Deutschland vorgegangen ist, und deshalb seien drei Monate festgesetzt.<sup>1)</sup> Jedoch, die Sache ist offenbar praktisch entschieden, weil man aus der Bulle »De salute animarum« vom Jahre 1821 für Preussen und auch schon früher aus der Konzession Benedikt XIV. in Hinsicht auf Breslau sehen kann, dass der Papst dem König von Preussen seine drei Monate<sup>2)</sup> zum Vorschlag überlassen hat, wo dann ganz sicher dem Papst drei Monate zur Besetzung geblieben waren.

### 3) Die zweite Kanzleiregel.<sup>3)</sup>

Urheber des ersten Teiles der zweiten Kanzleiregel ist Urban V. 1362—1370.<sup>4)</sup> Als Spezialreservation — auch der Frauenklöster — aber ohne Angabe der Einkünfte nimmt die Regel in den Regeln Urban V. die 18. Stelle ein.<sup>5)</sup> Als Generalreservation mit Angabe der Einkünfte in Höhe von 200 Gulden für Kathedralen, 100 Gulden für Männerklöster — also mit Ausschluss der Frauenklöster — steht sie bei Urban V. an 6. Stelle.<sup>6)</sup> Als Spezialreservation mit einem jährlichen Einkommen von mehr als 200 Gulden für Kathedralen und Männerklöster findet sie sich bei Eugen IV. 1431—1447<sup>7)</sup> mit der Klausel »quotiescumque illis uti voluerit.«<sup>8)</sup> Erst später wurde zu dem Begriff »Patriarchales« hinzugefügt »Primatiales«<sup>9)</sup> und erst Paul III. 1534—1549 hat aus der Spezialreservation eine Generalreservation gemacht unter Weglassung der Klausel, an deren Stelle die Worte treten: et voluit quod excessus eiusmodi in literis exprimatur.<sup>10)</sup> Ihre gegenwärtige Gestalt hat die Regel erst durch Sixtus V. 1585—1590 erhalten, nachdem Pius V. im 3. Jahre seines Pontifikates, im Jahre 1568 die Reservation, wie sie im zweiten Teil der Regel festgesetzt ist, erlassen hat.

Der erste Teil der Regel verbreitet sich über die Reservationen

1) Leuren l. c. lib. 3. qu. 599, 9.

2) cf. Bulle de sal. anim. Art. 22. Rem denique . . . infra consuetum Trimestris spatium . . . etc. Bei Walter, Fontes p. 245.

3) Siehe den Text zu der Regel I. Quartalh. 1910 S. 24.

4) Hinschius III. 148 n. 1 ist irrtümlich anderer Ansicht, weil die Regel sich noch nicht bei Martin V. finde. Mansi 28, 499

5) Otenthal l. c. S. 17 f.

6) Otenthal S. 17

7) Otenthal l. c. S. 238 f.

8) Vgl. auch den Wortlaut der Regel bei Chokier p. 29.

9) Chokier l. c. in reg. 2 n. 7.

10) Chokier ibid. — Rigantius in reg. 2 § 1 n. 8. 9 u. § 2 n. 72.

der Kathedralkirchen und Männerklöster mit mehr als zweihundert Kammergulden<sup>1)</sup> jährlicher Einkünfte nach »gewöhnlicher« Schätzung. Die Worte nach »gewöhnlicher« Schätzung wollen sagen, dass es nicht auf die Taxe in den Büchern der apostolischen Kammer ankommt.<sup>2)</sup> Nach dem zweiten Teil der Regel sind reserviert alle Dignitäten und Benefizien, deren Verleihung, Wahl oder Präsentation den Patriarchen, Primaten, Erzbischöfen, Bischöfen und Äbten oder anderen Kollatoren — vorausgesetzt, dass der Papst diese Stellen zu besetzen hat, z. B. wegen der Alternativa mensium oder wegen einer andern Reservation — zusteht, und die nach dem Wortlaut der Regel von dem Zeitpunkt ab, wo durch Tod, Versetzung, Absetzung, Verzicht oder auf eine andere Weise eine solche erledigt ist, vakant werden, bis der unter päpstlicher Auktorität eingesetzte Nachfolger den ruhigen Besitz des Amtes erlangt hat. Eine Einschränkung erhält diese Reservation insofern, als solche Benefizien ausgenommen sind, deren Besetzung einem der genannten Kollatoren mit einem oder mehreren andern gemeinschaftlich zusteht, oder durch Wahl oder Präsentation<sup>3)</sup> sonstiger berechtigter vergeben werden.

Verschiedene Umstände gaben den Päpsten Anlass zu den Reservationen, wie sie in der zweiten Kanzleiregel genannt werden.<sup>4)</sup> Auf Grund des Devolutionsrechtes sahen sich die Päpste häufig veranlasst, gewählte Bischöfe, denen vom Metropoliten aus durchaus nichtigen Gründen die Konfirmation versagt worden war, direkt zu ernennen.<sup>5)</sup> Dazu kamen noch die vielen Wahlstreitigkeiten<sup>6)</sup> in denjenigen Kapiteln, die das Wahlrecht hatten. Diese sahen sich deswegen veranlasst, sich an den Papst um Besetzung der Bischofstühle zu wenden, und dadurch wurde diesem eine neue Gelegenheit zu Provisionen gegeben. Dies geschah z. B., um nur

1) Der Kammergulden wird gewöhnlich zu 4 fl. 50 kr. rhein. oder zu 7 bis 7½ Mark angenommen. Vgl. die näheren Bestimmungen bei *Rigantius* in reg. 2 n. 7 und in reg. 25 n. 6. Neuestens wird jedoch der Florentiner Goldgulden, von dem in der Regel die Rede ist, und der dem konstanten Goldgehalt von ungefähr einem Zehnmarkstück gleichkommt, zumal es wegen der Seltenheit des Goldes im 14. und 15. Jahrhundert eine viel höhere Kaufkraft besass — auf etwa 45 bis 55 Mark heutigen Geldes bewertet. Vergl. *Heinrich Schäfer*, »Der Haushalt der päpstlichen Kurie im 17. Jahrhundert«, in der wissenschaftl. Beilage zur *Germania* Nr. 43. 1907.

2) *Rigantius* l. c. § 2 n. 15. 16. Es ist nicht einmal notwendig, dass das Kloster in den Taxbüchern verzeichnet ist.

3) Vgl. neuestens S. C. Epp. et Regg. vom 4. März 1864 (*Acta S. Sedis* I. 169 ff.).

4) *Phillips* Bd. 5. §. 223. — *Rigantius* l. c. § 2 n. 19.

5) *Thomassin* l. c. tom. 5. P. II. lib. 2. c. 30 n. 7 p. 169; c. 35 n. 5 p. 196; c. 42 n. 1 p. 280.

6) *Thomassin* l. c. cap. 31 n. 8. 9.

eins von den vielen Beispielen anzugeben, in Magdeburg im Jahre 1283. Diese Uneinigkeit der Kapitel führte aber auch nur allzu häufig dazu, dass sich die weltliche Gewalt einmischte, und gerade die Unwürdigsten auf die bischöflichen Stühle erhoben wurden, ganz abgesehen davon, dass das alte Übel der Simonie dabei stets von neuem auftauchte.

Es wird darüber gestritten, welcher Papst zuerst die Reservation der Kathedralkirchen eingeführt habe. Die Reservationen, welche Bonifaz VIII. 1294—1303 in bezug auf Frankreich in seinem Kampfe mit Philipp dem Schönen machte, waren sicherlich nur temporär,<sup>1)</sup> um zu verhindern, dass Parteigänger der Könige auf die bischöflichen Stühle erhoben würden. Dazu kommt, dass hierbei niemals von einer feststehenden Generalreservation die Rede ist. Dagegen reservierte sich Klemens V. 1305—1314 gleich im Anfang seiner Regierung durch die Konstitution »Etsi in temporalium«<sup>2)</sup> speziell die Kirche von Bordeaux, deren Erzbischof er selbst vor seiner Erhebung auf den Stuhl Petri war, sowie sämtliche Patriarchal-, Metropolitan- und bischöfliche Kirchen, die während seines Pontifikates in Curia vakant werden würden. Sein Nachfolger Johann XXII. 1316—1334 dehnte durch die Dekretale »Ex debito«<sup>3)</sup> diese Reservation auf alle Kathedralkirchen aus, gleichviel, ob sie in Curia oder extra Curiam erledigt würden. Will man daher von der gesetzlichen Feststellung der Reservationen der Kathedralkirchen reden, so kann man als deren Urheber mit Recht Klemens V. ansehen, und nicht, wie es häufig geschieht, Johann XXII. In die Kanzleiregeln sind diese Reservationen, wie wir schon eingangs erwähnten, gleichviel, ob die Erledigung der Kathedralkirchen innerhalb oder ausserhalb der Kurie stattfand, durch Urban V. gekommen.

Die zweite Kanzleiregel liess jedoch mehrere bereits zuvor bestehende Privilegien bestehen.<sup>4)</sup> So hatten z. B. die Erzbischöfe von Salzburg seit unvordenklichen Zeiten das Vorrecht, die Bischöfe von Seckau, Chiemsee, Lavant und Gurk zu ernennen, ohne dass dazu eine päpstliche Konfirmation nötig war.<sup>5)</sup> Das Ernennungsrecht des Salzburger Erzbischofs auf Gurk,<sup>6)</sup> Seckau, Lavant und

1) *Hinschius* l. c. Bd. 3 S. 130. — *Phillips* Bd. 5 S. 397.

2) C. 3 de praeb. in Extrav. comm. 3, 2.

3) C. 4 de elect. in Extrav. comm. 1, 3.

4) Vgl. dazu *Phillips* l. c. Bd. 5 § 224.

5) *Rigantius* l. c. § 7 n. 12 ff.

6) Hier ist das Privileg dahin beschränkt, dass der Erzbischof von Salzburg dieses Bistum nur beim jedesmaligen dritten Erledigungsfall besetzt, während in den beiden andern Fällen das Nominationsrecht dem Kaiser von Oesterreich zusteht. *Phillips* l. c. Bd. 5 S. 408 Anm. 38.

Chiemsee hat sich bis auf den heutigen Tag erhalten, allerdings mit der Einschränkung, dass Chiemsee nach Abtretung an Bayern 1805 im Konkordat mit diesem Lande vom Jahre 1817 unterdrückt wurde.<sup>1)</sup>

Dieses wichtige Privileg hat sich auch erhalten, nachdem Nikolaus V. für Deutschland in den Wiener Konkordaten auf die Reservation der Kathedralkirchen verzichtet und den Kapiteln wieder das Wahlrecht gegeben hatte.<sup>2)</sup> Nachdem nämlich Nikolaus V. am 28. März 1447 die Zugeständnisse seines Vorgängers bestätigt<sup>3)</sup> und im Juli desselben Jahres die Kurfürsten Nikolaus V. in Aschaffenburg feierlich anerkannt hatten, brachte der päpstliche Legat Carvajal, der mit Friedrich III. und mehreren Reichsfürsten unterhandelte, am 17. Februar 1448 eine Übereinkunft — Wiener, auch Aschaffener Konkordat genannt — zum Abschluss, die dem Konzil von Konstanz 1418 nachgebildet war. Im Konstanzer Konzil<sup>4)</sup> war vereinbart worden, dass bei den Kathedralkirchen kanonische Wahlen stattfinden sollten, die dann dem Papst wegen der Konfirmation mitgeteilt werden sollten, gemäss der Konstitution »Cupientes« von Nikolaus III.<sup>5)</sup> Werden ihm die Wahlen nicht rechtzeitig gemeldet, oder waren sie nicht kanonisch, so besetzt der Papst selbst. Waren sie aber kanonisch, so soll sie der Papst bestätigen, wenn er nicht aus einem wichtigen und evidenten Grunde und nach dem Rat der Kardinäle durch eine würdigere und geeignetere Person für die betreffende Stelle zu sorgen für gut findet — »nisi ex causa rationabili et evidenti, et de fratrum consilio, de digniori et utiliori persona duxerit providendum«. <sup>6)</sup> Dabei ist vorausgesetzt, dass auch die vom Papste Konfirmierten und Ernannten dem Metropoliten und anderen Oberen, z. B. dem Kaiser, den schuldigen Eid und anderes, was das Recht verlangt, leisten. Diese Abmachung des Konstanzer Konkordats ist wörtlich in das Wiener Konkordat aufgenommen worden, jedoch wurde bei den Metropolitan- und Kathedralkirchen der Zusatz gemacht »auch bei denen, die nicht unmittelbar unter dem Heiligen Stuhle stehen«. <sup>7)</sup>

1) Bayrisches Konkordat Art. 2: Simili modo partem Bavaricam Dioecesis Salisburgensis et territorium exemptae Praepositurae Berchtholdensis, partim Passaviensi, partem Monacensi Dioecesi uniet, cui quidem Dioecesi, praevia suppressione Sedis Chiemensis, huius quoque Ecclesiae Dioecesis assignabit. Bei *Walter*, Fontes p. 205.

2) *Rigantius* l. c. § 1 n. 56 ff.

3) *Gärtner*, Corpus iur. eccles. cathol. noviss. quod per Germaniam obtinet. Pars I p. 118—120.

4) Bei *Walter* l. c. S. 86—96.

5) Cap. 16 de elect. in VI<sup>to</sup> I. 6.

6) Concordata Constant. Art. 2 bei *Walter* l. c. p. 90.

7) Concord. a. 1448 bei *Walter* l. c. p. 112.

Unter diesen Konkordaten waren aber nicht nur alle damals bestehenden und etwa noch zu errichtenden deutschen Bistümer einbegriffen, sondern auch die der Schweiz,<sup>1)</sup> die damals wenigstens noch im juristischen Verband mit dem Deutschen Reich stand. Das preussische Bistum Ermland hat man anfänglich auch mit eingeschlossen,<sup>2)</sup> später aber wieder zu Gunsten des Königs von Polen aufgegeben. Die päpstliche Reservation der Kathedralkirchen umfasste also mit Ausschluss von Deutschland den ganzen übrigen Bereich der Kirche. In Wirklichkeit wurde das Reservationsrecht mit der Zeit auch in vielen ausserdeutschen Ländern immer mehr beschränkt, indem die Päpste den weltlichen Regierungen durch Privilegien und Indulte ein Präsentations- oder Nominationsrecht zugestanden. Ein solches Indult gewährte z. B. Nikolaus V. dem Kurfürsten Friedrich II. von Brandenburg für die Bistümer Brandenburg, Havelberg und Lebus.<sup>3)</sup> Auch das Konzil von Trient hat hieran nichts geändert.<sup>4)</sup> Später sind jedoch mannigfache Veränderungen eingetreten. So besetzte z. B. der Kaiser in Mähren, Böhmen und in den deutschen Staaten trotz des Wiener Konkordates die Bischofsstühle — auffallenderweise jedoch nicht in dem landessässigen Bistum Breslau —, je nach dem Titel eines ihm gegebenen Präsentations- oder Nominationsrechtes.<sup>5)</sup>

Hatte der Papst im Wiener Konkordat den deutschen Kapiteln das Recht wiedergegeben, sich selbst ihren Bischof zu wählen, so hatten andererseits auch die landesherrlichen Nominationsrechte durch die Konkordate einen festeren Bestand erlangt, insofern als sie jetzt nicht mehr auf der Gnade des Papstes beruhen, sondern einen sicheren Rechtsboden zur Grundlage haben. Damit ist jedoch keineswegs das Recht des Papstes ausgeschlossen, eine geschehene Wahl oder Ernennung zu kassieren,<sup>6)</sup> falls er es für notwendig hält. Nein, er hat nur umso mehr das Recht behalten, überall einzuschreiten, wo die Kapitel ihre Pflicht versäumt oder die gesetzliche Frist von drei Monaten nicht beobachtet haben,<sup>7)</sup> weshalb die Kon-

1) *Rigantius* l. c. § 2 n. 68.

2) *Rigantius* in reg. 2 § 1; in reg. 9 § 3 n. 220.

3) *Hinschius* Bd. 2 S. 610.

4) Sess. 24 de ref. cap. 1: »Er — nämlich der Kirchenrat — ermahnt und erinnert aber alle und jede, welche zur Beförderung derjenigen, die vorgeschrieben werden sollen, auf was immer für Weise was immer für ein Recht vom apostolischen Stuhl haben oder sonst ihre Beihilfe leisten nihil in iis pro praesenti temporum ratione innovando«.

5) *Rigantius* l. c. § 1 n. 78 ff.

6) *Rigantius* l. c. § 1 n. 83.

7) *Chokier* l. c. in reg. 2 n. 16.

kordate noch besonders auf die Konstitution Nikolaus III. »Cupientes papa expectet« hinwiesen. Ebenso kann natürlich der Papst auch einschreiten, wenn ein Landesfürst oder eine Regierung ihre Pflicht ausser Acht lässt. Das Tridentinum hatte es ja dem Papst und allen denen, die mit seiner Erlaubnis ein Recht hierzu haben, ganz besonders ans Herz gelegt, auf die Besetzung der Bistümer mit würdigen Männern aufs Peinlichste bedacht zu sein, »da sie zur Verherrlichung Gottes und zum Heile der Völker nichts Nützlicheres tun könnten, als wenn sie sich bestrebten, gute, und zur Verwaltung der Kirche taugliche Hirten zu befördern, und dass sie sich, fremder Sünden sich theilhaftig machend, schwer versündigen, wenn sie nicht emsig dafür sorgen, dass nur diejenigen eingesetzt werden, welche sie selbst für die würdigeren und für die Kirche nützlicheren erachten, und zwar nicht wegen Bitten oder menschlicher Zuneigung, oder der Eingebungen der Bewerber, sondern weil ihre Verdienste es fordern.«<sup>1)</sup> Aus denselben Gründen ist ja auch schon in dem öfter genannten deutschen Konkordat bei der in Deutschland zugelassenen Wahl ein eigener Vorbehalt »nisi . . . ex causa rationabili et evidenti etc.« gemacht, wobei jedoch wieder die vom Papst gegebene Versicherung hinzugefügt ist, dass er von diesem Vorbehalt nur in den allerdringenden Fällen Gebrauch machen werde. Um ganz sicher zu gehen, besteht ja auch auf der Grundlage des Tridentinums und der Bulle Gregor XIV. »Onus apostolicae«<sup>2)</sup> der zuerst in partibus vorzunehmende Informationsprozess, an den sich dann in Curia der Definitionsprozess anschliesst. Die Konfirmation des Papstes erfolgt erst dann, wenn der Definitionsprozess zu Gunsten des Gewählten ausgefallen ist.

Alle diese Verhältnisse in Betreff der Besetzung und Reservation der Bistümer, wie sie in der zweiten Kanzleiregel angegeben sind nach der Auflösung des alten Deutschen Reiches im Jahre 1806 aufs neue geregelt worden durch die Konkordate und konkordatsähnlichen Verträge, welche Rom im vorigen Jahrhundert mit den einzelnen deutschen Regierungen eingegangen ist.

Was zunächst Preussen betrifft, so wurde für die Bistümer Köln, Trier, Breslau, Paderborn und Münster das Wahlrecht durch die Bulle »De salute animarum« Artikel 22 und durch das Interpretationsbreve »Quod de fidelium« — beide vom 16. Juli 1821 — aufs neue bestätigt. Die Verleihung des Wahlrechts an die Kapitel

1) Trid. sess. 24 de ref. cap. 1.

2) Hinzuzufügen ist noch eine besondere Instruktion, die Urban VIII. im Jahre 1627 erliess.

ist aber nach dem Wortlaut der Bulle eine Konzession des Papstes, nicht des Königs, wenn auch Niebuhr in seiner Note<sup>1)</sup> vom 22. Juli 1820 sagt: »Der König erhält, gewährt den Kapiteln das Recht der Wahl«. Auf Grund der ebengenannten Bulle und des Breve sollen bei den genannten Bistümern, wenn sie extra Curiam vakant werden, kanonische Wahlen stattfinden. Dagegen sind dem Papst ausdrücklich alle Bistümer reserviert, die durch den Tod des bisherigen Inhabers in Curia erledigt werden. Als Frist für die Wahl ist die kanonische von drei Monaten festgehalten.<sup>2)</sup> Innerhalb dieser Zeit müssen alle Wahlberechtigten zur Wahl eingeladen worden sein. Die Wahl selbst hat »servatis canonicis regulis« zu geschehen; doch ist das »discrimen electionis et postulationis« aufgehoben, so dass in Altpreussen auch ein bloss Postulierbarer gewählt werden kann.<sup>3)</sup> Nicht genannt sind im Artikel 22 die Bistümer Ermland, Kulm und Gnesen-Posen. Von ihnen sagt Artikel 23, der Papst wolle »nihil vero in Capitulis Episcopaliū Ecclesiarum Warmiēnsis et Culmēnsis nec non Archiepiscopaliū Gnesuēnsis et Posnaniēnsis, invicem perpetuo unitarum, innovantes mandamus dumtaxat ut Gnesuēnses et Posnaniēnses Capitulares ad Archiepiscopi electionem coniunctim debeat procedere«. In Ermland wurde schon früher vom Kapitel gewählt auf Grund des im Jahre 1512 abgeschlossenen Vertrages von Petrikau, den Leo X. am 25. November 1513 bestätigte. Hiernach nominierte der König von Polen dem Kapitel vier Kandidaten, die aber geborene Preussen sein mussten. Aus diesen wählte dann das Kapitel einen zum Bischof.<sup>4)</sup> In Kulm und Gnesen-Posen übte der Landesherr das Nominationsrecht aus, was vom päpstlichen Stuhl deshalb zugelassen wurde, weil das Kapitel den Nominierten durch einen feierlichen, als Wahl bezeichneten Akt annahm, und der Papst die Ernennung ohne Erwähnung dieser sog. Wahl oder der Nomination vollzog.<sup>5)</sup> Diese Verschiedenheit ist aber durch eine Vereinbarung zwischen der preussischen Regierung und dem Vatikan vom 23. September 1841 beseitigt und für die drei genannten Bistümer derselbe Besetzungsmodus eingeführt worden, wie bei den übrigen Bistümern.<sup>6)</sup>

1) Vgl. Bösch, Der Einfluss der protestantischen deutschen Regierungen auf die Bischofswahlen S. 62 Anm. 2. Rosner, Ueber die Bischofswahlen, im Archiv Bd. 30. 1873 S. 434.

2) So schon c. 35 Dist. 63 (II. Lateran. 1139) und dann auf dem 4. Laterankonzil 1215 c. 41 X I, 6. Die Frist wird kalendermässig berechnet. Leuren, For. benef. P. II qn. 328.

3) Artikel 22.

4) Eichhorn in der Ermland. Zeitschrift I. 276 f. — Laemmer, Kirchenrecht 2. Aufl. 1892. Freiburg i. Br. S. 220 Anm. 1.

5) Vgl. Mejer, Veto S. 37.

6) Friedberg, Veto S. 15. 76.

In den beiden reichsdeutschen Bistümern Strassburg und Metz ist dem Papst die Besetzung ebenfalls nicht reserviert. Das Konkordat von 1801 erwähnt keine Reservate, auch hat das päpstliche Kollationsrecht gegenüber den Vorschriften der organischen Artikel keinen Raum. Interessant ist die Frage, ob das Nominationsrecht für Metz und Strassburg nach Abtretung von Elsass-Lothringen an das Deutsche Reich im Jahre 1871 auf den protestantischen deutschen Kaiser übergehen konnte. Der Artikel 17 des Konkordats von 1801 bestimmte ausdrücklich, falls ein Nachfolger »du Premier Consul actuel« sich nicht zur katholischen Religion bekennen würde, sollte hinsichtlich des Nominationsrechtes eine neue Vereinbarung getroffen werden.<sup>1)</sup> Diese Frage ist aber dadurch erledigt, dass die Kurie im Jahre 1872 das Konkordat für hinfällig erklärt hat.<sup>2)</sup> In Bezug auf die beiden reichsländischen Bistümer erfolgt daher bis auf weiteres eine jedesmalige Verständigung zwischen Rom und Berlin.

Die Besetzung der ehemals hannoverschen Bistümer Hildesheim und Osnabrück wurde durch die Bulle »Impensa Romanorum Pontificum« vom 16. März 1824 geregelt, welche auch nach der Annexion vom Jahre 1866 ihre volle Gültigkeit behalten hat. Nach Artikel 13 haben die beiden Kapitel das Wahlrecht, jedoch ist dem Landesherrn direkt das Recht zugestanden, eine persona minus grata auszuschliessen. Regierung und Kapitel sind hier an das Listensystem d. h. den irischen<sup>3)</sup> Wahlmodus gebunden, während dies bei den altpreussischen Bistümern nicht der Fall ist. Wählt das Kapitel trotzdem eine persona minus grata, so muss der Papst die Wahl wegen Nichterfüllung des Vertrages kassieren.

Durch die Bulle »Provida solersque« vom 16. August 1821 wurde die oberrheinische Kirchenprovinz mit den Diözesen Freiburg als Metropole, und den Suffraganen Rottenburg, Limburg, Mainz und Fulda gegründet. Die endgültige Einigung besonders in Rücksicht auf die Besetzung der Bistümer erfolgte erst durch die Bulle »Ad dominici gregis« vom 11. April 1827 und durch das Breve »Re Sacra«. Nach Artikel 1 der Bulle »Ad dominici gregis« wird auch den Domkapiteln der oberrheinischen Kirchenprovinz das freie Wahlrecht zuerkannt. Den betreffenden Landesherrn — Preussen, Württemberg, Baden und Hessen — ist auch hier das Recht verliehen, minder genehme Kandidaten von der Bischofswahl auszu-

1) Vgl. Wirtz, Das französische Konkordat von 1801. Im Archiv Bd. 85 1905. S. 105.

2) Done in s. Zeitschrift für Kirchenrecht 11, 91.

3) So genannt, weil er im Jahre 1806 für Irland eingeführt werden sollte. H. Brück, Das irische Veto. 1879.

schliessen. Für die Geltendmachung dieses Rechtes ist auch hier, wie in Hildesheim und Osnabrück, das Listensystem obligatorisch.

Was schliesslich noch die Besetzung der Bischofsstühle in Bayern betrifft, so kommt hierfür in Betracht Artikel 9 des bayrischen Konkordates vom Jahre 1817. Hiernach steht dem König das Recht zu, nach freiem Ermessen einen Kandidaten zu ernennen, der aber im Besitz derjenigen Eigenschaften sein muss, welche das kanonische Recht von einem Bischofskandidaten verlangt.

Das Resultat der neueren Vereinbarungen zwischen der römischen Kurie und den einzelnen deutschen Regierungen in Bezug auf die Besetzung der Bischofsstühle ist also: In Bayern, in der oberrheinischen Kirchenprovinz, in den beiden reichsdeutschen Bistümern Metz und Strassburg, sowie in den vier neupreussischen Bistümern Hildesheim, Osnabrück, Limburg und Fulda zessieren alle päpstlichen Reservate, wie sie in der zweiten Kanzleiregel genannt sind. In den altpreussischen Bistümern dagegen ist dem Papst die Besetzung ausdrücklich reserviert, wenn deren Inhaber in Curia sterben.

#### 4) Die dritte Kanzleiregel.

Die dritte Kanzleiregel,<sup>1)</sup> welche für die deutschen Verhältnisse weniger wichtig ist, bezieht sich auf die Umgehung der in der Dekretale »Ad regimen« enthaltenen päpstlichen Reservation vorgenommenen Resignation, auf Grund deren der Resignant von dem Apostolischen Stuhl ein mit dem seinigen inkompatibles zu erlangen hofft. Sie reserviert beide, das resignierte und das damit inkompatible Benefizium.<sup>2)</sup> Die bona fides des Verzichtenden schliesst die Anwendung der Regel nicht aus.<sup>3)</sup> Der Verlust des zweiten inkompatiblen Benefiziums tritt aber nicht ein, wenn der Resignant zur Zeit seiner Resignation von der Vakanz dieses letzteren keine Kunde gehabt hat, da doch in diesem Falle den völlig schuldlosen die angedrohte Strafe nicht treffen kann.<sup>4)</sup> Nach der herrschend gewordenen Ansicht und Praxis<sup>5)</sup> bezieht sich die Regel jedoch nicht auf Resignationen, die vor einer päpstlichen Übertragung von Bistümern und Konsistorial-Abteien oder anderer Konsistorial-Prälaturen abgegeben sind.

Die Geltung der dritten Kanzleiregel ist den relativen Verhältnissen der Kanzleiregeln selbst unterworfen. Die Kanzleiregeln

1) Siehe den Text bei Waller, Fontes S 484 f.

2) Rigantius in reg. 3 n. 3.

3) Rigantius l. c. n. 78 ff.

4) Rigantius l. c. n. 79.

5) Hinschius Bd. 3 S. 150. 5.

waren nämlich auch deshalb notwendig, um gewisse Grundsätze an die Spitze zu stellen, weil die Ausdehnung des Kirchenregiments vieles von den Gewohnheiten, ja auch das Unwesentliche sogar der Verjährung überlassen musste, wobei jedoch das Arbitrium der päpstlichen Kurie und Kanzlei im Zweifel die Dinge herausfinden konnte, die von der regelmässigen Ordnung nicht abweichen durften.

Die dritte Kanzleiregel beruht auf Paul V. Konstitution: »Sanctissimus in Christo« vom Jahre 1609. In dieser Gestalt, wie sie die dritte Regel aufweist, ist die Reservation erst von Gregor XV. 1621—1623 in die Kanzleiregeln aufgenommen worden. Erst Innozens X. 1644—1655 hat die Strafandrohung hinzugefügt, während der Vorbehalt der Rechte Dritter am Schluss von Alexander VII. 1655—1667 herrührt.<sup>1)</sup> Seit Alexander VII. steht die Fassung der Regel fest.

#### 5) Die vierte Kanzleiregel.

Die vierte Kanzleiregel<sup>2)</sup> handelt von der Reservatio Dignitatum, necnon suorum, et S. R. E. Cardinalium familiarum beneficiorum.

Als Urheber der Reservation, wie sich jetzt in der vierten Kanzleiregel findet, nennt Rigantius<sup>3)</sup> Johann XXII. Nun ist es allerdings Tatsache, dass sich diese Reservation nicht direkt in den Kanzleiregeln Johann XXII. findet. Die sechste Regel bei Johann XXII., die Rigantius vermutlich für die in Frage stehende Reservation gehalten hat, lautet nämlich: »Item si quis supplicet de beneficio cum cura vel sine cura, etiamsi dignitas vel personatus existat, etiamsi per electionem ut supra, et in responsione domini nostri papae ponatur »Fiat B, etiamsi per electionem«, si gratia concedatur in ecclesia metropolitana vel cathedrali, in litteris que inde fiunt hec verba vel equipollentia ponantur: »illa dignitate dumtaxat excepta que post archiepiscopalem vel episcopalem in eadem ecclesia maior existit«, etiamsi dominus noster diceret »Fiat ut petitur« et petita fuisset maior. Si vero huiusmodi gratia ad collegiatam dumtaxat ecclesiam se extendat, ponantur hec verba vel similia in effectu: »dummodo huiusmodi dignitas principalis in ecclesia ipsa non existat«; item in precedenti quod excipiatur principalis, posito quod petita fuerit et signatum fuerit »Fiat ut petitur«.

In dieser Regel ist die Form für die Signierung der Gnaden-

1) Rigantius l. c. n. 3 ff.

2) Siehe den Text I. Quartalh. 1910 S. 25.

3) Rigantius in reg. 4. § 1 n. 3. 4.

briefe festgesetzt für den Fall, dass jemand um ein Benefizium mit oder ohne Seelsorge, oder um eine Dignität oder Personate bittet. Wenn aber ein Gnadenbrief in Rücksicht auf eine Metropolitan- oder Kathedralkirche ausgestellt wird, sollen die Worte gebraucht werden: »Illa dignitate dumtaxat excepta . . .«. Hieraus hat Rigantius offenbar geschlossen, dass der Papst sich selbst die nächst den Bischöfen höhere Dignität reserviert habe. Hinschius<sup>1)</sup> ist der Ansicht, dass die Reservation erst von Klemens VII. 1378—1394 herrühre, indem er dabei der bisher übersehenen Angabe in der Chronica Caroli VI. II. 2. n. 1281 folgt<sup>2)</sup>. »Ipse papa contemptis ss. patrum generalibus decretis vel saltem non observatis omnes ecclesiasticas dignitates quascumque post episcopalem maiores indifferenter suae dispositioni reservabat«. Gegen die Annahme, dass die Regel von Johann XXII. stammt, spricht übrigens noch der Umstand, dass sie sich teilweise mit der Klemens VI. deckt und diese als Neuerung bezeichnet wird: »Hic papa cum in principio sui pontificatus faceret reservationes abbatiarum et praelaturarum, electiones conventuum et capitulorum irritas habens, et super hoc sibi fuerit intimatum, quod huiusmodi reservationes a suis praedecessoribus minime fuerint factae, ipse fertur respondisse: Praedecessores nostri nesciverunt esse papa«. <sup>3)</sup>

Ohne Zweifel steht es fest, dass der Ursprung der Reservation der vierten Kanzleiregel in das 14. oder spätestens in den Anfang des 15. Jahrhunderts fällt, da sie schon bei v. d. Hardt<sup>4)</sup> in den von Johann XXIII. im Jahre 1410 publizierten Kanzleiregeln enthalten ist. Aber weder Rigantius noch Hinschius haben auf der Suche nach ihrem Urheber Recht. Jetzt, wo wir in der glücklichen Lage sind, durch das Verdienst Ottenthals die Regeln von Johann XXII. bis Nikolaus V. zu besitzen, ist es ein Leichtes, den Urheber der in Frage stehenden Reservation zu bestimmen. Diese findet sich zum ersten Male in den Kanzleiregeln Gregor XII. 1406—1415, womit jedoch nicht gesagt sein soll, dass Gregor XII. der Urheber der Reservation sein soll — dieser ist Klemens VII. — sondern dass er die Reservation zum ersten Male in die Kanzleiregeln aufgenommen hat. In der 16. Regel heisst es: »Dominus noster Gregorius papa XII. . . . declaravit . . . quod . . . et dignitates ipse in patriarchalibus et metropolitanis ac cathedralibus maiores post pontificales et in ecclesiis collegiatis principales fuerint . . . fore dispo-

1) Hinschius l. c. Bd. III S. 132.

2) Chronique du religieux de S. Denys ed. Bellaguet. Paris 1839. I. 82.

3) Clementis VI. papa vita V<sup>a</sup>, Baluze vit. I. 310.

4) v. d. Hardt, Concil. Constant. I. 21, 954.

sitioni sue et sedis apostolicae generaliter reservata et nullum preter Romanum pontificem de illis potuisse sive posse disponere quoque modo«. <sup>1)</sup>

In den Kanzleiregeln Johann XXIII. findet sich ferner eine Reservation der Benefizien der familiares continui commensales des Papstes und der Kardinäle. Diese rühren jedoch nicht, wie vielfach geglaubt wurde, von Johann XXIII. her, sondern finden sich schon bei Urban V. 1362—1370 Reg. 19 <sup>2)</sup> und Urban VI. 1378—1389 Reg. 29. <sup>3)</sup> Der Schluss der Regel: »Declarans dignitates . . . etc.« stammt von Julius III. 1550—1555; <sup>4)</sup> seit dieser Zeit ist der Wortlaut der Regel unverändert geblieben.

Die vierte Kanzleiregel reserviert dem Papst allgemein die nächst den Bischöfen höchsten Dignitäten in den Metropolitan- und Kathedralkirchen und die ersten Dignitäten in den Kollegiatkirchen. Bei den letzteren wird aber vorausgesetzt, dass ihre Einkünfte sich auf mehr als zehn Kammergulden jährlich belaufen. Nach dem Schluss der Regel ist auch eine Dignität reserviert, deren Inhaber gleichzeitig einer Kollegiatkirche angehört und den Vorrang vor allen Kanonikern der Kollegiatkirche hat. <sup>5)</sup> Ferner sind reserviert alle Benefizien der Familiaren des Papstes, zu denen hierbei auch die Kardinäle gehören, sowie die Familiaren der Kardinäle selbst.

Welches ist im Sinne der Kanzleiregel die nächst den Bischöfen höhere Dignität? Als sich die Stiftsverfassung im achten Jahrhundert auszubilden begann, fanden sich ihre Elemente teils in den bischöflichen Presbyterien, <sup>6)</sup> teils in dem Klosterwesen gegeben vor. Beide vereinigten die Regeln Chrodegangs, <sup>7)</sup> der zur Zeit des Königs Pipin Bischof von Metz war. Hier wird der Archidiakon an der Spitze des Domklerus genannt. Eine spätere Form der Regel im 9. Jahrhundert nennt an der Spitze den Archidiaconus vel Praepositus. Nach der Aachener Regel <sup>8)</sup> steht an der Spitze der Kongregation der Klosterverfassung entlehnte Praepositus. <sup>9)</sup> Ausser dem gewöhnlich an den Archidiakonats der bischöflichen Kirche ge-

1) Siehe bei *Ottenthal* l. c. S. 88 f.

2) Bei *Ottenthal* l. c. S. 18.

3) Bei *Ottenthal* l. c. S. 53.

4) *Rigantius* in reg. 4 n. 59. — *Chokier* in reg. 3 n. 16.

5) *Rigantius* l. c. § 1 n. 59.

6) C. I. Dist. XXV.

7) *Regulae Chrodegangi ep. Metensis* c. 8. 9. 21. 25 u. and. bei *Walter*, *Fontes* p. 20 sqq.

8) Auf der Synode von Aachen 817 genehmigt und von Ludwig d. Frommen allen Stiftern vorgeschrieben, die nicht nach einer Mönchsregel lebten. Vgl. *Sagmüller*, *Kirchenrecht* S. 382.

9) *Hinschius* Bd. 2. S. 88 ff.

knüpften Präpositus wurden dann aus der Klosterverfassung noch das Amt des Dekans auf die Stifter übertragen und mit dem der bischöflichen Archipresbyter in Verbindung gebracht. <sup>1)</sup> Seit der Glosse bezeichnete man diejenigen Stiftsämter, mit denen neben dem Ehrenvorrang eine Jurisdiktion verbunden ist als dignitates; diejenigen, die nur einen Ehrenvorrang haben als Personatus. <sup>2)</sup>

Eine Entscheidung darüber, welches die nächst den Bischöfen höchste Dignität ist, gibt mangels ausdrücklicher Bestimmung die Gewohnheit der betreffenden Kirche, oder ihrer Provinz, oder die herrschende Auffassung. *Chokier* <sup>3)</sup> führt zur Bestimmung der Hauptdignität in einer Kathedrale eine Entscheidung der Rota an, wonach für eine solche folgende drei Merkmale vorhanden sein müssen. Sie soll sein 1) electiva, 2) soll sie die Verwaltung der Temporalien und 3) den Vorrang haben in stallo chori, et loci ac voce capitulari. Wenn auch der Propst einer Kollegiatkirche, so sagt er weiter, seinen Sitz vor dem Dekan habe, so habe dieser aber soviel andere Vorrechte z. B. die Jurisdiktion und die Sorge um die Kleriker, dass der Dekanat als Hauptdignität zu gelten habe. Nach *Rigantius* <sup>4)</sup> ist Hauptdignität in den Kollegiatkirchen diejenige, deren Inhaber die erste Stelle unter den Kanonikern einnimmt, wenngleich ein anderer Prälat als ein Bischof z. B. ein solcher mit iurisdicatio quasi episcopalis an der Spitze der Kirche steht.

Was die Gewohnheit in den einzelnen Ländern betrifft, so galt in Deutschland fast allgemein die Propstei als höchste Dignität, <sup>5)</sup> maxime si praepositatus sedeat in Choro in parte dextera, a Cornu nempe Evangelii. Papst Sixtus V. bestimmte in der Konstitution vom Jahre 1585 für Lüttich ausdrücklich, dass dort die Propstei als die nächst dem Bischof höchste Dignität gelten solle. <sup>6)</sup>

In den heutigen deutschen Kapiteln kommen teils zwei, teils nur eine Dignität vor. Zwei Dignitäten haben die altpreussischen <sup>7)</sup> — Köln, Breslau, Posen, Ermland, Kulm, Paderborn, Münster, Trier — und die bayrischen <sup>8)</sup> Kapitel. Hier steht der Propst an

1) C. I. Dist. XXV.

2) Das Dekretalenrecht braucht die Benennung Dignitas und Personatus noch in der Regel ohne Unterschied z. B. c. 8 X 1, 2; c. 8 X 1, 3. Ueber die spätere Anwendung siehe *Reiffenstuel* l. c. lib. 3 tit. 5 § 2, p. 94 ff. u. *Wernz*, *Ius decret.* II. p. 294.

3) *Chokier* in reg. 3 n. 19 ff.

4) *Rigantius* l. c. § 2 n. 3. 4.

5) *Rigantius* l. c. § 1 n. 22. — *Leuren*, *For. ben.* Tom. 2 qu. 546, 8.

6) *Chokier* in reg. 3 n. 16.

7) *Bulle de sal. anim.* Art. 9—15.

8) Bayerisches Konkordat Art. 3.

der Spitze und der Dekan nimmt die zweite Stelle ein. Das Kapitel des mit Posen vereinigten Erzbistums Gnesen<sup>1)</sup> und das Kollegiatstift Aachen<sup>2)</sup> haben nur eine einzige Dignität und zwar die des Propstes. Nur die Dignität des Dechanten ist genannt in den Zirkumskriptionsbullen für die Oberrheinische Kirchenprovinz<sup>3)</sup> und für das Königreich Hannover.<sup>4)</sup>

Die Reservation der vierten Kanzleiregel hatte man irrtümlich auch auf die nächst den bischöflichen höchsten Dignitäten an den deutschen Kathedralen bezogen,<sup>5)</sup> so dass nach dem falsch interpretierten Wortlaut des deutschen Konkordates die ordentlichen Kollatoren über die übrigen Dignitäten frei verfügen können, mit Ausnahme der nächst den Bischöfen höchsten Dignitäten in den Kathedralkirchen und den vornehmsten in den Kollegiatstiftern: »De ceteris Dignitatibus et beneficiis quibuscumque saecularibus et regularibus vacaturis, ultra reservationes iam dictas maioribus Dignitatibus post Pontificales in Cathedralibus et Principalibus in Collegiatis exceptis de quibus iure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet«. <sup>6)</sup> Dieser Anspruch seitens des Papstes ist auch dadurch zur Anerkennung gelangt, dass mehrere Kapitel sich ausdrücklich Indulte erwarben, kraft deren sie die Dignität des Propstes, als die dem Bischof zunächst stehende, durch Wahl zu besetzen hatten. So besetzte das Kapitel von Hildesheim die Propstei auf Grund eines Indultes seitens Klemens VIII., von Salzburg durch Indult von Pius II., von Speyer durch Indult von Sixtus V., Mainz von Pius II. und ebenso hatten dasselbe Recht die Kapitel von Augsburg,<sup>7)</sup> Lüttich<sup>8)</sup> und Basel.<sup>9)</sup> Dagegen hat der Papst in andern Domkapiteln wirklich selbst besetzt z. B. in Eichstätt, Freisingen, Regensburg, Passau und Chur.<sup>10)</sup> Wenn aber die erste Dignität einem Laienpatronat untersteht, so unterliegt sie nicht der Reservation, da ja der Papst dann nicht frei darüber verfügen kann.<sup>11)</sup> In diesem Falle gilt die zweite Dignität als reserviert.<sup>12)</sup>

1) Bulle De sal. anim. Art. 10.

2) Bulle De sal. anim. Art. 40.

3) Bulle Provida solersque Art. 3.

4) Bulle Impensa romanorum Art. 5.

5) Siehe ausführlich S. 221 f.

6) Vgl. dazu noch *Reiffenstuel* l. c. lib. 3 tit. 5 § 19 n. 550. — *Rigantius* l. c. § 1 n. 33.

7) Vgl. hierzu und zu den vorigen *Rig.* l. c. § 1 n. 35.

8) *Chokier* in reg. 3 n. 16, Indult von Sixtus V.

9) *Schmalzgrueber* l. c. III tit. 5 § 6 n. 242. Indult Klemens XI.

10) *Dittrich*, *Primae lineae* jur. publ. ecl. p. 215 ff.; p. 221.

11) *Rigantius* l. c. § 1 n. 45.

12) *Rigantius* l. c. § 1 n. 46.

Zu beachten ist, dass die Regel immer nur von *einer* dignitas maior redet, und wenn es im Wortlaut der Regel heisst: »Reservavit . . . omnes dignitates maiores . . . et principales in Collegiatis ecclesiis . . . etc.«, so bezieht sich die Pluralität omnes dignitates und principales auf eine Mehrheit der Kirchen, nicht aber auf eine Mehrzahl der Dignitäten.<sup>1)</sup> Sind aber an einer Kirche zwei gleichwertige — aequales — Dignitäten, so sind beide dem Papst reserviert.<sup>2)</sup> Jedoch wird dieser Fall in der Praxis schwerlich vorkommen, da an der Spitze eines jeden Kapitels stets nur einer stehen wird.

Reserviert sind dann noch, was aber die deutschen Verhältnisse weniger angeht, die Priorate, Propsteien und andere Dignitäten in den Konventualkirchen. Auf temporelle und amovible Dignitäten ist die Regel jedoch nicht bezogen worden.<sup>3)</sup> Endlich sind noch reserviert alle Vorsteherschaften in den geistlichen Orden mit Ausnahme der Ritterorden.

Es erhebt sich nun die Frage, inwieweit haben die Reservationen der vierten Kanzleiregel auch noch heute in Deutschland Geltung? Die Antwort hierauf ergibt sich, wenn wir, wie bei der zweiten Regel, auch hier wieder die Konkordate und konkordatsähnlichen Verträge ins Auge fassen, die der Vatikan im Anfang des vorigen Jahrhunderts mit den einzelnen deutschen Staaten geschlossen hat.

Für Preussen kommt hierbei in Betracht Artikel 21 der Bulle »De salute animarum«: »Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris Praepositura, quae Maior post Pontificalem Dignitas in supramemoratis Archiepiscopalibus, et Episcopalibus Ecclesiis, necnon in ecclesia Aquisgranensi in Collegiatam ut infra erigenda . . . conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quod vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus Ecclesiis et . . . ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur«. Hiernach sind also in Preussen dem Papst die Propsteien in den Domkapiteln und in dem Kollegiatstift Aachen ausdrücklich reserviert, jedoch mit der Einschränkung »quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est«. Friedrich der Grosse hatte nämlich, als im Jahre 1742 das Bistum Breslau an Preussen ge-

1) *Gonzales* in reg. 8. gl. 9 n. 11. — *Chokier* in reg. 3 n. 24. *Rigantius* § 1 n. 47.

2) *Rigantius* l. c. § 1 n. 48. — *Leuren* l. c. qu. 546 n. 2.

3) *Rigantius* l. c. § 3 n. 11. — *Chokier* l. c. n. 28.

fallen war, für dieses hinsichtlich der Dompropstei und der in den sog. päpstlichen Monaten<sup>1)</sup> erledigten Kanonikate statt des blossen Plazets ein Ernennungsrecht in Anspruch genommen. Benedikt XIV. hat dies stillschweigend geschehen lassen, indem er dem Ernannten auf Grund eines bischöflichen Idoneitätszeugnisses die Proviste erteilte, ohne darin die landesherrliche Nomination zu erwähnen.<sup>2)</sup> So kam es, dass in der Bulle *De salute animarum* die Einschränkung: »*Quemadmodum . . . etc.*« gemacht wurde, woraus aber sicherlich kein Nominationsrecht für den König abgeleitet werden darf.<sup>3)</sup> Seit 1821 ist der Breslauer Modus auf alle Kapitel ausgedehnt worden. Die Fortdauer dieses Verhältnisses ist von der Kurie, nachdem die Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 publiziert worden war, ausdrücklich anerkannt worden.<sup>4)</sup> Die Dechanten dagegen besetzen die Bischöfe.

In Bayern ist dem Papst nach dem Konkordat von 1817 die Besetzung der Propsteien ebenfalls reserviert, während für die Dechanten dem König das Nominationsrecht eingeräumt ist. Der in Betracht kommende Artikel 10 des bayrischen Konkordates lautet: *Praepositura tam in Metropolitanis quam in Cathedralibus Ecclesiis conferet Sanctitas Sua; ad Decanatus nominabit Regia Majestas*. Im Jahre 1841 wurde jedoch die Reservation des Papstes in Bezug auf die erste Kapitelsdignität aufgehoben und dem König auch für die Propsteien ein Ernennungsrecht zugestanden,<sup>5)</sup> so dass in Bayern alle Reservate aufgehört haben.

Ebenso gibt es in den ehemalg hannoverschen Bistümern<sup>6)</sup> und in der Oberrheinischen Kirchenprovinz<sup>7)</sup> keine Reservate mehr, sondern hier werden die Dechanten — Propsteien sind hier nicht

1) Siehe darüber ausführlich unten Regel 9.

2) Vgl. *Lämmer*, Institutionen S. 177 Anm. 8.

3) Wie es protestantische Schriftsteller tun z. B. *Richter* § 193 und *Mejer* § 121.

4) Siehe *Richter* in *Dove's* Zeitschrift Bd. 1 S. 133 f. Das preussische Allgem. Landrecht II. 11. § 136 hatte alle Reservationen aufgehoben.

5) *Vering*, Lehrbuch d. kath., prot. u. orient. Kirchenrechts S. 533. — *Schmüller* S. 267 Anm. 2. — Ebenso *Wernz* I. c. II. 942, der aber für dieses Faktum irrtümlich das Jahr 1831 angibt.

6) Bulle »*Impensa*« Artikel 18: »*Quotiescumque vero Decanatus aut Canonicatus . . . in Cathedralibus vacaverit, Episcopus, et Capitulum alternis vicibus . . . proponent quatuor Candidatos . . . Quod si forte aliquis ex ipsis Candidatis Gubernio invisus, aut suspectus sit, quamprimum Episcopo respective, aut Capitulo indicari poterit, ut expungatur; tunc autem Episcopus ad collationem Decanatus, Canonicatus, . . . respective Capitulum . . . procedet ad nominationem unius ex personis gubernio non invisus, nec suspectis, cui Episcopus canonicam dabit Institutionem*«.

7) Bulle »*Ad dominici gregis*« Artikel 4, der fast wörtlich dieselben Bestimmungen enthält wie Artikel 18 der Bulle »*Impensa*« für Hannover.

vorhanden — und Kanonikate abwechselnd vom Bischof und Kapitel besetzt, jedoch mit der Massgabe, dass eine Kandidatenliste dem Landesherrn eingereicht wird, aus der er die minder genehmen oder verdächtigen Personen zu streichen befugt ist. Hat ein Dekan oder Kanonikus die Zustimmung des Landesherrn gefunden, so gibt ihm der Bischof die kanonische Institution.

In Betreff der Anwendung der vierten Kanzleiregel in Deutschland ist früher ein heftiger Streit entbrannt. Der Hauptsache nach mit dem Konstanzer Konkordat vom 23. März 1418 übereinstimmend<sup>1)</sup> lautet der hier in Frage kommende Passus des Wiener Konkordates vom Jahre 1448<sup>2)</sup>: »*De caeteris Dignitatibus et beneficiis quibuscumque saecularibus et regularibus vacaturis, ultra reservationes iam dictas maioribus dignitatibus post pontificales in cathedralibus et principalibus in collegiatis exceptis, de quibus iure ordinario provideatur per illos inferiores (Geringere als der Papst), ad quos pertinet. Idem sanctissimus Dominus noster per quamcumque aliam reservationem . . . non impedit, quominus, de illis cum vacabunt de mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris et Decembris, libere disponatur per illos, ad quos collatio, provisio, praesentatio, electio aut alia quaevis dispositio pertinebit . . . etc.*«

In diesem Abschnitt ist die Bestimmung hinsichtlich der dignitates maiores in den Kathedralkirchen und der ersten Dignitäten an den Kollegiatkirchen Gegenstand lebhafter Kontroverse geworden.<sup>3)</sup> In der Bulle, durch welche Nikolaus V. am 19. März 1448 das Wiener Konkordat bestätigte,<sup>4)</sup> lautet die fragliche Stelle folgendermassen: »*De ceteris vero dignitatibus et beneficiis . . . maioribus dignitatibus post pontificales in Cathedralibus . . . exceptis, iure ordinario provideatur per illos inferiores, ad quos alias pertinet. Placet enim nobis etc. . .*« Hiermit ist also gesagt, der ordentliche Kollator soll durch keine Reservation usw. gehindert werden, die in den geraden Monaten Februar, April, Juni usw. vakant werdenden Benefizien zu besetzen.

In dieser Bestätigungsbulle sind nach *exceptis* die Worte *de quibus* — wir haben dies im Text markiert — ausgelassen, und so entsteht der Sinn: »Alle Dignitäten mit Ausnahme der maiores werden vom ordentlichen Kollator vergeben, die maiores aber vom

1) Conc. Constant. bei *Walter*, Fontes S. 90.

2) Conc. nat. german. bei *Walter*, Fontes 112 f.

3) Vgl. *Koch*, *Sanctio pragmatica* p. 223 ff.

4) Aus dem Wiener Archiv mitgeteilt von *Koch* I. c. p. 235 ff.

Papst«. Infolge dessen hat auch schon Aeneas Sylvius im Jahre 1457 in einem Brief an den Mainzer Kanzler Martin Mayer die Bestimmung dahin aufgefasst, dass die Hauptdignitäten dem Papst reserviert sein sollten: »concordata ipsas dignitates primas post pontificales et in collegiatis ecclesias principales apostolicae sedis dispositioni permittunt.<sup>1)</sup> Einzelne Päpste haben dann auch in der Folgezeit tatsächlich solche Dignitäten besetzt z. B. Sixtus IV.<sup>2)</sup> und mehrere Kapitel liessen sich daher besondere Indulte auf die Wahlberechtigung zu den betreffenden Dignitäten geben.<sup>3)</sup> Diese Auffassung widerspricht jedoch dem wahren Text des Konkordates, wie er sich in allen Exemplaren desselben findet. Es unterliegt jetzt gar keinem Zweifel mehr, dass es sich hier lediglich um eine Textverderbnis handelt. In allen Exemplaren finden sich nach exceptis die Worte de quibus, durch welche die Vergebung der höheren Dignitäten dem ordentlichen Kollator überlassen wird. Als wichtiges Moment kommt noch hinzu, dass dieselbe Bestätigungsbulle Nikolaus V., die im Wiener Exemplar die Worte de quibus nicht hat, im römischen Bullarium diese Worte aufweist.<sup>4)</sup> Drittens ist zu beachten, dass die ganze fragliche Stelle über die Besetzung der Dignitäten aus dem Konstanzer Konkordat herübergewonnen ist, bei dem es aber unzweifelhaft feststeht, wie die Sache gemeint ist. Schliesslich sei noch erwähnt, was Chokier<sup>5)</sup> hierüber sagt: »Haec regula multa restrictior facta, imo sublata est in Germania per concordata, quibus iure ordinario de praedictis dignitatibus erit providendum per illos inferiores, ad quos alias collatio, provisio, praesentatio, electio seu quaevis alia dispositio pertinet, ut constet per constitutionem Nicolai V. super concordatis in versu: de ceteris vero dignitatibus . . . etc.«

#### 6) Die fünfte bis achte Kanzleiregel.

Die fünfte, sechste, siebente und achte Regel beziehen sich auf päpstliche und römische Ämter, betreffen also die deutschen Verhältnisse in keiner Weise und können daher ganz kurz erledigt werden.

Die fünfte Kanzleiregel, deren Ursprung Rigantius<sup>6)</sup> auf Johann XXII. zurückführt, findet sich jedoch zuerst in den Regeln

- 1) Koch, Sanctio pragmatica p. 223.
- 2) ep. Sixti IV. de libera electione praepositorum Spirens v. 1478 bei Würdtwein, subs. dipl. 9, 203. — Hinschius, III, 139. 1.
- 3) Koch l. c. p. 241 Anm. p. 290. 297.
- 4) Magnum Bullarium ed. Luxemb. Tom. I p. 357 ff.
- 5) Chokier in reg. 3 n. 16.
- 6) Rigantius in reg. 5 n. 187.

Urban V. in Nr. 5.<sup>1)</sup> Ihre gegenwärtige Gestalt hat sie seit Innozens VIII. Die Regel reserviert die Benefizien sämtlicher Kollektoren der Apostolischen Kammer, sowie eines jeden Subkollektors, der in einer Bischofsstadt oder Diözese der einzige ist.<sup>2)</sup>

Die sechste Regel, die von Urban V. herrührt,<sup>3)</sup> findet sich in der jetzigen Form ebenfalls seit Innozens VIII. In dieser Regel, welche an die Reservation Bonifaz XIII. in cap. 34 in VI<sup>to</sup> de praeb. 3, 4 und jene Benedikt XII. in der Konstitution »Ad regimen« enthaltene anknüpft und sich als Erweiterung der letzteren darstellt,<sup>4)</sup> werden reserviert die Benefizien aller Kurialen — die Kardinäle mit eingeschlossen —, welche sterben, während sie der römischen Kurie bei einer Verlegung nach einem andern Orte folgen, ohne Rücksicht darauf, an welchem Orte sie sich befinden.

Die siebente Kanzleiregel, deren Ursprung Hinschius<sup>5)</sup> irrtümlich auf Sixtus IV. zurückführt, findet sich schon in den Regeln Nikolaus V.<sup>6)</sup> In ihrer gegenwärtigen Form existiert sie aber erst seit Gregor XV. Die Regel reserviert die Benefizien derjenigen päpstlichen Kämmerer und Kursoren — cursores extra muros — welche ihre Stellung nur als Ehrenämter bekleiden. Diese päpstlichen Beamten sind weder in der ursprünglichen, noch in der zu Konstanz modifizierten Extravagante »Ad regimen« erwähnt.<sup>7)</sup> Die Ausdehnung auf die Ehrenkämmerer ist nach vorheriger Reservation der Ämter derselben durch Paul V.<sup>8)</sup> von Gregor XV. in die Kanzleiregel aufgenommen worden.<sup>9)</sup>

Die achte Kanzleiregel stammt teils von Martin V.,<sup>10)</sup> teils von Nikolaus V.<sup>11)</sup> und findet sich in der jetzigen Gestalt seit Innozens VIII. Hierdurch werden reserviert die Kanonikate, Dignitäten, Präbenden, Personate und Offizien in den drei römischen Basiliken St. Johann im Lateran, St. Peter und St. Maria Maggiore. Ferner sind reserviert die Benefizien, welche der Disposition der Kardinäle unterliegen, und die in Abwesenheit der Kardinäle von der Kurie vakant werden, selbst, wenn diese Abwesenheit noch so

- 1) Otenthal l. c. S. 15.
- 2) Näheres bei Rigantius in reg. 5.
- 3) No. 38 bei Otenthal S. 23.
- 4) Chokier in reg. 5 n. 8. — Rigantius in reg. 6 n. 1.
- 5) Hinschius Band 8. S. 151 Anm. 12.
- 6) Reg. 6 bei Otenthal S. 256.
- 7) Hübler, Konstanzer Reform S. 130 Anm. 7.
- 8) Rigantius in reg. 7 n. 17.
- 9) Rigantius in reg. 7 n. 14.
- 10) Reg. 4 bei Otenthal l. c. S. 188.
- 11) Reg. 7 bei Otenthal l. c. S. 256.

gerechtfertigt ist.<sup>1)</sup> Kehrt ein Kardinal vor der Verleihung des während seiner Abwesenheit erledigten Benefiziums zurück, so wird dadurch die Reservation in keiner Weise aufgehoben.<sup>2)</sup>

7) Die neunte Kanzleiregel.

Wir kommen nun zur neunten Kanzleiregel, welche wieder eine allgemeine Richtung darbietet und für die deutschen Verhältnisse von eminenten Bedeutung ist.

Die Regel lautet: Item cupiens S. S. D. N. PP. pauperibus clericis, et aliis benemeritis personis providere, omnia beneficia ecclesiastica cum cura, et sine cura, saecularia, et quorumvis ordinum regularia qualitercumque qualificata, ut ubicumque existentia in singulis Januarii, Februarii, Aprilis, Maji, Julii, Augusti, Octobris et Novembris mensibus, utque ad suae voluntatis beneplacitum, extra romanam curiam, alias, quam per resignationem quocumque modo vacatura, ad collationem, provisionem, praesentationem, electionem, et quamvis aliam dispositionem quocumque collatorum, et collatricum saecularium, et quorumvis ordinum regularium (non tamen S. R. E. Cardinalium, aut aliorum sub concordatis inter Sedem apostolicam, et quoscumque alios initis, et per eos, qui illa acceptare, et observare decuerant, acceptatis, et observatis, quae laedere non intendit, comprehensorum) quomodolibet pertinentia dispositioni suae generaliter reservavit. Volens in supplicationibus, seu concessionibus gratiarum, quae dictis beneficiis tunc vacantibus, etiam motu proprio fient, de mense, in quo vacaverint, dispositive mentionem fieri, alioquin gratias nullas esse, ac consuetudines, etiam immemorabiles optandi maiores, et pinguiore praebendas, necnon privilegia etiam in limine erectionis concessa, et indulta apostolica circa ea, ac etiam disponendi de huiusmodi beneficiis, aut quod illa sub huiusmodi reservationibus nunquam comprehendantur, etiam cum quibusvis derogatoriis derogatoriis, et fortioribus, efficacibus, et insolitis clausulis, necnon irritantibus, et aliis decretis, quorum tenores pro expressis haberi, et latissime extendi voluit, quibusvis personis, et collegiis, cuiuscumque dignitatis, status, gradus, ordinis, et conditionis existantibus quomodolibet concessa, adversus reservationem huiusmodi minime suffragari.

Insuper Sanctitas Sua ad gratificandum patriarchis, archiepiscopis, et episcopis intenta, ipsis quamdiu apud ecclesias, aut dioeceses suas vere, et personaliter resederint dumtaxat, de omnibus, et qui-

1) Vgl. *Hinschius* l. c. Band 1. S. 357 Anm. 4 u. 5.

2) *Chokier* in reg. 7 n. 10.

buscumque beneficiis ecclesiasticis cum cura, et sine cura saecularibus, et regularibus (ad liberam ipsorum dumtaxat, non autem aliorum cum eis dispositionem, seu praesentationem, vel electionem, nec etiam cum consilio, vel consensu, seu interventu capitulorum, vel aliorum, aut alias pertinentibus), quae in antea in mensibus Februarii, Aprilis, Junii, Augusti, Octobris et Decembris extra curiam ipsam vacare contigerit (dummodo alias dispositioni apostolicae reservata, vel affecta non fuerint) libere disponendi facultatem tempore sui pontificatus tantum duraturam concessit. Ac etiam voluit, ut si ipsi in collatione, aut alia dispositione beneficiorum in aliis sex mensibus, videlicet Januarii, Martii, Maii, Iulii, Septembris et Novembris vacaturorum (quae etiam dispositioni suae, ut praefertur, reservavit) seu etiam aliorum dispositioni suae, et dictae Sedis alias quomodolibet reservatorum vel affectorum sese intromiserint, aut quominus provisiones, et gratiae Sanctitatis Suae de illis debitum effectum consequantur, impedimentum quoquomodo praestiterint, usu, et beneficio praedictae facultatis, eo ipso privati existant, ac collationes, et aliae dispositiones de beneficiis illius praetextu deinceps faciendae nullius sint roboris, vel momenti. Illi vero qui gratiam alternativae praedictae acceptare voluerint, acceptationem huiusmodi per patentes literas manu propria subscriptas, suoque sigillo munitas, et in sua quisque civitate, vel dioecesi datas declarare, et liberas ipsas huc ad datarium Sanctitatis Suae transmittere teneantur, quibus ab eo receptis, et recognitis, ac in libro ad id deputato registratis, tunc demum, et non antea uti incipiant gratia supradicta. Insuper declaravit, quod si idem episcopus pluribus ecclesiis quomodocumque unitis ex apostolica concessione, et dispensatione quomodocumque praesit, teneatur huiusmodi alternativa gratiam, quatenus ea potiri velit, utriusque ecclesiae nomine explicite acceptare, alias illi non suffragetur. Et post factam acceptationem, et admissionem in Dataria neutri parti liceat, nisi concordi consensu ab ea recedere. Declarans praeterea exceptionem positam in regula favore S. R. E. Cardinalium, et indultum conferendi beneficia reservata concessum Cardinali episcopo, non suffragari capitulo ratione communionis, et consortii iuxta declarationem fel. re. Urbani P. P. VIII. praedecessoris sui editam die decima Septembris anno millesimo sescentesimo vicesimo sexto, quam Sanctitas Sua in omnibus, et per omnia approbat. Decernens sic in praemissis omnibus per quoscumque etc. iudicari debere ac irritum etc.

Die neunte Kanzleiregel<sup>1)</sup> ist eine der allerwichtigsten. Sie

1) Besonders auf diese Regel, die früher in der Reihenfolge die achte

handelt von allen Benefizien, über die in den vorigen Regeln nichts bestimmt ist. Sie gibt die generellsten Grundsätze an über das Kollationsrecht im allgemeinen. Ja sie verschweigt nicht einmal neben der juristischen Grundlage die politische, welche die Kirche hierbei im Auge hat. Es gilt nämlich nach dem Wortlaut der Regel überall der feste Grundsatz nicht nur den Lokalbeziehungen und Konvenienzen des Lebens und der Staaten, sondern der wahrhaft gelehrten und katholischen Bildung der Geistlichen zu gedenken, und diejenigen zu fördern, die es im Interesse der kirchlichen Ordnung verdienen. »Ignorantia est mater omnium errorum, maxime in sacerdotibus.« Deshalb hat ja auch das Konzil<sup>1)</sup> von Trient einen Konkurs vorgeschrieben und zwar zu jeder einzelnen Pfarrei. Oft wird jedoch lokal ein allgemeiner Konkurs für Eventualitäten veranlasst. Besonders in Deutschland ist bei der grossen Zahl der Pfarreien in den einzelnen Diözesen dieser Spezialkonkurs nie praktisch geworden. Überall besteht auf Grund einer Gewohnheit oder eines päpstlichen Indultes der sog. Generalkonkurs, der jedes Jahr ein- oder zweimal in jeder Diözese abgehalten wird.<sup>2)</sup>

Die neunte Kanzleiregel zerfällt in zwei Teile, wie wir dies im Text kenntlich gemacht haben. Der erstere Teil handelt von der Reservation der päpstlichen Monate — der reservatio octo mensium, der zweite Teil handelt von der berühmten Alternativa mensium. Das Motiv zu den Reservationen, wie sie in der Regel festgelegt sind, war, für arme und verdiente Kleriker zu sorgen »propter universalis Ecclesiae utilitatem.«<sup>3)</sup> Urheber des ersten Teiles ist

war (vgl. *Chokier*, Comment. in Reg. cano) bezieht sich: *Hieron. Gonzalez*, Dilucidum ac perutile glossema seu commentatio ad regulam octavam cancellariae, worin übrigens die andern Reservationen mit behandelt werden, und das überhaupt viel mehr enthält, als der Titel vermuten lässt.

1) Trident. Sess. 24 de ref. cap. 18: »Es frommt dem Heile der Seelen ganz vorzüglich, von würdigen und fähigen Pfarrern regiert zu werden. Damit dies desto sorgfältiger und besser bewirkt werde, so verordnet der heilige Kirchenrat, dass . . . auf was immer für eine Weise eine Pfarrkirche erledigt wird, . . . so soll der Bischof und derjenige, der das Patronatsrecht hat . . . vor Examinatoren, die hierzu zu bestellen sind, einige zur Regierung der Kirche taugliche Geistliche bezeichnen . . . Nach vollbrachter Prüfung werden dann diejenigen welche . . . für fähig erachtet wurden, bekannt gemacht, und aus diesen soll der Bischof denjenigen erwählen, welchen er unter den übrigen für den tauglichsten hält, und dieser und kein anderer soll die Kollation der Kirche von demjenigen erhalten, dem es zukommt, sie zu erteilen.

2) Das Unbequeme eines Spezialkonkurses empfindet man auch in andern Ländern. Deshalb hat der Erzbischof von Mailand am 5. Juli 1904 um die Erlaubnis gebeten, unter Umständen statt des Spezialkurses einen allgemeinen einzuführen. Diese Erlaubnis wurde ihm von Rom für drei Jahre gewährt. Vgl. Rom und der allgemeine Pfarrkonkurs. Archiv für Kirchenrecht Bd. 85. 1905. S. 328 ff.

3) *Chokier* in reg. 8 in prooem. n. 25. — *Rigantius* in reg. 9 in prooem. n. 18.

Nikolaus V.,<sup>1)</sup> des zweiten Teiles Klemens VII.<sup>2)</sup> In die Kanzleiregeln wurden diese Regeln aufgenommen durch Gregor XIV. 1590—1591. Der Wortlaut der Regel in der heutigen Fassung steht aber erst fest seit Klemens XI. 1700—1721.

In dem ersten Teile werden reserviert alle Säkular- und Regularbenefizien jeder Art — besonders auch nach dem ausdrücklichen Wortlaut der Regel die Kuratbenefizien — auf welche welt- oder ordensgeistliche Kollatoren das Verleihungs-, Präsentations-, Wahl- oder ein sonstiges Verfügungsrecht haben. Die Reservation gilt aber nur dann, wenn die in Rede stehenden Benefizien in den acht Monaten Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober und November erledigt werden. Die ersten beiden Monate eines jeden Vierteljahres waren also immer dem Papst reserviert. Die Art der Erledigung ist gleichgültig.<sup>3)</sup> Die Kurialpraxis hat auch die neu vom Bischof errichteten Benefizien, deren Errichtung in einem päpstlichen Monat erfolgt war, der Reservation unterworfen,<sup>4)</sup> allerdings im Widerspruch mit den ordentlichen Kollatoren.<sup>5)</sup> Ausdrücklich sind von der Reservation ausgenommen jene Benefizien, die in Curia vakant werden,<sup>6)</sup> und zwar ist die Bestimmung zu fassen im eigentlichen Sinne als vacantia apud Sedem Apostolicam;<sup>7)</sup> jedoch ist hierüber auch gestritten worden.<sup>8)</sup> Ferner fallen nicht unter diese Reservation alle jene Benefizien, die durch Verzicht, sei es durch einfachen, oder durch einen solchen auf dem Wege des Tausches erledigt werden, da ja auch beim Tausch ein Verzicht auf das Benefizium vorliegt.<sup>9)</sup> Weiter sind ausgenommen die Benefizien des Laien- und des gemischten Patronats,<sup>10)</sup> jedoch mit der Einschränkung, dass der Patronat durch Fundation, nicht durch Indult erworben sein muss.<sup>11)</sup> In dieser Regel zeigt sich, dass auf dem Titel der fundatio, exstructio und dotatio der Laienhände und des Laienvermögens weniger Patronatsrechte beruhen, als auf dem Titel des patronatus ecclesiasticus. Hierzu gehören dann auch alle Rechte,

1) *Rigantius* l. c. n. 2.

2) Nach *Gonzalez* in reg. 8 gl. 1. n. 1. u. *Chokier* l. c. in prooem. n. 24 ist es Klemens VIII.

3) *Rigantius* l. c. § 2 n. 384 ff.

4) *Rigantius* l. c. § 2 n. 127. — *Chokier* l. c. gl. 4 n. 9.

5) *Gonzalez* l. c. gl. 9 § 5. — *Leuren* l. c. P. II qu. 537 n. 1.

6) *Chokier* l. c. gl. 7 n. 1. — *Gonzalez* l. c. gl. 13 n. 1.

7) *Chokier* l. c. gl. 6 n. 4 ff. — *Gonzalez* l. c. gl. 13 n. 29 ff.

8) *Rigantius* l. c. § 3 n. 1 ff.

9) *Chokier* l. c. gl. 7 n. 6. — *Gonzalez* l. c. gl. 44 n. 38 ff.

10) *Ferraris* l. c. art. 10 n. 53. — *Chokier* l. c. gl. 1 n. 5; gl. 8 n. 1 ff. — *Gonzalez* l. c. gl. 18 n. 1. 8. 14.

11) *Rigantius* l. c. § 2 n. 333 ff. — *Gonzalez* l. c. gl. 18 n. 2.

die der Papst durch Indult politischer Art mächtigen Herren, Fürsten und Königen verliehen hat aus kirchlicher Gewalt, ohne dass er gerade deren konkrete Wohltätigkeit in Anspruch nehmen will, und die, wie die Nichtpatronatsbenefizien den Reservationen unterworfen bleiben, falls der Papst nicht etwa auch hierauf sein Indult ausgedehnt hat. Man kann in diesen historischen und positiven Verhältnissen nicht das seit der Säkularisation durch den Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 in Deutschland aufgekommene Landeslaienpatronatsrecht für den Fürsten finden. Wenn von dem patronatus ecclesiasticus regius die Rede ist, so gehört dieser nicht zu den weltlichen Regalien: »Nullatenus subsistit, quod ius patronatus inter bona regiae coronae et regalia numeretur.«<sup>1)</sup> Einen zu den weltlichen Regalien gehörigen landesherrlichen Patronat als Hoheitsrecht der Krone, als Ausfluss der Landeshoheit oder landesherrlichen Ämterhoheit, die sich eben auf Staats-, nicht jedoch auf Kirchenämter bezieht, gibt es nicht, zumal die Reichsdeputation von 1803, wie aus ihren Protokollen hervorgeht, den Ländern und Fürsten nur Vermögensrechte übertragen wollte, — zu diesen gehört aber das Patronatsrecht nicht.<sup>2)</sup>

Endlich findet die Regel keine Anwendung auf alle Benefizien, deren ordentliche Kollatoren die Kardinäle sind,<sup>3)</sup> sowie auf diejenigen, welche anderen Kollatoren nach den mit dem Heiligen Stuhl abgeschlossenen und akzeptierten Konkordaten unterstehen.<sup>4)</sup> Was noch die Kardinäle betrifft, so hätten sie demnach die sonst reservierten Benefizien, weil die Reservation passiert, iure ordinario zu vergeben.<sup>5)</sup> Später hat sich aber auf Grund der Konstitution Urban VIII. »Sanctissimus« vom Jahre 1626 die Ansicht Geltung verschafft, dass das Kollationsrecht der Kardinäle in den reservierten päpstlichen Monaten auf päpstlicher Delegation beruhe.<sup>6)</sup>

Der zweite Teil der neunten Kanzleiregel gibt die Bestimmungen über die Alternativa mensium. Die Regel gewährt die Alternative, die neben den Konkordaten mit der deutschen Nation zum ersten Male von Nikolaus V. 1447—1455<sup>7)</sup> durch Indult den Patriarchen, Erzbischöfen und Bischöfen verliehen worden war, nach

1) *Rigantius* l. c. § 2 n. 145 ff.

2) Vgl. *Lämmer*, Institutionen § 173. — *Sägmüller* l. c. S. 285 ff.

3) *Gonzalez* lg. gl. 24 n. 1 sqq. — *Chokier* l. c. gl. 10 n. 5. — *Ferraris* l. c. art. 10 n. 38 ff.

4) *Chokier* l. c. gl. 11 n. 1 ff. — *Gonzalez* l. c. gl. 25 n. 1 ff.

5) *Gonzalez* gl. 24 n. 89.

6) *Rigantius* l. c. § 3 n. 46.

7) *Leuren* l. c. P. II qu. 569, 1. — Nach *Hinschius* Bd. 3 S. 154 Anm. 5 erst seit Paul II. 1464—1471.

dem Vorgang Sixtus V. nur denjenigen der eben genannten Prälaten, die eine persönliche Residenz in ihren Bistümern beobachten.<sup>1)</sup>

Nach der Alternativa mensium können also sämtliche Bischöfe für die Zeit, wo sie sich persönlich in ihren Diözesen aufhalten, das Recht erlangen, alle in den geraden Monaten d. h. im Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember vakant werdenden Benefizien, deren vollkommen freie Kollation ihnen zusteht,<sup>2)</sup> sofern sie nicht aus einem andern Grunde reserviert oder affiziert sind,<sup>3)</sup> zu besetzen, wenn sie eine schriftliche Erklärung über die Annahme der Alternative in der päpstlichen Datarie abgeben.<sup>4)</sup> Jedoch sind die in der Kanzleiregel vorgeschriebenen Förmlichkeiten von der Praxis der Datarie nicht als wesentlich angesehen worden.<sup>5)</sup>

Die Alternative setzt demnach vor allem voraus, dass der Bischof in seiner Diözese bleibe, wie der Papst in Rom.<sup>6)</sup> Er kann die ihm durch die Alternative gewährte Konzession nicht ausüben, sofern er sich von seiner Bischofsstadt entfernt aufhält.<sup>7)</sup> Diese Residenz muss sein eine »vera et realis, nec sufficit ficta, quantumvis ex causa privilegiatissima.«<sup>8)</sup> Es genügt nicht einmal die Residenz in einer von zwei unierten Diözesen für die andere.<sup>9)</sup> Ebensovienig erfreuen sich die Bischöfe der Alternative, wenn sie sich zum Provinzialkonzil<sup>10)</sup> oder ad visitanda limina apostolorum begeben,<sup>11)</sup> weil sie ja dann nicht wirklich und persönlich in ihrer Diözese anwesend sind, wie es die Kanzleiregel voraussetzt.<sup>12)</sup>

Es wäre aber durchaus falsch, wollte man daraus, dass die Kanzleiregel so eindringlich die Residenzpflicht der Bischöfe betont, den Schluss ziehen, die Alternative sei eingeführt worden, um den Bischof an seine Residenz zu fesseln. Nein, diese Pflicht gehört schon zu den allgemeinen Pflichten der Träger eines Kirchenamtes. Auf diese streng einzuhaltende Pflicht, die bei den Bischöfen besonders als eine auf göttlichem Recht beruhende angesehen werden

1) *Gonzalez* l. c. gl. 41. 42. 43. — *Chokier* in reg. 8 gl. 15 n. 3. — *Rigantius* l. c. § 5 n. 4.

2) *Leuren* l. c. P. II qu. 570, 1. — *Gonzalez* l. c. gl. 45 n. 1.

3) *Chokier* l. c. gl. 19 n. 1. 2. — *Gonzalez* l. c. gl. 51 n. 1 ff.; gl. 52 n. 1 ff.

4) *Gonzalez* l. c. gl. 63 n. 1 ff. — *Chokier* l. c. gl. 21 n. 10.

5) *Leuren* l. c. P. II qu. 569, 2. — *Rigantius* in reg. IX Pars II § 2.

6) *Gonzalez* l. c. gl. 43. — *Chokier* l. c. gl. 15 n. 3.

7) *Chokier* l. c. gl. 15 n. 4. — *Gonzalez* gl. 43 n. 41.

8) *Rigantius* l. c. § 5 n. 1. — *Leuren* l. c. qu. 572. — *Chokier* l. c. gl. 15 n. 3. — *Gonzalez* gl. 43 n. 72 ff., n. 12. 27.

9) *Rigantius* l. c. § 5 n. 32. 33.

10) *Rigantius* l. c. § 5 n. 2.

11) *Rigantius* *ibid.*

12) *Rigantius* § 5 n. 11.

darf<sup>1)</sup> und selbst in den Zeiten der Verfolgung und ansteckender Krankheit nicht verletzt werden darf,<sup>2)</sup> bezieht sich in den Dekretalen Gregor IX.<sup>1)</sup> und im Liber sextus<sup>2)</sup> ein eigener Titel. Wie das Konzil von Konstanz, so hat vor allem das Tridentinum Sess. 7 de ref. cap. 1 und Sess. 23 de ref. cap. 1<sup>3)</sup> mit der grössten Entschiedenheit die Residenzpflicht vor allem der Bischöfe betont, da der Hirt immer bei der Herde sein müsse.

Die Alternativa mensium der neunten Kanzleiregel — wir betonen letzteres, weil es noch eine andere Alternativa mensium gibt, nämlich jene, die den deutschen Bischöfen im Wiener Konkordat gewährt wurde — ist kein Gnadenakt, sondern ein Vertragsverhältnis, ein Kontrakt.<sup>4)</sup> Auf dem Konstanzer Konzil hatte nämlich Martin V. erklärt, er wolle mit Ausschluss der anderweitig dem päpstlichen Stuhl reservierten Benefizien von den übrigen nur zwei Drittel durch Mandate vergeben, ein Drittel aber dem ordentlichen Kollator zur Verleihung überlassen. Der Papst hatte sich, wie wir bei Besprechung der reservatio octo mensium — der menses papales gesehen haben, die Monate Januar, Februar, April, Mai, Juli, August, Oktober und November reserviert. Der ordentliche Kollator hatte das Besetzungsrecht im März, Juni, September und Dezember. Nun gab der Bischof zwei Monate dem Papst, nämlich März und September und erhielt dafür vom Papst zu seinem Juni und Dezember noch vier andere von den päpstlichen Monaten, so dass jetzt Papst und Bischof je sechs Monate zur Kollation hatten. Die Bischöfe erklärten aber, sie hätten dadurch nichts gewonnen, weil die meisten Menschen im März und September sterben, und diese Monate, welche für die Ausübung des Kollationsrechtes am wertvollsten seien, jetzt dem Papst gehörten.<sup>5)</sup> Die zwei schlechtesten Monate seien Juni und Dezember, und der Verlust der Monate März und September würde durch die Überlassung der vorher vier

1) *Alphons v. Liguori*, Homo apostolicus. Tract. 8 cap. 4 n. 14. — Ebenso *Benedict XIV.*, De synodo dioecesana lib. 7 cap. 1.

2) *Thomassin* l. c. Pars II lib. 3 cap. 66—70, der hier die verschiedensten Fälle auführt.

3) *Gregoriana*, De clericis non residentibus in ecclesia vel praebenda III, 4.

4) Cap. unum in VI<sup>to</sup> III, 3. De cler. non resid. in eccles. vel. praeb.

5) Trid. sess. 23, cap. 1 gestattet die Abwesenheit für zwei, höchstens für drei Monaten im Jahre, wenn dies ohne Schaden für die der Seelsorge anvertrauten Gläubigen geschehen kann. — Ferner ist Abwesenheit gestattet, wenn sie bedingt wird durch christiana caritas, urgens necessitas, debita obedientia, si ecclesiae vel rei publicae utilitas.

6) *Gonzalez* l. c. gl. 43. n. 106. 107, gl. 50 n. 5. — *Rigantius* l. c. § 1 n. 2.

7) *Rigantius* l. c. § 1 n. 3.

päpstlichen Monate Februar, April, August und Oktober nicht gut gemacht. So entstand die Alternative. Danach hat der Papst das Besetzungsrecht in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November, d. h. in den ungeraden Monaten, die Bischöfe dagegen in den Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember.

In Deutschland waren diese Verhältnisse durch das schon mehrfach erwähnte Wiener Konkordat vom Jahre 1448 geregelt worden.<sup>1)</sup> Hier verspricht der Papst, er werde in bezug auf die übrigen Dignitäten, welche iure ordinario durch die ordentlichen Kollatoren vergeben werden, durch keine Reservation usw. hindern, dass über diese Benefizien in den sechs Monaten Februar, April, Juni, August, Oktober und Dezember frei verfügt werde durch diejenigen, denen die Kollatio, Provisio, Präsentatio, Electio oder irgend ein anderes Verfügungsrecht zusteht.<sup>2)</sup> Wenn aber bei Benefizien, die in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November erledigt wurden und der Disposition des Apostolischen Stuhles reserviert sind, der vom Papst Ernannte nicht binnen drei Monaten von dem Tag an gerechnet, an welchem dem Papst die Erledigung bekannt wurde, am Ort des betreffenden Benefiziums erscheint, so darf der Ordinarius, oder wer sonst berechtigt ist, frei darüber verfügen. Diese Bestimmung in betreff der Alternierung bei nicht reservierten Benefizien sollte in der ganzen Nation verkündet werden, damit jeder, der dazu berechtigt ist, davon Gebrauch machen konnte. Für den Apostolischen Stuhl sollte diese Bestimmung mit dem 1. Juni 1448 in Kraft treten und in Kraft bleiben, wenn nicht ein künftiges Konzil mit Zustimmung der Nation etwas anderes verfügen würde. Das ist der Inhalt des päpstlichen Versprechens in dem Wiener Konkordat. Die Alternative berührt aber in keiner Weise die Besetzung der nächst den Bischöfen höchsten Dignitäten in den Metropolitan- und Kathedralkirchen, sowie der vornehmsten in den Kollegiatkirchen, sondern diese sind ausdrücklich ausgenommen. Ihretwegen hat sich aber, wie wir bei Besprechung der vierten Kanzleiregel gesehen haben, eine lebhafte Kontroverse erhoben<sup>3)</sup>. Seitens des Papstes ist stets der Anspruch geltend gemacht worden, jene Dignität sei unter allen Umständen reserviert und falle unter die davon handelnde vierte Kanzleiregel.<sup>4)</sup>

1) Vgl. *Walter*, Fontes p. 112 f.

2) Im Konstanzer Dekret war die Alternierung per vices, nicht per menses angeordnet.

3) Vgl. darüber S. 221 f.

4) *Rigantius* in reg. 4 § 1 n. 33 ff.; in reg. 9 § 3 n. 160. — *Leuren* l. c. tom. II qu. 546 n. 7.

Das Recht von der Alternative Gebrauch zu machen beginnt nach der Kanzleiregel mit dem Zeitpunkt der Registrierung bei der Datarie,<sup>1)</sup> auch ehe der Bischof davon Kenntnis erhalten hat.<sup>2)</sup> Das Recht auf die Alternative erlischt nach dem Wortlaut der Regel durch den Tod des Papstes,<sup>3)</sup> durch das Ableben des Bischofs,<sup>4)</sup> oder sonstigen Verlust seines Bistums,<sup>5)</sup> da jeder Bischof für sich die Alternative nachsuchen muss, durch Verzicht des Bischofs auf die Alternative, falls dieser vom Papst angenommen ist.<sup>6)</sup> Endlich erlischt das Recht auf die Alternative auch durch Missbrauch und zwar ipso iure, wenn der Bischof über ein Benefizium verfügt, das auf Grund der Alternative oder einer sonstigen Reservation oder Affektion der päpstlichen Besetzung unterliegt oder verhindert, dass Provisionen seitens des Papstes in Kraft treten.<sup>7)</sup>

Vergleichen wir die Alternative der neunten Kanzleiregel und jene des deutschen Konkordates, so ergeben sich mannigfache Unterschiede zugunsten der deutschen Bischöfe. Die Alternative des deutschen Konkordates ist in keiner Weise davon abhängig, dass die Bischöfe Residenz halten. Sie geht nicht durch Missbrauch verloren. Sie enthält die Beschränkung, welche in der Kanzleiregel nicht vorkommt, dass die Besetzung durch den ordentlichen Kollator eintreten soll, falls ein in den päpstlichen Monaten zu Providierender sich nicht innerhalb drei Monaten nach Bekanntwerden der Vakanz am Orte des Benefiziums gemeldet hat. Die betreffende Stelle ist allerdings durch Gregor XIII. Konstitution »Quae in ecclesiam« vom Jahre 1576 dahin erklärt,<sup>8)</sup> dass es schon genüge, wenn nur die Kollation seitens des Papstes innerhalb der festgesetzten Zeit stattgefunden habe. In Deutschland ist diese Erklärung jedoch nicht anerkannt worden. Im Gegenteil, die ablehnende Haltung wurde noch durch den westfälischen Frieden<sup>9)</sup> und durch die Praxis des Reichshofsrats bestätigt.<sup>10)</sup> Die deutsche Alternative bezieht sich ferner nach der richtigen Ansicht nicht auf die erste Dignität in

1) *Gonzalez* l. c. gl. 65. — *Chokier* gl. 21 n. 11.

2) *Gonzalez* l. c. gl. 65 n. 20. — *Chokier* l. c. gl. 21 n. 14. — *Rigantius* l. c. P. II § 2 n. 12 ff.

3) *Chokier* gl. 21 n. 2. — *Gonzalez* gl. 50 n. 4. — *Rigantius* § 6 n. 1. Für die Dauer der Vakanz des päpstlichen Stuhles tritt der ordentliche Kollator ein.

4) *Gonzalez* gl. 58 n. 17. — *Chokier* gl. 21 n. 2.

5) *Gonzalez* gl. 58 n. 18. — *Rigantius* § 6 n. 14. 15.

6) *Rigantius* § 6 n. 16 ff.

7) *Rigantius* § 6 n. 43. 44.

8) *Koch*, Sanctio pragmatica p. 298.

9) *Instrumentum pacis Osnabrugensis* V § 20.

10) *Koch* l. c. p. 229 n. 65.

den Kathedralkirchen und die vornehmsten in den Konventualkirchen. Der Ausschluss der päpstlichen Reservation erstreckt sich nicht bloss auf die Benefizien, welche der freien Kollation der Ordinarien unterliegen, sondern auch auf diejenigen, welche auf andere Weise z. B. durch Präsentation oder durch Wahl besetzt werden. Jede andere als die im Konkordat mit der deutschen Nation festgesetzte Disposition ist ausgeschlossen, und endlich ist auch die päpstliche Reservation bei Pfarrbenefizien in den meisten deutschen Bistümern niemals in Geltung gewesen.

Die Reservation des ersten Teiles der neunten Kanzleiregel — diese wurde übrigens früher nicht in crastinum assumptionis publiziert,<sup>1)</sup> sondern nach Belieben der einzelnen Päpste, und hatte auch nicht ad Beneplacitum Geltung, sondern seit Sixtus V. auf fünf Jahre oder auf eine andere bestimmte Zeit<sup>2)</sup> — gilt nur usque ad beneplacitum Papae, quod eius morte extringitur.<sup>3)</sup> Stirbt der Papst, so kann der sonst berechtigte (ordentliche) Kollator während der Zeit der Vakanz des päpstlichen Stuhles die in den päpstlichen Monaten erledigten Benefizien besetzen, denn »sede apostolica vacante omnes menses sunt Ordinarii.«<sup>4)</sup> Dieses Recht dauert aber nur solange, bis der neue Papst durch die Publikation der Kanzleiregeln auch diese Reservation erneuert hat.

Wie steht es nun mit der Geltung der Alternative in der Gegenwart? Beginnen wir mit Preussen, so kommt hierfür der Artikel 21 der Bulle »De salute animarum« in Betracht. Der betreffende Passus lautet: Futuro autem tempore, ac successivis vacationibus a Nobis et Romanis Pontificibus Successoribus Nostris . . . Canonicatus in mensibus Januarii, Martii, Maii, Julii, Septembris, ac Novembris in praefatis Ecclesiis vacantes conferentur quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est: quod vero ad Decanatus in praedictis Metropolitanis, et Cathedralibus ecclesiis, et ad Canonicatus tam in ipsis, quam in dicta Aquisgranensi ecclesia in Collegiatam erigenda, in aliis sex mensibus vacantes ab Archiepiscopis et Episcopis respective conferentur. Vicariatus autem, seu Praebendatus in praedictis ecclesiis quocumque mense vacaverant respectivorum Archiepiscoporum et Episcoporum collationi relinquimus. Danach sind auch heute noch dem Papst die Kanonikate in den Domkapiteln und in dem Kollegiatstift Aachen reserviert, wenn sie

1) *Rigantius* l. c. n. 10.

2) *Gonzalez* l. c. § 4 prooem. n. 17. — *Rigantius* ibid.

3) *Rigantius* § 4 n. 1.

4) *Chokier* in reg. 8 in prooem. n. 18. — *Rigantius* § 4 n. 2.

in den ungraden Monaten vakant werden d. h. in den Monaten Januar, März, Mai, Juli, September und November. In den übrigen sechs Monaten besetzen die Bischöfe. Auch nach der Publikation der Verfassungsurkunde vom Jahre 1850 ist dies Verhältnis der Ernennung der Kanoniker von der Kurie ausdrücklich anerkannt worden.<sup>1)</sup> Hinsichtlich der Besetzung in den päpstlichen Monaten ist aber ausdrücklich die Bemerkung hinzugefügt worden: quemadmodum in Capitulo Wratislaviensi hactenus factum est. Wir haben schon gelegentlich der Besprechung der vierten Kanzleiregel ausgeführt,<sup>2)</sup> dass diese Bestimmung ihren Grund darin hat, dass Friedrich II., als Breslau im Jahre 1742 preussisch wurde, für dasselbe ein Ernennungsrecht in Anspruch nahm,<sup>3)</sup> was Benedikt XIV. stillschweigend geduldet hat. Wir sagten auch schon, dass man aus diesem Faktum keinesfalls für den König von Preussen ein Ernennungsrecht ableiten dürfe, wie dies protestantischerseits geschehen ist. Das ganze Verhältnis intendiert eben nichts anderes, als eine Art friedlicher Einigung inter sacerdotium et imperium. Der Landesherr d. h. der König von Preussen ernennt den Propst oder Kanonikus, erbittet darauf von dem betreffenden Bischof das zur Erlangung der päpstlichen Proviste notwendige Idoneitätszeugnis, und nachdem dieses durch die preussische Gesandtschaft beim Vatikan dem Heiligen Stuhl vorgelegt ist, verleiht der Papst dem Designierten die Pfründe, ohne in der Kollationsurkunde irgendwie ein Designations- oder Nominationsrecht des Landesherrn zu erwähnen. Wie die Dechanten und die in den geraden Monaten frei werdenden Kanonikate, so besetzen die Bischöfe auch die Vikarien und sonstigen Pfründen, gleichviel in welchen Monaten sie erledigt werden.

In den neupreussischen Bistümern Osnabrück und Hildesheim haben die päpstlichen Reservate in bezug auf die Besetzung der Kanonikate und Vikarien nach Artikel 18 der Bulle »Impensa Romanorum Pontificum« vom Jahre 1824 vollständig aufgehört. Hier besetzt abwechselnd der Bischof und das Domkapitel, wie wir dies oben ausgeführt haben.

1) Richter, Kirchenrecht S. 292 Anm. I.

2) Vgl. S. 220 f.

3) In dem Zirkular vom 7. August 1781, wodurch die Ernennung des Weihbischofs von Rotkirch zum Nachfolger des verstorbenen Generalvikars von Strachwitz bekannt gemacht wird, heisst es geradezu, der König habe den Domherrn von Rotkirch zum Weihbischof und Generalvikar von Schlesien »nominirt«. Ebenso hatte dessen Vorgänger v. Strachwitz ein »Nominationsdekret« erhalten. Laspeyres, Geschichte der heutigen Verfassung der kath. Kirche Preussens. Halle 1840. S. 369. Anm. 16.

Für die oberrheinische Kirchenprovinz gelten nach Artikel 4 der Bulle »Ad Dominici gregis« vom Jahre 1827 dieselben Bestimmungen, wie für die beiden ehemals hannoverschen Bistümer.

In Elsass-Lothringen erfolgt die Ernennung der Kanoniker — wie in Frankreich — durch den Bischof unter Bestätigung der Staatsregierung.<sup>1)</sup>

Der für Bayern in Betracht kommende Artikel 10 des bayrischen Konkordates vom Jahre 1817 sagt: »Regia Maiestas . . . ad Canonicatus in sex mensibus Apostolicis sive Papalibus nominabit. Quod alios autem sex menses, in eorum tribus Archiepiscopus et Episcopus, in reliquis vero tribus Capitulum nominabit.« Der König hat also das Nominationsrecht zu den Kanonikaten, die in den päpstlichen Monaten erledigt werden. In den übrigen sechs Monaten übt in dreien der Bischof das Ernennungsrecht aus und in den andern drei Monaten das Kapitel. Das Verleihungsrecht des Bischofs und des Kapitels ist so geregelt, dass der Bischof zu den in den Monaten Februar, Juni und Oktober erledigten Benefizien ernennt, das Kapitel dagegen zu denjenigen, die in den Monaten April, August und Dezember vakant werden. Die von dem König und den Kapiteln ausgehenden Ernennungen bedürfen der Bestätigung, welche der päpstliche Stuhl anfangs sich selbst vorbehielt,<sup>2)</sup> später aber durch apostolisches Breve vom 19. Dezember 1824 den betreffenden Bischöfen, jedoch nur als persönliches Recht überliess.<sup>3)</sup>

1) Sägmüller l. c. S. 267 Anm. I.

2) Zirkumskriptionsbulle »Dei ac Domini Nostri« vom 1. April 1818 bei Weiss, Corp. iur. eccl. bod. p. 136.

3) Permaneder, Handbuch des Kirchenrechts. Landshut 1846. I. 553. 3.

(Schluss folgt.)

#### 4. Die päpstlichen Kanzleiregeln und ihre Bedeutung für Deutschland.

Von *Leo Jackowski*, Kaplan in Ohlau, Schlesien.

(Schluss; vergl. I. Quartalh. 1910 S. 3 ff.; II. Quartalh. S. 197.)

##### 6. Kapitel.

##### *Die in Deutschland rezipierten Kanzleiregeln.*

###### 1) *Regel: De viginti.*

Die neunzehnte, zwanzigste, fünfunddreissigste und sechsunddreissigste Kanzleiregel — d. h. die Regeln: *De viginti, de idiomate, de annali und de triennali* — besprechen wir deshalb zusammen, weil diese vier Regeln, wie wir schon oben erwähnt haben, auch in Deutschland durch die bürgerlichen Gerichte rezipiert worden waren und allgemeine Geltung gefunden hatten.

Die erste von diesen vier Regeln, die neunzehnte<sup>1)</sup> — gewöhnlich genannt »*De viginti*« — handelt von den Resignationen in gewissen Fällen.

Als Urheber dieser Regel bezeichnet *Rigantius*<sup>2)</sup> ohne Grund *Bonifaz VIII. Gomez*,<sup>3)</sup> der auch *Bonifaz* als Autor der Regel ansieht, bemerkt hierzu: »*Regula igitur ista prius originem habuit a Bonifacio VIII., qui eam edidit kal. maii p. 3. anno VIII., ut in eius regulis patet. Neque alii pontifices ante eum a Joanne XXII. incipiendo (a quo regulae cancellariae initium habuerunt) ullam de ista regula in suis regulis mentionem fecerunt, ut apparet ex quinto cancellariae apostolicae.*« Das ist jedoch unmöglich, da die Kanzleiregeln erst mit *Johann XXII.* 1316—1334 beginnen, *Bonifaz VIII.* aber schon 1294—1303 regierte. Daher ist auch aus Gründen der Zeitbestimmung die Bemerkung unmöglich, dass die andern Päpste vor ihm d. h. vor *Bonifaz VIII.* — angefangen von *Johann XXII.* — die Regel nicht erwähnten. Vermutlich handelt es sich

1) Siehe den Text I. Quartalh. 1910 S. 26. — Vgl. zu dieser Regel auch *Gillmann*, »Die Resignation der Benefizien«. Mainz 1901.

2) *Rigantius* in reg. 19 n. 5.

3) *Gomesius* ad hanc reg. in Präfat.

hier um eine Textverderbnis, und als Urheber der Regel ist offenbar *Bonifaz IX.* 1389—1404 gemeint, eine Annahme zu der wir gedrängt werden durch die Angabe der Zeitbestimmung »*qui eam edidit kal. maii p. s. anno VIII.*« Tatsächlich findet sich diese Regel zum ersten Male in den Kanzleiregeln *Bonifaz IX.*,<sup>1)</sup> der sie im achten Jahre seines Pontifikates erlässt. Von *Johann XXIII.* bis *Nikolaus* findet sie sich mit gleichem Wortlaut. Später wurde sie durch Zusätze seitens der Päpste *Hadrian VI.*, *Klemens VII.*, *Julius II.*, *Paul III.* und *Julius III.* erweitert. Seit *Julius III.* 1550—1555 steht ihr Wortlaut fest.

Resignation — *resignatio, renuntiatio, cessio* — im kanonischen Sinne ist die freiwillige,<sup>2)</sup> auf genügende Ursachen gegründete,<sup>3)</sup> z. B. wegen körperlicher oder geistlicher Gebrechen, Unwissenheit, Bosheit der Gemeinde<sup>4)</sup> und von dem rechtmässigen kirchlichen Oberen genehmigte Verzichtleistung auf ein Kirchenamt, auf dessen Einkommen und den daran haftenden Vorteilen. Nach dem römischen Kuralstil ist die Resignation verschieden von der Renuntiation. Erstere geschieht hiernach zu Gunsten dritter, letztere dagegen unbedingt und ohne allen Vorbehalt. Bischöfe und exemte Prälaten resignieren in die Hände des Papstes,<sup>5)</sup> Resignationen auf niedere Benefizien gehen an den Bischof.<sup>6)</sup> Die Kapitulationen deutscher Stifter — z. B. von *Hildesheim*, *Osnabrück*, *Würzburg* — forderten aber auch oft die Genehmigung der Kapitel, um die päpstliche Kollation auszuschliessen.<sup>7)</sup> Überhaupt wird zur Gültigkeit der Resignation die Genehmigung aller derjenigen gefordert, denen ein Ernennungsrecht auf die betreffende Pfründe zusteht. Heute unterliegen auch alle Resignationen auf Kirchenpfründen der landesherrlichen Genehmigung. Nach dem preussischen Allgemeinen Landrecht Teil II, Titel 11 § 523 ist jedoch bei Pfarrstellen die Genehmigung der geistlichen Oberen hier allein schon hinreichend. Nach dem bayrischen Erlass vom 8. April 1852 Zif. 10 dürfen von den Bischöfen Resignationen auf kirchliche Pfründen nur dann in unbedingter Weise

1) *Bonifaz IX.* Regel 58 bei *Ottenthal* S. 70.

2) l. 5 X de renuntiat. I, 9. c. 2, 3, 4, 6 de his quae vi metusve causa fiunt I. 40.

3) *Thomassin* l. c. P. II lib. 2 c. 50 sqq.

4) c. 10 X l. 9. Das Summarium zu c. 10 fasst die für die Bischöfe geltenden Gründe zusammen in die Verse:

*Debilis, ignarus, male conscius, irregularis  
quem mala plebs odit, dans scandala cedere possit.*

5) c. 2 X de translat. episc. I, 7.

6) c. 4 X de renuntiat. I, 9.

7) *Richter-Dove*, Kirchenrecht S. 734 Anm. 2. §

angehommen werden, wenn dadurch das Staatsärar nicht belastet wird. Dies ist ausdrücklich aufrecht erhalten durch Ministerialerlass vom 20. November 1873 II Z. 3. 1)

Eine ganz besondere Rolle spielen die Resignationen in favorem tertii — zugunsten eines Dritten 2), von denen vor allem die Regel de viginti handelt. Gegen diese Resignationen, durch welche eine Art Erbrecht in Bezug auf die Kirchenämter eingeführt wird, und durch die oft genug minderwertige Personen auf einträgliche Pfründen befördert worden sind, hat sich die Kirche stets ausgesprochen. Am schärfsten wurde dies betont auf dem ersten Laterankonsil 1123 — überhaupt der ersten allgemeinen Synode im Abendland; — wenn es dort heisst: »Auctoritate prohibemus apostolica ne quis ecclesias, praeposituras, capellanias, aut aliqua ecclesiastica officia haereditario iure valeat vindicare, aut expostulare praesumat; quod si quis improbus, aut ambitionis reus attentari praesumpserit, debita poena mulctabitur, et postulatis carebit.« 3) Erst seit Beginn des vierzehnten Jahrhunderts sind die Resignationen in favorem namentlich in den Dom- und Kollegiatkapiteln 4) unter Zulassung der Päpste vorgekommen. Nach den Registern der Datarie ist Klemens V. 1305—1314 der erste gewesen, der sie gestattet hat. 5) In der Folgezeit wurden diese Resignationen nicht nur in Deutschland, sondern allgemein ausserordentlich häufig. »Resignationes prospectu amici adeo sunt frequentes, ut vulgare dictum: hic illi suam resignavit praebendam, plebi videatur rectum, putanti, fass esse, quod moris est, nec scienti, qui hoc fiat, vel intellegi debeat.« 6) Durch die Bulle Pius V. »Quanta ecclesiae« vom 1. April 1568, die jedoch in Deutschland nicht zur Geltung kam, 7) und durch den Gebrauch wurden sie causae maiores — in der Regel aber nur bei Kanonikern üblich — und um Missbräuchen 8)

1) *Silbernagl*, Kirchenrecht. 2. Aufl. S. 83. — Gegen die Behauptung des bayrischen Ministers v. Lutz (Schreiben vom 28. Januar 1875 an den Bischof von Eichstätt), die dem Landesherrn verliehenen Nominationsrechte auf Kanonikate seien eine Gewährung des vollen päpstlichen Verleihungsrechtes und es werde daher die Resignation eines vom König Nominirten erst nach erfolgter königlicher Genehmigung perfekt — dagegen vgl. *Wolfgang* im Archiv für K.-R. Bd. 34 Heft 5.

2) Vgl. *Neller*, Dissertatio de statu resignat. ad favorem apud Germanos Trier 1765. Bei *Schmidt* thes. iur. eccles. 6, 233 ff. — *Gillmann*, Die Resignation der Benefizien. Mainz 1901. S. 132 ff.

3) Dictionnaire de droit can. tom. 3 p. 362.

4) *Neller* l. c. p. 280 ff.

5) *Rigantius* in reg. 45 prooem. n. 6. — *Neller* l. c. p. 383 hat die Angabe des Rigantius irrtümlich auf Johann XXII. bezogen.

6) *Neller* l. c. p. 280.

7) *Neller* l. c. p. 292.

8) Konzil von Trient, sess. 25 de ref. cap. 15.

vorzubeugen, musste die päpstliche Genehmigung nachgesucht werden. 1) Unhaltbar ist die Ansicht, dass diese Resignationen simonistisch seien 2) und aus diesem Grunde nur vom Papst genehmigt werden dürften. Der wahre Grund liegt ohne Zweifel darin, dass sie dem gemeinen Recht offen widersprechen, da der Inhaber des Kirchenamtes über dieses verfügt und noch ehe es erledigt ist, es einem andern übertragen will. Die Konstitution »Quanta ecclesiae« bestimmt im § 4 ausdrücklich: »Caveant autem episcopi et alii praedicti, itemque omnes electores, praesentatores et patroni, tam ecclesiastici quam laici, quicumque sint, ne verbo quidem aut nutu vel signo futuri huiusmodi beneficiis et officiis successores ab ipsis resignantibus aut aliis eorum significatione vel hortatu designentur aut de his assumendis promissio inter eos vel etiam intentio qualiscumque intercedat.« Hierdurch ist den Bischöfen das Recht zur Annahme von Resignationen in favorem stillschweigend abgesprochen.

Es lässt sich nun in der Tat nicht leugnen, dass sich bei diesen Resignationen mancherlei grobe Missbräuche eingeschlichen haben, und Arglist und Betrug sich vielfach auf diesem Gebiet geltend machten. Auch stand ihnen immer das Bedenken entgegen, dass dabei ein Vertrag über Spiritualien abgeschlossen wurde und damit leicht auch Simonie begangen werden konnte. Gegen derartige Missbräuche richtet sich vornehmlich die Regel »De viginti sive de infirmis« und stellt als besondere Bedingung für die Gültigkeit einer Resignation zugunsten eines Dritten, auf, dass der schon kranke Resignant nicht innerhalb der Frist von zwanzig Tagen nach gemachter Resignation sterbe. Erfolgt der Tod des Resignierenden innerhalb dieser Zeit, so wird die Erledigung des Benefiziums als per obitum angesehen, und eine etwa unterdessen vorgenommene Verleihung ungültig. 3) Nach der Ansicht der älteren Kanonisten wird die Regel so aufgefasst, dass sie auch den von Gesunden abgegebenen Verzicht betrifft, sofern diese innerhalb der Frist von zwanzig Tagen sterben. 4) Diese Auffassung stützt sich auf die Worte der Regel »etiam vigore supplicationis, dum esset sanus, signatore«. Das bedeutet aber nur soviel, dass die Unterzeichnung der an den Papst gerichteten Supplik bei voller Gesundheit die Anwendung der Regel ausschliesst, wenn der nachher noch bei der Kurie zu erklärende Verzicht schon während

1) Regel 45 De consensu in resignantibus.

2) So z. B. *Permuneder*, Kirchenrecht S. 602.

3) *Rigantius* in reg. 19 n. 100. — *Chokier* in reg. 18 n. 15.

4) *Leuren* l. c. qu. 341 n. 3. — *Reiffenstuel* l. c. I. 9 n. 71. — *Rigantius* l. c. n. 33 ff. — *Müller*, Lexikon des Kirchenrechts. S. 542.

der Krankheit abgegeben ist.<sup>1)</sup> Über die Streitfrage, ob die Kardinäle und die Familiaren des Papstes mit unter diese Regel begriffen sind, verweisen wir auf Chokier;<sup>2)</sup> dafür sind vor allem Rigantius und Rebuff.<sup>3)</sup> Ob der Tag, an welchem die Resignation erklärt wird, mit einzurechnen ist, ist kontrovers. Dafür sind Leuren, Rigantius und die Rota,<sup>4)</sup> weil diese Berechnung insofern dem Resignierenden günstiger ist, als die Frist, von der die Gültigkeit der Resignation abhängt, schneller abläuft. Die meisten rechnen übrigens a momento ad momentum.<sup>5)</sup> Die Bestimmungen der Kanzleiregel wurden auch in das preuss. Allgemeine Landrecht aufgenommen. Teil II Titel 11 § 1107 lautet: »Stirbt der Resignierende binnen einundzwanzig Tagen, von dem Tage an gerechnet, da die Resignation dem Kollator angezeigt worden, so ist dieselbe für nicht geschehen zu achten«. Dies ist übrigens ein klassisches Beispiel für die Annahme einer Kanzleiregel in Deutschland durch den Gerichtsgebrauch.

In der Folgezeit wurden allerhand Mittel versucht, diese Kanzleiregel zu umgehen. Insbesondere machten viele Kleriker noch in gesunden Tagen Resignationen, die sie aber bis zu einer hereinbrechenden Krankheit geheim hielten. Hierdurch sah sich Innozenz VIII.<sup>6)</sup> bewogen, die Kanzleiregel »De publicandis resignationibus«<sup>7)</sup> zu erlassen. Nach dieser Regel soll eine Resignation auf ein Benefizium in Italien — citra montes, sofern sie bei der römischen Kurie geschieht, innerhalb sechs Monaten, vom Tage der Genehmigung an, ausserhalb Italiens — ultra montes, innerhalb eines Monates gehörig bekannt gemacht werden. Allein diese Regel wurde überflüssig,<sup>8)</sup> seit Gregor XIII. diesen Gegenstand in seiner Konstitution »Humano vix iudicio«<sup>9)</sup> vom Jahre 1584 ausführlich berücksichtigt hatte. Hiernach war aber als Frist für die Publikation ausserhalb Italiens der Zeitraum von neun Monaten be-

1) Engel l. c. lib. 3 tit. 5 § 3 n. 30.

2) Chokier l. c. n. 11.

3) Rebuffus l. c. p. 386 gl. 1 n. 4. — Rigantius l. c. n. 25 ff.

4) Leuren P. III. qu. 344 n. 4. — Rigantius l. c. n. 92.

5) Chokier in reg. 18 n. 39.

6) Chokier in reg. 34 al. 36 n. 12.

7) Item Vit. statuit, et ordinavit, quod quaecumque ecclesiastica beneficia sive in Rom. Curia, sive extra eam resignata, nisi de illis factae resignationes, si in Rom. Curia infra sex menses, si extra dictam Curiam factae sint, infra mensem, extunc ubi dicta beneficia consistunt, publicatae, et possessio illorum ab eis quos id contingit, petita fuerit, si resignantes illa postmodum in eorumdem resignatorum possessione decesserint, non per resignationem, sed per obitum huiusmodi vacare censeantur: collationes quoque de illis tamquam per resignationem vacantibus factae, et inde secutae, nullius sint roboris vel momenti.

8) Chokier l. c. n. 12. 13.

9) Bull. Rom. tom. 8 p. 434.

stimmt.<sup>1)</sup> Später verschwand die Regel De publicandis resignationibus auch wieder aus der Zahl der Kanzleiregeln.<sup>2)</sup> Alle diese Publikationsförmlichkeiten sind jedoch in Deutschland niemals beobachtet worden.<sup>3)</sup>

In Deutschland ist man selbst den derogatorischen Klauseln<sup>4)</sup> der römischen Kollationen hinsichtlich der Regel »De viginti« entgegengetreten und ist dabei auch durch kaiserliche Mandate geschützt worden. Ein interessantes Beispiel hierfür bietet das Schreiben des Reichshofsrates vom Jahre 1750.<sup>5)</sup> Es handelt sich hier um eine Streitsache des Barons von Wenge gegen den Baron von Fürstenberg wegen eines Kanonikates an der Kathedrale zu Paderborn. Anno 1790 9. Oktober rescripsit Senatus Imperii alicus unter anderm: »Es könnten Ihre Kayserl. Maj. nicht anderst, dann für einen offenbaren Einbruch in die besagten Dom-Capitel hierunter zu statten kommende Concordata ansehen, dass er, Impetrat sich unterfangen, nach dem bereits erfolgten Hinscheiden dess von Gahlen eine anderweite Päpstliche Collation auf mehrberührtes Canonicat cum derogatione Regulae Cancellariae de XX und mit Zurücksetzung des dati auf den 8. Febr. 1747 als den Tag der ersten Bullae Pontificiae sub - et obreptitie zu erschleichen etc., item ad Capitulum Paderbornense: Ihre Kayserl. Maj. hätten missfälligst bemerken müssen, dass besagtes Dom-Capitel, ohne sich dessen schuldigster massen zu erinnern, dass durch keinerlei Päpstliche Reservationes, Derogationes et Dispensationes, denen mit der deutschen Nation errichteten Concordata der geringste Nachteil zugezogen werden könne, in der alleinigen Rücksicht auf die in der zweyten Bulla Pontificia enthaltene clausulam derogatoriam Regulae de XX zu derselben Vollstreckung so willig die Hände geboten habe... Ihre Kayserl. Maj. wollten solehmnach Capitulum Reichsväterlich ermahnet haben, für das Künftige in dergleichen Fällen mit mehrerer Behutsamkeit zu Werk zu gehen, das hierunter versirende gemeinsame Interesse aller teutschen Kirchen besser als beschehen, zu beherzigen, und durch Annehmung eines so irrig als der Folge halber nachteiligen Principii (ob könne der Regulae Cancellariae de XX in praejudicium iurium ordinariorum collatorum zum

1) Chokier l. c. n. 15.

2) Sie findet sich nicht mehr in den bei Reiffenstuel, Gärtner, Walter und im Dictionnaire de droit canonique abgedruckten Regeln. Chokier kommentiert sie noch.

3) Engel, Coll. univ. iur. can. lib. 3 tit. 5 n. 15 ff.

4) Rigantius l. c. n. 148 ff.

5) Schmidt, Thes. iur. eccles. VI p. 825. Anmerkungen zu Neller, De statu resig. ad favorem apud Germanos.

größten praejudiz derer Concordaten auf einigerley Weise derogiret werden) zu ferneren gefährlichen Weiterungen nicht selbst den Anlass zu geben etc.«

Schon früher weigerten sich einige deutsche Kapitel z. B. Mainz und Trier<sup>1)</sup> diese Resignationen zuzulassen. Ebenso sprachen die drei geistlichen Kurfürsten von Mainz, Trier und Köln im Jahre 1763 in den Beschwerden über die römische Kurie an den Kaiser im Artikel 7 die Forderung aus, dass die Resignationen zugunsten eines Dritten in Deutschland keine Geltung haben sollen.<sup>2)</sup> Die ausdrückliche Abschaffung beantragten die Beschlüsse des Emser Kongresses vom Jahre 1786. Im Artikel 8 heisst es darüber<sup>3)</sup>: »Damit die Erbfolge in den geistlichen Pfründen gänzlich vertilget werde, sollen die Resignationes in favorem, sie seien vere oder ficta tales allenthalben in Deutschland verworfen, und sowohl vor der römischen Kurie, als vor den Bischöfen verboten sein. Sie müssen ohne einigen Vorbehalt des Resignanten dergestalt geschehen, dass der Bischof, oder wem das Begebungsrecht zusteht, die freie Macht habe, die Pfründe, wem er wolle, zu verleihen«. Heute sind derartige Resignationen in Deutschland nicht mehr üblich, ja teilweise sogar — wie in Bayern — durch die Staatsgesetzgebung verboten. In der Kurfürstlichen Verordnung vom 23. Februar 1802 heisst es darüber: »Die Resignationen in favorem tertii d. h. mit der Bedingung, dass die niedergelegte Pfarrei einem bestimmten Dritten übertragen werde, sind in Bayern ausdrücklich verboten.«<sup>4)</sup>

Die Regel »De viginti«, die es doch hauptsächlich auf die Resignationen in favorem abgesehen hat, ist somit infolge der staatlichen Gesetze und der entgegenstehenden Gewohnheit für Deutschland überflüssig geworden, und kann ihre Geltung für die Gegenwart mit Recht bezweifelt werden.

#### 2) Regel „De idiomate“.

Die zwanzigste Kanzleiregel<sup>5)</sup> — die Regel »De idiomate« ist eine überaus wichtige Regel, für die religiöse Erziehung des Volkes, für Staat und Kirche von der weittragendsten Bedeutung.

1) *Neller* l. c. Bd. 6 p. 321.

2) *Gärtner*, corp. iur. com. Teil 2 p. 336.

3) Bad-Emsische Punktation vom Jahre 1786 bei *Gärtner* l. c. Teil 2. S. 355.

4) *Stingl*, Bestimmungen des bayrischen Staates über die Verwaltung des kath. Pfarramtes diesseits des Rheins. Bd. 1. S. 100. — Vgl. ferner Kurfürstliche Verordnung vom 17. Februar 1803, *Silbernagl* l. c. S. 83. — *Richter-Dove* S. 736, 8. — *Permaneder* l. c. S. 602.

5) Siehe den Text I. Quartalh. 1910 S. 26.

Urheber der Regel »De idiomate« ist Gregor XI. 1370—1378, der sie im dritten Jahre seines Pontifikates erlässt.<sup>1)</sup> Seine Nachfolger machten noch verschiedene Zusätze. So fügte Gregor XIII. 1572—1585 hinter »de parochiali ecclesia« die Worte hinzu: vel quovis alio beneficia exercitium curae animarum parochianorum quomodolibet habente providere. Alexander VII.<sup>2)</sup> 1655—1667 erweiterte die Regel durch den Zusatz »tam in curia, quam extra«. Seitdem ist die Regel dem Wortlaut nach unverändert geblieben.

Nach der Kanzleiregel sollen diejenigen, welche ein zur Seelsorge verpflichtendes Benefizium erhalten, bei Strafe der Nichtigkeit der Verleihung, der Sprache der ihrer Leitung anvertrauten Gläubigen mächtig sein. Es kann hier nicht unsere Aufgabe sein, eingehend die Frage nach der Notwendigkeit der religiösen Unterweisung des Volkes in der Muttersprache zu untersuchen, sondern wir können dieselbe im Anschluss an die Regel »De idiomate« nur kurz skizzieren.<sup>3)</sup>

Es ist sonnenklar, dass es ein unumgänglich notwendiges Erfordernis für den Seelsorgsbenefiziaten ist, dass er die Sprache des Ortes, für den er als Seelsorger bestellt ist, verstehe und geläufig spreche: »Nam rector ecclesiae officium praedicandi in ecclesia sua dignoscitur«. Wenn der zu den Geten verbannte Ovid seinem Schmerze sich nicht verständlich machen zu können, Ausdruck verlieh,<sup>4)</sup> wenn Kaiser Klaudius einen Griechen — einen sonst ausgezeichneten Mann — aus dem Amte entliess, weil er der lateinischen Sprache nicht mächtig war,<sup>5)</sup> so musste es sich in der Kirche zu allen Zeiten ganz von selbst verstehen, dass man die Seelsorge nur solchen Personen übertrug, die auch wirklich im stande waren, das christliche Volk in der Landessprache zu unterweisen. Diese Kenntnis der Sprache und zwar gerade derjenigen, die in der betreffenden Gemeinde geredet wird, ist daher eine Forderung, die jederzeit gestellt werden musste, ja man kann sagen, auf göttlichem Recht be-

1) Gregor XI Regel 71 bei *Ottenthal* l. c. S. 40.

2) *Rigantius* in reg. 20 n. 64.

3) Im allgemeinen behandelt diese Frage ziemlich ausführlich *Symerski*: *Necessitas, ut gregis sui linguam calleat Pastor, e legibus Ecclesiae eiusdemque praxi demonstrata*. Im Archiv für K.-R. Bd. 33 (1875) S. 241—266.

4) *Ovid*, lib. 5 Trist. Eleg. 11.

»Exercet illi sociae commercia linguae,

Per gestum res est significanda mihi.

Barbarus hic ego sum, quia non intelligor ulli:

Et vident stolidi verba latina Getae«.

bei *Symerski* l. c. p. 254. — *Rigantius* l. c. n. 5.

5) *Suetonius* in vita Claudii Imperatoris l. 16. bei *Symerski* l. c. p. 255.

ruht.<sup>1)</sup> Schon im Alten Bunde spricht der Herr zu Ezechiel Kap. 3 Vers 5: »Denn nicht zu einem Volke von unverständlicher Rede und unbekannter Sprache wirst du gesandt, sondern zum Hause Israels«. Vers 6: »Und nicht zu vielen Völkern von unverständlicher Rede und unbekannter Sprache, deren Worte du nicht verstehen könntest«. Im Neuen Testament schreibt der Völkerapostel in seinem ersten Brief an die Korinther Kap. 14 Vers 9: »So auch ihr mit der Sprache! Wenn ihr nicht eine verständliche Rede von euch gebt, wie wird man erkennen, was gesagt wird? Denn ihr werdet in den Wind reden«. Vers 11: »Wenn ich also die Bedeutung des Wortes nicht kenne, so werde ich den Sprechenden ein Fremdling sein«. Darum wirkte auch der Herr am ersten Pfingstfeste das Sprachenwunder, damit die Apostel getreu der Mahnung ihres Meisters: »Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker«,<sup>2)</sup> einem jeden die Heilswahrheiten in seiner Sprache verkünden sollten.

Diese Forderung beruht aber auch auf kanonischem Recht. Das Tridentinum bestimmte in seiner 24. Sitzung in dem vielzitierten und heissumstrittenen cap. 7 de ref.: »Damit das gläubige Volk mit desto grösserer Ehrfurcht und Andacht zum Empfange der Sakramente hinzutrete, so befiehlt der heilige Kirchenrat allen Bischöfen, dass sie nicht nur dann, wenn dieselben von ihnen selbst dem Volke erteilt werden sollen, zuerst deren Kraft und Gebrauch gemäss der Fassungskraft der Empfangenden erklären, sondern auch dahin streben sollen, dass dasselbe fromm und umsichtig, auch, wenn es notwendig ist, und schieklich geschehen kann, in der *Volkssprache* — *lingua vernacula* — von allen Pfarrern beobachtet werde, nach der Form, die der heilige Kirchenrat in Katechese den einzelnen Sakramenten voransetzen wird, welche die Bischöfe treu in die *Volkssprache* — in *vulgatam linguam* — übersetzen und von allen Pfarrern dem Volke erklären lassen werden. Ebenso befiehlt er, dass sie während der Feier der Messe oder dem Gottesdienst an allen Festtagen oder bei Feierlichkeiten die heiligen Aussprüche und Heils-erinnerungen ebenfalls in der *Volkssprache* — *vernacula lingua* — auslegen, und sich beeifern sollen, dieselben mit Hintansetzung unnützer Streitfragen in die Herzen aller einzupflanzen, und diese im Gesetze des Herrn zu unterweisen«. Man kann es daher auch als eine auf göttlichem Recht beruhende Verpflichtung der Bischöfe ansehen, nur solche als Seelsorger anzustellen, die in jener Hinsicht

1) *Rebuffus* ad reg. 20 gl. 1 p. 438. — *Rigantius* l. c. n. 3.  
2) Apostelgeschichte Kap. 2 Vers 4. 8. 11.

genügen. Ganz zutreffend sagt daher Benedikt Levita in seiner Kapitulariensammlung<sup>1)</sup>: »Es ist allen bekannt, dass man ohne den Glauben Gott nicht gefallen kann. Und deshalb soll jeder Priester in seiner Kirche den Glauben öffentlich lehren in der Sprache, welche die Zuhörer verstehen«. Wunderschön spinnt Johann XXII. in einem Brief an den König von Armenien im Jahre 1318 diesen Gedanken weiter aus: »Denn wenn auch jemand im Glanze ausgezeichneter Heiligkeit leuchtete, obschon ihm die Beredsamkeit wie aus einer Milchquelle flosse, so wäre er doch nicht imstande, das Wort Gottes auch den Ohren wohlgesinnter und andächtiger Zuhörer zu verkünden, wenn die Macht der Worte von diesen nicht verstanden und das Gemüt der Hörenden durch die Härte einer fremden Sprache zurückgeschreckt wird. Oder wie kann das Zusammenleben mit einem noch so ausgezeichneten Manne angenehm sein, wenn seine Sprache, der Dolmetsch seiner Seele, für den mit ihm Lebenden völlig fremd ist? Oder um die Worte des Apostels zu gebrauchen, wenn ich die Sprache nicht kenne, bin ich, zu wem ich rede, ein Fremder und wer zu mir redet, ist mir fremd. Daher hat auch unser Heiland, als er zur vollständigen Verherrlichung seines Namens die heidnischen Völker in ihrer Verschiedenheit berufen wollte, den heiligen Aposteln die Macht verliehen, dass sie in den Sprachen aller redeten, auf dass die neue Sprache die Neuheit der göttlichen Berufung offenbar machte und das berühmte Wunder der unerhörten Sprachfertigkeit die Wahrheit des christlichen Glaubens bestätigte.«<sup>2)</sup>

Gregor XI. ist es also gewesen, der das Prinzip »jeder Pfarrer müsse die Ortssprache verstehen und verständlich sprechen« als eigene Kanzleiregel formulierte. Gomez rechtfertigt diese Regel folgendermaßen<sup>3)</sup>: »Valde honestum et fructuosum, dicit Panorme, ut quisque in patria sua beneficentur, quia sic non depauperantur beneficiat, et homines inducentur facilius ad residendum in eis, quam extranei, qui cum lingua differant, disparitate quoque morum distare videntur,

1) Capit. lib. 6. cap. 105. — Vgl. auch *Thomassin*, l. c. P. II lib. 1. cap. 90: »Nullus sit presbyter, qui in ecclesia publice non doceat lingua, quam auditores intelligent, fidem omnipotentis Dei in unitate et trinitate simpliciter credere, et ea, quae generaliter omnibus dicenda sunt de malis evitandis, sive faciendis bonis, et iudicio in resurrectione futuro. Si vero ipse verbis manifeste explicare non poterit, petat sibi a doctiore taliter transcribi, qualiter aperte legat, quod qui audiant, intelligent. Et qui amplius non poterit, v. his verbis admoneat: poenitentiam agite, appropinquat enim regnum coelorum.

2) *Symerski* l. c. 255. — *Rigantius* l. c. n. 7. — *Phillips* Kirchenrecht Band 7, I. S. 555 f.

3) *Gomez*, in hac regula qu. 12, 14.

ac propterea non gerunt affectionem. Melius, ut ait Augustinus quis cum cane suo, quam cum homine diversi idiomatis conversatur«. Gregor XIII. vervollständigte die Regel noch insofern, als er erklärte, diese Bestimmung solle sich auf jedes Benefizium mit cura animarum ohne Unterschied beziehen.<sup>1)</sup> Hinsichtlich dieser Sprachkenntnis wird aber vorausgesetzt, dass diese schon zur Zeit der Ausfertigung des Dekrets vorhanden ist. Ist dies jedoch nicht der Fall, so ist das Dekret selbst ungültig.<sup>2)</sup> Es versteht sich auch von selbst, dass diese Sprachkenntnis eine vollständige sei. Der Seelsorger muss die Ortssprache geläufig und nicht bloss notdürftig sprechen. »Parochi debent perfecte loqui et intelligere idioma loci, nec sufficit, quod illud pro parte intelligant et loquantur, pro parte non«. <sup>3)</sup> Hat der Benefiziat diese Sprachkenntnis aber nicht, so ist die Verleihung null und nichtig.<sup>4)</sup> Ja, Ferraris<sup>5)</sup> kommt sogar zu dem Schluss: »Beneficii curati est incapax, qui nescit loqui in idiomate nationis, in qua habere vult curam«.

Die Forderung, der Seelsorgsbefiziat müsse die Sprache seines Landes kennen, hat zum Zweck, einerseits eine gedeihliche Wirksamkeit des geistlichen Amtes zu sichern, andererseits aber auch die nachteiligen Folgen des Lateinischen als offizieller Kirchensprache zu verhindern. Ausdrücklich ist aber die Feier der Messe nicht unter diese Bestimmung gezogen, sondern diese soll in lateinischer Sprache zelebriert werden.<sup>6)</sup> Jedoch haben die Päpste auch hiervon viele Ausnahmen gemacht, indem sie mehreren europäischen, besonders aber zahlreichen Volksstämmen des Orients das Privileg gewährt haben, die heiligen Geheimnisse in der Landessprache zu feiern.<sup>7)</sup>

Ein anderer Zweck der Regel — und zwar der Hauptzweck ist offenbar der, einen Schutz gegen das Eindringen fremder, der Landessprache und Landessitten unkundiger Geistlichen zu bieten. So heisst es in den Wahlkapitulationen Franz II. im Artikel 14 in den Beschwerden gegen den römischen Hof, dass »kein Mann, der nicht geborener Deutscher ist«, ein Breve Eligibilitatis oder eine Präbende erhalten soll.<sup>8)</sup> Die Emser Punktation vom Jahre

1) *Rigantius* l. c. n. 49. — *Chokier* l. c. n. 7.

2) *Phillips* 7, I. S. 555.

3) *Rebuffus* l. c. gl. 2 n. 5 p. 439. — *Rigantius* l. c. n. 13.

4) *Alfons de Soto* l. c. n. 1. — *Rigantius* l. c. n. 2. — *Richter-Dove*, Kirchenrecht S. 630.

5) *Ferraris*, »*Prompta Bibliotheca*« sub voce »Beneficium« Art. 5 n. 82 Tom. I.

6) *Rigantius* l. c. n. 74. — Trid. sess. 22. de sacrif. missae cap. 8.

7) *Rigantius* l. c. n. 78.

8) *Gärtner*, Corp. iur. eccl. Cathol. nov., quod per Germaniam obtinet. Tom. II p. 68.

1786 bestimmt im Artikel 13: »Um endlich von den deutschen Kirchen ausländische Kandidaten abzuhalten, werden nach dem Beispiele mehrerer auswärtigen Kirchen, alle, so nicht geborne Deutsche sind, zur Erhaltung einer Pfründe, als unfähig erklärt, es wäre denn, dass sie vorher der deutschen Nation wirklich einverleibt worden seien. Jedoch kann durch dieses letztere den allenfalsigen Statuten mancher Stifter nicht derogiert werden.«<sup>1)</sup> Aus diesem Grunde hat auch schon ohne Zweifel die Karolingische Gesetzgebung das Gebot der Predigt in der Volkssprache eingeschärft, was wir in den Chrodegangischen Regeln, welche die Karolingische Gesetzgebung der ersten beiden Jahrzehnte des neunten Jahrhunderts reproduzieren, verzeichnet finden. Mit Rücksicht auf die häufige Verletzung der Regel wird in den Centum Gravamina Norimberg. ab an. 1522 et 1523 im Artikel 21 bemerkt<sup>2)</sup>: »Qua subtili practica atque techna factum est, quod plurima aut certe pinguium beneficiorum magna, si non maxima portio, ex Germanorum manu Romam est tralata, quae beneficia hinc idiotis, inidoneis ac inhonestis etiam personis, non raro sunt collata et quidem nec Germanis sed barbaris qui Germanam linguam neque loquantur neque intelligant, ut inauditum dictu hoc inde sit sequutum, quod ovibus Christi praefecti sunt pastores, quorum etsi oves vocem audierint, non intelligant«.

Die Regel bezieht sich auf Pfarrämter,<sup>3)</sup> Bistümer<sup>4)</sup> und ständige Vikarien,<sup>5)</sup> gleichviel auf welche Weise deren Besetzung erfolgt. »Locum (sc. regula) sibi vindicat etiam in beneficiis curatis quae sint electione, vel de Iurepatronatus.«<sup>6)</sup> Was die Bistümer angeht, so erzählt Rigantius einen für Deutschland interessanten Fall. Unter Klemens IX. hatte der Herzog von Milcheburg dringend um Wiederherstellung des Bistums Ratzeburg in Nieder-Sachsen gebeten. Als Bischof war in Aussicht genommen ein gewisser Theophil Dantresal. In dieser Angelegenheit fand am 19. August 1667 eine besondere Sitzung in der Kurie statt, an der die Kardinäle Otthobonus — der spätere Papst Alexander VIII. — der Kardinal Julius Spinola und die Prälaten Ugolinus, Fagnanus und de Rubeis teilnahmen. Hierbei wurde besonders zur Sprache gebracht, »quod circa Personam videatur, an calleat linguam teutonicam«. Erst nachdem dies bejaht

1) *Gärtner* l. c. II, 357 f.

2) *Gärtner* l. c. P. II p. 170.

3) *Chokier* l. c. n. 13. — *Rigantius* l. c. n. 49.

4) *Rigantius* l. c. n. 20. — *Chokier* l. c. n. 8.

5) *Chokier* l. c. n. 10. — *Rigantius* n. 47.

6) *Rigantius* l. c. n. 44.

worden war, sprach der Papst am folgenden Tage die Approbation aus.<sup>1)</sup>

Die Regel bezieht sich jedoch nicht auf solche Benefizien, mit denen die Seelsorge nur habituell verbunden ist,<sup>2)</sup> ebensowenig auf die Mitglieder geistlicher Korporationen, die zwar eine Cura animarum haben, diese aber in Wirklichkeit durch Vikare ausüben lassen, weil in allen diesen Fällen den Berechtigten nicht das exercitium curae animarum obliegt, wie es die Kanzleiregel verlangt.<sup>3)</sup> Von den Vikaren wird jedoch in solchen Fällen die Kenntnis der Sprache unbedingt verlangt werden müssen, ohne Unterschied, ob sie amovibel oder ständig sind. Der Grund der Vorschrift — nämlich eine geistliche Seelsorge — passt ja ebenso gut auf Benefizien im kanonisch-rechtlichen Sinne, wie auf andere Ämter. Alexander VII. erweiterte die Regel um »tam in curia, quam extra«. Dadurch sind alle Zweifel, ob sie sich auch auf andere, als von der Kurie verliehene Ämter beziehe, beseitigt. Eine Dispensation von dieser Regel kommt allein dem Papst zu.<sup>4)</sup> Jedoch wird diese so selten erteilt, dass schon Pyrrhus Corradinus sagt, er habe nie den Fall erlebt, dass von dieser Regel eine Dispens erteilt worden sei.<sup>5)</sup>

Eine logische Folgerung aus der Regel »De idiomate« ist die hochwichtige Frage, ob die Kirche zum Erwerb eines Kirchenamtes den Indigenat verlange. Wenn Hinschius<sup>6)</sup> sagt, die Kirche habe den Indigenat niemals zur Bedingung für den Erwerb kirchlicher Ämter gemacht, wenn auch mitunter päpstliche Indulte<sup>7)</sup> auf ausschliessliche Anstellung einheimischer Kandidaten erteilt worden seien, so vermögen wir dieser Anschauung in dieser Allgemeinheit hinsichtlich der neueren deutschen Verhältnisse, seitdem durch die Bullen und Konkordate aus dem zweiten und dritten Dezennium des vorigen Jahrhunderts, die kirchenpolitischen Verhältnisse geregelt wurden, uns nicht anzuschliessen. Gerade in diesen Verträgen, die der Heilige Stuhl mit den einzelnen deutschen Regierungen abschloss, wird ganz besonders in bezug auf die beneficia

1) *Rigantius* l. c. n. 29. — *Symerski* l. c. p. 265.

2) *Rigantius* l. c. n. 53.

3) *Rigantius* l. c. n. 61.

4) *Chokier* l. c. n. 16 ff. — *Rigantius* l. c. n. 64.

5) *Pyrrhus Corradinus*, Praxis beneficiaria l. 3. cap. 17 n. 22.

6) *Hinschius* l. c. Bd. 2 S. 491. — Ebenso *Sägmüller* l. c. S. 246.

7) Ein solches Indult hat z. B. Leo X. zu Gunsten der Römer gewährt, mit Ausnahme der Kanonikate von St. Johann im Lateran, St. Maria Maggiore und St. Peter, der Benefizien an den Kardinal-Titelkirchen, derjenigen Benefizien, auf welche zu Gunsten von Fremden verzichtet war, endlich der gewohnheitsmässig an Fremde verliehenen Aemter und Klöster. *Hinschius* II S. 491. 4.

maiora, auf die Besetzung der Bischofsstühle, den Domkapiteln ausdrücklich aus Herz gelegt, nur einen solchen Mann zu wählen, der wie die Bulle »Impensa« für Hannover wörtlich sagt »indigenatu praeditus« ist.<sup>1)</sup> Wir lassen die auf den Indigenat bezüglichen Stellen aus den Bullen und dem bayrischen Konkordat folgen.

In der Zirkumskriptionsbulle »De salute animarum« vom 16. Juli 1821 — der Magna charta für die gegenwärtigen kirchenpolitischen Verhältnisse im Königreich Preussen — heisst es darüber in Artikel 22<sup>2)</sup>: »Rem denique Germaniae gratissimam . . . Capitulis . . . facultatem tribuimus, ut . . . novos Antistites ex Ecclesiasticis quibuscumque viris Regni Borussiae incolis dignis tamen, et iuxta Canonicas sanctiones idoneis servatis servandis ad formam sacrorum Canonum eligere possint«.

Die dazu korrespondierende Stelle aus dem Interpretationsbreve »Quod de fidelium« vom gleichen Tage lautet<sup>3)</sup>: »Quamquam vero Serenissimi Regis desideriis annuentes in praedictis Nostris literis constituerimus, eligendos ad Borussiae Ecclesias, eiusdem regni incolas esse debere, non idcirco tamen eos omnes, qui extra idem regnum morantur, nulla exceptione facta, esse a Vobis intendimus excludendos. Si enim in presbyterum ex Germanica natione, praecipua laude praeclarum, qui extra Borussiae dittonis fines habitet, vota Vestra inclinent, eum assentiente Rege, in Episcopum eligi a Vobis posse, libentissime declaramus.«<sup>4)</sup>

Aus der Bulle »Impensa Romanorum Pontificum« vom Jahre 1824 für das Königreich Hannover kommt in Betracht Artikel 13<sup>5)</sup>: »Quotiescumque aliqua . . . ex sedibus episcopalibus . . . vacaverit, cathedralis ecclesiae capitulum . . . regios ministros certiores fieri curabit de nominibus candidatorum e clero totius regni selectorum, quorum unusquisque indigenatu praeditus sit . . . etc.«

In der Bulle »Ad Dominici gregis« vom 11. April 1827 für die Oberrheinische Kirchenprovinz lautet der fragliche Passus im Artikel 1<sup>6)</sup>: »Quotiescumque sedes Archiepiscopalis vel Episcopalis vacaverit, illius Cathedralis Ecclesiae Capitulum . . . Summos respectivi Territorii Principes certiores fieri curabit de nominibus Candidatorum ad Clerum Dioecesanum spectantium . . . etc.«

1) Schon *Symerski* weist mit vollem Recht darauf hin vgl. *Symerski* l. c. p. 244.

2) *Walter*, Fontes p. 245.

3) *Walter*, Fontes p. 263.

4) Dieser ganze Passus fehlt in den Breve-Exemplaren für Gnesen-Posen, Kulm und Ermland. Vgl. *Lämmer* § 59, 3.

5) *Walter* l. c. S. 268 f.

6) *Walter* l. c. S. 337.

Bleibt noch das bayrische Konkordat vom Jahre 1817, welches im Artikel 10<sup>1)</sup> besonders betont, dass in die Domkapitel nur Staatsangehörige aufgenommen werden dürfen. »In capitula Ecclesiarum tam Metropolitanarum quam Cathedralium in posterum alii non admittentur, quam *indigeni*«.

Hieraus ergibt sich, dass die Kirche zum Erwerb der höheren Ämter wenigstens in Deutschland<sup>2)</sup> den Indigenat zur Bedingung gemacht hat. In Preussen, Hannover und Bayern sollen nur Staatsangehörige höhere Kirchenämter erlangen können. Hiergegen spricht auch nicht der zitierte Passus aus dem Breve für Preussen, der eventuell mögliche Ausnahmen von dem Erfordernis des Indigenats für den Bischof betrifft. Hier ist der Begriff Indigenat nur im weiteren Sinne gefasst und gesagt, dass unter ganz besonderen Umständen nicht nur ein preussischer Staatsangehöriger, sondern auch ein Reichsangehöriger, der aber unter allen Umständen Deutscher sein müsse, zum Bischof gewählt werden dürfe. Dazu kommt noch der rechtliche Charakter der beiden Urkunden — Bulle und Breve. Während die Bulle »De salute animarum« allein den Charakter eines zwischen Staat und Kirche geschlossenen Vertrages an sich trägt, weil sie von seiten des Staates dadurch in der feierlichsten Weise angenommen ist, dass sie in der Gesetzessammlung publiziert wurde,<sup>3)</sup> ist das Breve »Quod de fidelium« lediglich eine Instruktion des Papstes an die Kapitel. In der oberrheinischen Kirchenprovinz ist der Indigenat völlig eingeengt durch das Erfordernis der Zugehörigkeit zu einer Diözese. Es kann z. B. kein Geistlicher der Diözese Rottenburg zum Erzbischof von Freiburg erhoben werden.

Staatlicherseits gilt dagegen ohne allen Zweifel die Staatsangehörigkeit oder der Indigenat als notwendiges Requisit für den Erwerb des Kirchenamtes. Schon seit dem 14. Jahrhundert haben staatliche Anordnungen in manchen Ländern Ausländer von dem Erwerb kirchlicher Ämter ausgeschlossen.<sup>4)</sup> Die staatliche Gesetzgebung hat bis zur Gegenwart an dem Grundsatz festgehalten, dass in der Regel nur Inländer Kirchenämter erhalten können. Hinsichtlich der Ausdehnung des Indigenats weichen aber die deutschen

1) *Walter* I. c. S. 208.

2) Dasselbe ist übrigens auch in andern Ländern von der Kirche zugestanden worden z. B. in Oesterreich durch Konkordat von 1855.

3) Königlich Preussische Kabinetts-Ordre vom 23. August 1821 betr. die königliche Sanktion der päpstl. Bulle »De sal. anim.« Gesetzessammlung von 1821 S. 113.

4) *Rigantius* in reg. 17. n. 124. — *Thomassin* I. c. R. II lib. 1 c. 103 n. 7 ff.

Staatsgesetzgebungen insofern von einander ab, als sie teils den allgemeinen deutschen Indigenat, teils nur den besonderen für notwendig erklärten.

Die deutsche Reichsangehörigkeit genügt in Preussen, im Königreich Sachsen,<sup>1)</sup> im Grossherzogtum Hessen,<sup>2)</sup> in Mecklenburg-Schwerin<sup>3)</sup> und in Elsass-Lothringen.<sup>4)</sup> In dem Gesetz über die Vorbildung und Anstellung der Geistlichen in Preussen vom 11. Mai 1873 § 1 heisst es<sup>5)</sup>: »Ein geistliches Amt darf in einer der christlichen Kirchen nur einem Deutschen übertragen werden, welcher seine wissenschaftliche Vorbildung nach den Vorschriften dieses Gesetzes dargetan hat und gegen dessen Anstellung kein Einspruch von der Staatsregierung erhoben worden ist.« Ein Deutscher im Sinne des Gesetzes ist jeder, der die deutsche Reichsangehörigkeit besitzt, gleichviel ob er von einer nichtdeutschen Nationalität — z. B. polnischen, dänischen, wallonischen — ist, oder als Fremder erst durch Naturalisation die Reichsangehörigkeit erlangt hat. Das Gesetz betr. Abänderung der kirchenpolitischen Gesetze vom 31. Mai 1882 (Zus. 70 zu § 1043 d. T.) Artikel 3 Abs. 2 hat diese Vorschrift jedoch dahin modifiziert, dass der Minister der geistlichen Angelegenheiten ermächtigt ist, nach den durch das Staatsministerium mit königlicher Genehmigung festzustellenden Grundsätzen, ausländischen Geistlichen Amtshandlungen zu gestatten.<sup>6)</sup> Durch diese beiden Vorschriften — durch das Gesetz vom 11. Mai 1873 und das Abänderungsgesetz vom 31. Mai 1882 — sind die früher geltenden Bestimmungen für Preussen aufgehoben, also auch die besonderen Verordnungen der Bulle »De salute animarum« und des Breve »Quod de fidelium« für Altpreussen, der Bulle »Ad Dominici gregis« für die Bistümer Limburg und Fulda, und der Bulle »Impensa Romanorum Pontificum« für Hildesheim und Osnabrück. Daraus ergibt sich, dass jetzt unbedingt jeder Deutsche ohne königliche Genehmigung, ein Nichtdeutscher aber auch nicht mit einer solchen ohne weiteres zum Bischof in Preussen erhoben werden kann.

Dagegen genügt allein das Staatsbürgerrecht des betreffenden

1) Gesetz vom 23. August 1876 § 19.

2) Gesetz vom 23. April 1875.

3) Regulativ vom 25. August 1846.

4) Hier kann an Stelle der in den französischen Gesetzen vorgeschriebenen französischen Nationalität nur die deutsche treten, da es keine besondere elsässisch-lothringische gibt.

5) Vgl. *Hinschius*, Das preussische Kirchenrecht im Gebiet des allgem. Landrechts. 1884 S. 50 ff.

6) Dieses Gesetz ist hauptsächlich auf Grenzpfarreien berechnet, vergl. *Hinschius* I. c. S. 50 Anm. 24 n. 25.

Landes d. h. der Indigenat im engeren Sinne in Bayern,<sup>1)</sup> Württemberg,<sup>2)</sup> Baden,<sup>3)</sup> Oldenburg<sup>4)</sup> und Sachsen-Weimar.<sup>5)</sup>

Die kleineren deutschen Staaten haben hierüber keine besonderen Bestimmungen. Da hier die Regierungen regelmässig bei der Besetzung der Kirchenämter mitwirken, so ist ihnen damit zugleich die Möglichkeit gegeben Ausländer fern zu halten. Praktisch kann dies jedoch nur in bezug auf Nichtdeutsche geschehen, da diese kleinen Staaten mit nur geringer katholischer Bevölkerung die Geistlichen nur aus den anderen Bundesstaaten erhalten können — in der Regel aus denjenigen, an deren Diözesanverband sie angeschlossen sind.

### 3) Regel „De annali“.

Wer einmal wirklich in den Besitz eines Kirchenamtes gelangt ist, dem stehen gegen jeden Dritten, der etwa auch auf dieses Anspruch erhebt, die gewöhnlichen petitorischen und possessorischen Rechtsmittel<sup>6)</sup> zur Verfügung. Insbesondere wird der Inhaber des Benefiziums hierin unter gewissen Bedingungen geschützt durch die 35. und 36. Kanzleiregel, von denen die erstere als Regula »De annali possessore« — oder kurz »de annali« — die letztere als Regula »De triennali possessore« — kurz »de triennali« — bezeichnet wird.

Die Regel »De annali« lautet: »Item S. S. D. N., ut improbae lites exquirentium motus reprimantur, voluit, statuit, et ordinavit, quod quicumque beneficium ecclesiasticum tunc per annum immediate praecedentem pacifice possessum, et quod certo modo vacare non praetenditur, deinceps impetraverit, nomen, gradum, et nobilitatem possessoris eiusdem, et quot annis ipse illud possederit, ac specificam, et determinatam, ex qua clare poterit constare, quod nullam ipsi possessori in dicto beneficio ius competat, causam in huiusmodi impetratione exprimere, et infra sex menses ipsum possessorem ad iudicium evocari facere, causamque et tunc desuper infra annum usque ad sententiam diffinitivam inclusive prosequi debeat, et teneatur; alioquin impetratio praedicta, et quaecumque inde sequuta nullius existant firmitatis. Et idem impetrans de damnis, et interesse possessorum praedictum propterea contingentibus, ei satisfacere, et si

1) Ministerial-Erlass vom 8. April 1852; 20. November 1873.

2) Gesetz vom 30. Januar 1863 Art. 3.

3) Gesetz vom 9. Oktober 1860 § 9.

4) Vertrag vom 5. Januar 1830 § 25.

5) Gesetz vom 7. Oktober 1823 § 7.

6) So z. B. cap. 28 in VI<sup>to</sup> de praeb. III, 4.

possessorem ipsum iniuste, frivole, et indebite molestare repertus extiterit, quinquaginta florenos auri persolvere Camerae apostolicae sit adstrictus, nec alius quam praemissae vacationis modus etiam per literas si neutri, aut subrogationis, aut alias sibi quoad hoc, ut beneficium huiusmodi ea vice consequi, aut obtinere valeat quomolibet suffragetur. Quod etiam extendi voluit ad impetrantes beneficia ecclesiastica cuiuscumque qualitatis per privationem et amotionem, vel alias propter commissa accessus, et crimina vacantia, vel vacatura, et similiter ad impetrantes beneficia tamquam vacantia per devolutionem.

Diese Regel rührt schon von Eugen IV. 1431—1447 her<sup>1)</sup> und ist auch von ihm in die Kanzleiregeln aufgenommen worden.<sup>2)</sup> Ihre jetzige Formulierung hat sie aber erst durch Julius III. 1550—1555 erhalten und ist seitdem unverändert von allen Päpsten publiziert worden. Julius III. fügte den Schlusssatz hinzu »Quod etiam extendi voluit . . . etc.«, um die Impetranten noch mehr im Zaum zu halten.<sup>3)</sup>

Die Regel »De annali« gibt demjenigen, der sich in dem ruhigen und unangefochtenen einjährigen Besitz des Kirchenamtes — ein Titel ist für den Besitz nicht erforderlich,<sup>4)</sup> obwohl die Ansichten darüber anfangs schwankten,<sup>5)</sup> — befindet, eine Exzeption<sup>6)</sup> gegen denjenigen, der vom Apostolischen Stuhl ein mandatum de providendo auf jenes aus irgend einem Grunde für erledigt gehalten oder als solches angegebene Benefizium erhalten hat. Als ruhiger Besitz gilt ein solcher, der weder durch eine faktische Störung noch durch Anstellung des Possessoriums oder Petitoriums in Frage gestellt wird.<sup>7)</sup> Das Jahr beginnt mit dem Tage des erlangten Besitzes des betreffenden Benefiziums und muss nach dem Wortlaut der Regel — immediate praecedentem — vollständig und ununterbrochen sein.<sup>8)</sup> Hat jemand z. B. ein Kirchenamt sechs Monate inne, und fällt es durch Verzicht oder Tausch oder sonstwie an einen andern, so findet die Regel keine Anwendung, falls der erste Besitzer später das Kirchenamt wieder

1) Eugen IV. Regel 81 bei *Ottenthal* S. 248 f.

2) Vgl. *Ottenthal* ebendort — und nicht wie *Rigantius* in reg. 35 n. 3 irrthümlich annimmt erst von Nikolaus V.

3) *Chokier* in reg. 32 n. 23.

4) *Ferraris* l. c. art. 10 n. 110, 111. — *Rigantius* l. c. n. 70.

5) *Rebuff.* in reg. 35. gl. 3.

6) *Leuren* l. c. P. II Sect. 3. Cap. 4 qu. 828.

7) *Leuren* t. c. qu. 834. — *Alphons de Soto* in reg. 32 n. 5. — *Rebuffus* l. c. gl. 6. — *Rigantius* l. c. n. 66. — *Chokier* l. c. n. 32.

8) *Rebuff.* l. c. gl. 4. p. 267. — *Chokier* l. c. n. 26. — *Rig.* n. 31.

erlangt und es dann noch sechs Monate ungestört innehat. Diese zweimal sechs Monate gelten nicht als ein Jahr, weil sie nicht unmittelbar aufeinander folgen,<sup>1)</sup> was aber nach dem Wortlaut der Regel unbedingt erforderlich ist. Auf Grund dieser Kanzleiregel kann der Inhaber des Benefiziums den Impetranten zurückweisen, wenn dieser nicht erstens in der Impetration den Namen, die etwa höhere wissenschaftliche oder soziale Stellung des Besitzers angibt<sup>2)</sup> und die Zeit seines Besitzes, sowie ganz genau die Ursachen, weshalb der gegenwärtige Inhaber des Kirchenamtes nicht für rechtmässig zu halten ist;<sup>3)</sup> oder wenn er (nicht innerhalb eines Jahres) zweitens es versäumt ersteren binnen sechs Monaten vor Gericht zu laden,<sup>4)</sup> und wenn er nicht innerhalb eines Jahres von der vollzogenen Zitation an bis zum Endurteil den Prozess durchführt.<sup>5)</sup> Die festgesetzte Frist läuft jedoch nicht, wenn in der Person des Impetranten oder des Richters ein Hindernis eintritt.<sup>6)</sup> Leistet der Impetrant jedoch dem einen oder anderen der eben genannten Erfordernisse nicht Genüge, so wird auf Antrag des Inhabers des Kirchenamtes<sup>7)</sup> das Provisionsmandat für nichtig erklärt, und der Impetrant ist verpflichtet, jenem Ersatz für den ihm zugefügten Schaden zu leisten. Als Strafe setzte die Kanzleiregel die Zahlung von fünfzig Kammergulden fest. Jedoch ist diese Strafe nicht praktisch geworden,<sup>8)</sup> sondern die »Possessores victores contenti sunt condemnatione impetrantis in expensas, et nullitate impetrationis adversarii cum absoluteione ab illius impetitorio.<sup>9)</sup>

Die Regel zerfällt, wie schon Rigantius und Leuren<sup>10)</sup> bemerkt, in zwei Teile. In dem ersten Teil handelt es sich lediglich um eine Information des Papstes. In dieser Hinsicht kann der Regel leicht derogiert werden,<sup>11)</sup> da doch dem Papst unmöglich alle Inhaber von Benefizien in bezug auf die Zeit ihres Besitzes und die sonstigen Qualitäten bekannt sein können.<sup>12)</sup> Anders liegt die Sache im zweiten Abschnitt. Hier kommt die Verleihung seitens des Ordinarius

1) *Rebuff.* l. c. gl. 5.

2) *Rebuff.* l. c. gl. 9 ff. — *Leuren* l. c. qu. 829, 2. — *Rigantius* l. c. n. 9.

3) *Rebuff.* gl. 13 p. 270 f.

4) *Rebuff.* gl. 14. — *Rigantius* l. c. n. 15.

5) *Rebuff.* gl. 15. — *Rigantius* l. c. n. 31. — *Chokier* l. c. n. 14

6) *Rigantius* l. c. n. 51 ff.

7) *Rigantius* l. c. n. 57.

8) *Rigantius* l. c. n. 118. — *Chokier* l. c. n. 54.

9) *Leuren* l. c. qu. 846.

10) *Rigantius* in prooem, ad reg. 35. — *Leuren* l. c. qu. 844.

11) *Leuren* l. c. qu. 847. — *Rigantius* l. c. n. 10.

12) *Leuren* l. c. qu. 830.

in Betracht. Der Bischof, der doch gehalten ist, jährlich wenigstens einmal seine Diözese zu visitieren, soll den Inhaber des in Frage stehenden Benefiziums kennen und soll auch wissen, wie lange er im Besitz jenes Benefiziums ist.<sup>1)</sup>

Die Regel kann in jedem Stadium des Prozesses geltend gemacht werden<sup>2)</sup> und kommt nach der herrschend gewordenen Ansicht<sup>3)</sup> selbst demjenigen zu statten, der seither wieder das Benefizium verloren oder ein anderes inkompatibles Benefizium angenommen hat — selbst wenn er zu dem Besitz durch Intrusion gelangt ist und nur eine sog. *Possessio asinina* hat.<sup>4)</sup> Die Regel hat daher nicht die Bedeutung, dass sie irgend einen Einfluss auf den Besitztitel ausübt sondern sie will nur verhindern, dass so viele Reskripte auf Benefizien unter allerhand falschen Vorspiegelungen von Rom extrahiert werden. Die Regel ist also eigentlich weniger zugunsten des Besitzers als zu Ungunsten des Impetranten erlassen: »Regula non emanavit infavorem annalium possessorum, sed in odium impetrantium.«<sup>5)</sup> Ausserdem ist die Regel auch nur eine persönliche, d. h. sie ist an den Inhaber des Benefiziums gebunden und kommt dem Nachfolger im *beneficium impetratum* nicht zu statten.<sup>6)</sup> Was Deutschland angeht, so können sich diejenigen, welche Provisionen gegen die Bestimmungen der deutschen Konkordate erhalten haben, durch diese Kanzleiregel nicht schützen. Sie weisen ja keinen Besitztitel auf und sind in ihren Besitz überhaupt mehr durch Intrusion und Usurpation gekommen.<sup>7)</sup>

Für die deutschen Verhältnisse der Gegenwart kann die Regel »*De annali*« kaum noch Geltung beanspruchen, da bei unseren geordneten kirchlichen Verhältnissen derartige frivole Belästigungen, wie sie die Kanzleiregel im Auge hat, ausgeschlossen sind. Dazu kommt noch, dass die drei geistlichen Kurfürsten von Trier, Mainz und Köln sich in den Beschwerden wider die römische Kurie an den Kaiser im Jahre 1769 ausdrücklich gegen die Geltung der Kanzleiregel »*De annali*« ausgesprochen haben.<sup>8)</sup>

1) *Leuren* l. c. qu. 830, 1. — *Chokier* l. c. n. 56. — *Rigantius* l. c. n. 100 ff.

2) *Rigantius* l. c. n. 56.

3) *Rigantius* l. c. n. 70.

4) *Rigantius* l. c. n. 72.

5) *Rigantius* l. c. n. 75. — Anders bei *Ferraris* l. c. art. 110.

6) *Rigantius* l. c. n. 103.

7) *Rigantius* l. c. n. 106.

8) *Vgl.* I. Quartalh. 1910 S. 45.

## 4) Regel „De triennali“.

Die Regel »De triennali« lautet: Item statuit, et ordinavit idem D. N., quod si quis quaecumque beneficia ecclesiastica, qualiacumque sint, absque simoniaco ingressu, ex quovis titulo, apostolica vel ordinaria collatione, aut electione, et electionis huiusmodi confirmatione, seu praesentatione, et institutione illorum, ad quos beneficiorum huiusmodi collatio, provisio electio, et praesentatio, seu quaevis alia dispositio pertinet, per triennium pacifice possederit, (dummodo in beneficiis huiusmodi, si dispositioni apostolicae ex reservatione generali in corpore iuris clausa reservata fuerint, se non intruserit) super eisdem beneficiis taliter possessis molestari nequeat, nec non impetrationes quaslibet de beneficiis ipsis sic possessis factas, irritas et inanes censi debere decrevit, antiquas lites super illis motas penitus extinguendo.

Die 36. Kanzleiregel — die Regel »De triennali« — verdankt ihren Ursprung dem Konzil von Basel 1439, das in der 23. Sitzung im Artikel 10 »De pacificis possessoribus« sagt: »Quicumque non violentus sed habens coloratum titulum pacifice et sine lite praelaturam, dignitatem, beneficium, vel officium triennio proximo hactenus possedit vel in futuram possidebit, non possit postea in petitori vel possessori a quoquam etiam ratione iuris noviter impetrati, molestari, excepto hostilitatis casu, vel alterius legitimi impedimenti, de quo potestari, et illud iuxta concilium Viennense intinere teneatur.<sup>1)</sup> Lis autem hoc casu quoad futuras controversias intelligatur, si ad executionem citationis iuris sui in iudicio exhibitionem ac terminorum omnium observationem processum fuerit. Ordinarii autem diligenter inquirant, ne quis sine titulo beneficium possideat. Quod si talem quandocumque repperint, declarent, ius illi non competere, vel huic si sibi videatur, nisi sit intrusus, seu violentus, aut alius indignus, vel alteri idoneo provideant.<sup>2)</sup> Papst Kalixt III. 1455—1458 nahm die Regel »de triennali« in die Kanzleiregeln auf.<sup>3)</sup> Von da an haben sie alle Päpste unverändert übernommen, wenn man von Hadrian IV. 1522—1523 absieht, der hinter: absque simoniaco ingressu die Worte »ex quovis titulo« hinzufügte, so dass die Regel auch diejenigen Benefizien begreift, über die bis dahin in der Rota Meinungsverschiedenheiten herrschten.<sup>4)</sup> Chokier nennt sie eine berühmte und altbekannte Regel.<sup>5)</sup>

1) cf. Clem. I. 3 de Elect.

2) cf. Gärtner l. c. Tom. I p. 31 f.

3) Rigantius in reg. 36 n. 9.

4) Chokier in reg. 33 n. 43. 89.

5) Ebenso Engel l. c. lib. 3 tit. 5 § 3 n. 39.

Einen Anklang an die Regel »De triennali« finden wir schon im christlichen Altertum. Gelegentlich der Streitigkeiten mit den Donatisten wurde nämlich festgesetzt, dass in Zukunft derjenige als rechtmässiger katholischer Bischof gelten sollte, welcher die Gemeinde zur Kirche zurückgeführt und drei Jahre lang derselben unangefochten vorgestanden habe. C. 11 Carth. p. 418 ap. Dionys c. 119<sup>1)</sup> . . . ubi iubetur, ut si quis episcopus ecclesiae Catholicae, recolligat, societque locum aliquem, vel tractum a Donatistis incessum eumque pacifice triennio possideat: ne evinci exinde eo possit, dummodo vicina ecclesia, quae illum vindicare potuerat, proprio interim ne destituta fuerit Episcopo. Non conceditur novis Episcopis ex eodem Canone nisi triennium ad repetenda haec Ecclesiae suae, ut aiunt, membra . . . Super triennium nemine repetente tenuerit.<sup>2)</sup> Jedoch müssen wir mit Berardi<sup>3)</sup> und Phillips<sup>4)</sup> zugeben, dass wohl zwischen dieser sehr vereinzelt Ansicht des Konzils von Karthago und der 36. Kanzleiregel kein direkter Zusammenhang stattgefunden habe.

Die Regel schliesst die Belästigung<sup>5)</sup> eines jeden aus, welcher ein Benefizium aus einem eine kirchliche Verleihungsart bildenden Titel erhalten und ruhig und ungestört drei Jahre lang besessen hat — jedoch nur unter der Bedingung, dass er diesen Titel nicht durch Simonie erlangt<sup>6)</sup> und sich bei gewissen Benefizien nicht in dieselben eingedrängt hat, d. h. sich z. B. nicht vor der Ausfertigung der päpstlichen oder bischöflichen Verleihungsurkunde in den Besitz gesetzt hat.<sup>7)</sup> Die drei Jahre müssen ununterbrochen fortlaufend sein. Wenn nur ein Tag dazwischen fällt, so verliert die Regel ihre Geltung.<sup>8)</sup> Laien, Juden, Frauen — die Äbtissinnenstellen ausgenommen — die zum Erwerb von Kirchenämtern durchaus unfähig sind, können sich, was die Fähigkeit des Besitzers zum Erwerbe des von ihm besessenen Amtes betrifft, auf die Kanzleiregel nicht berufen, wohl aber jene, denen nur ein Hindernis für die Erwerbung des Benefiziums entgegensteht,<sup>9)</sup> falls dasselbe nicht durch das Tridentinum vorgeschrieben ist.<sup>10)</sup> Ebenso findet die

1) vgl. auch c. l. X de praescript. II, 26.

2) Rigantius l. c. n. 4 ff.

3) Berardi, Comment. in ius eccl. Vol. I. Pars II. p. 370.

4) Phillips, Kirchenrecht Bd. 7 S. 522 Anm. 22.

5) Gloss. Alphonsi l. c. n. 1.

6) Gloss. Alphonsi l. c. n. 4.

7) Leuren l. c. qu. 862 n. 2. — Chokier l. c. n. 82.

8) Gloss. Alphonsi l. c. n. 10.

9) Leuren l. c. qu. 860. — Rigantius l. c. n. 155, 196 ff.

10) So z. B. Sess. 25 de ref. cap. 15, wonach die unehelichen Söhne der Geistlichen von gewissen Benefizien ausgeschlossen bleiben.

Regel keine Anwendung auf die Inhaber von Manualbenefizien und auf solche, die zwei Seelsorgsbenefizien haben.<sup>1)</sup>

Nach einer allgemein<sup>2)</sup> verbreiteten Ansicht soll die Regel »De triennali« eine dreijährige Ersitzung auf Grund eines iustus titulus und der bona fides oder auch nur auf Grund eines sog. titulus coloratus<sup>3)</sup> eingeführt haben. Danach wäre die Regel, wie Berardi<sup>4)</sup> logisch folgert — ihm folgt Phillips<sup>5)</sup> — nach den allgemeinen Grundsätzen von der Verjährung zu interpretieren.

Unter Verjährung — praescriptio — versteht man die Umwandlung eines bis dahin nur tatsächlich bestehenden Zustandes in einen Rechtszustand durch Ablauf einer bestimmten Zeit. Bei der Verjährung wird entweder durch längeren Besitz einer Sache das Eigentum an dieser, bezw. durch längere Ausübung eines Rechts das Recht selbst erworben (praescriptio acquisitiva, usucapio, Ersitzung), oder durch Nichtgebrauch eines Rechts oder durch Nichtgeltendmachung eines Anspruchs innerhalb einer bestimmten Frist der Verlust desselben bewirkt (praescriptio extinctiva, liberativa, Verjährung im strikten Sinne). Zur Ersitzung — um diese handelt es sich bei der 36. Kanzleiregel — sind fünf Bedingungen<sup>6)</sup> erforderlich. Zunächst muss das Objekt überhaupt ersitzungsfähig sein. Es darf also in der Sache selbst kein Hindernis der Ersitzung liegen, wie dies der Fall wäre, wenn jemand z. B. das Amt durch Simonie oder gegen den Grundsatz regularia regularibus ein Weltgeistlicher ein Regularbenefizium erlangt hat. Dann ist durchaus erforderlich die bona fides — die innere Überzeugung, dass der fragliche Gegenstand nicht alieni iuris ist. Der Besitzer muss auch subjektiv überzeugt sein, dass er wirklich ex iusta causa d. h. aus dem vorliegenden titulus redlich erworben habe. Nach kanonischem Recht muss die bona fides continua sein,<sup>7)</sup> und wird durch jede mala fides superveniens die Ersitzung unterbrochen. Ebenso bestimmt das bürgerliche Gesetzbuch § 937 Absatz 2: »Die Ersitzung ist ausgeschlossen, wenn der Erwerber bei dem Erwerbe des Eigenbesitzes nicht in

1) Chokier l. c. n. 46. — Rigantius l. c. n. 194.

2) Berardi l. c. Pars II c. 1 Vol. 1 p. 370. — Phillips l. c. Bd. 7 S. 522. — Schulte, Kirchenrecht 3. Aufl. S. 295. — Vering, Kirchenrecht S. 481. — Sägmüller, Kirchenrecht I S. 242. — Lämmer, Institutionen S. 137. — Dagegen: Hinschius II 656. — Wernz, Ius decret. II. 541.

3) Siehe die Definition bei Leuren l. c. qu. 853, 2 und Rigantius l. c. n. 100.

4) Berardi l. c. Tom. I. P. II cap. 1 p. 369 ff.

5) Phillips 7, 522.

6) Zusammengestellt in dem Memorialvers: Non usucapies, nisi sint tibi talia quinque, Sit res apta, fides, titulus, possessio, tempus.

7) c. 20 X de praeser. 2, 26.

gutem Glauben ist, oder wenn er später erfährt, dass ihm das Eigentum nicht zusteht. Das Wesen der bona fides besteht nicht nur im faktischen Glauben an gewisse Umstände, sondern erfordert auch die Entschuldbarkeit dieses Glaubens, und diese Entschuldbarkeit kann nicht auf einem Rechtsirrtum gegründet werden, der vielmehr die bona fides und damit die Ersitzung ausschliesst. Ferner ist erforderlich ein Rechtstitel, der seiner Art nach zum Eigentumserwerb berechtigt — der titulus iustus. Dieser kann wieder entweder verus oder coloratus sein, zur Ersitzung genügt schon der titulus coloratus.<sup>1)</sup> Dann muss der Usukapient wirklich die ganze Zeit hindurch fortdauernd im juristischen Besitz der Sache gewesen sein, und endlich muss die gesetzlich festgesetzte Zeit verstrichen sein.

Wie steht es nun in Rücksicht auf diese Erfordernisse mit der Regel »De triennali«? Nach dem Wortlaut der Regel ist zunächst ein nicht simonistischer titulus coloratus ausreichend, d. h. ein solcher Titel, der zwar dem Anschein nach rechtsgültig, in der Tat aber nichtig ist. Ein solcher Titel liegt z. B. vor, wenn der Bischof ein Benefizium verleiht, das in einem päpstlichen Monat vakant geworden ist, oder wenn ein exkommunizierter Bischof die Verleihung vornimmt. Ferner verlangt die Regel einen dreijährigen, ruhigen und unangefochtenen Besitz des Benefiziums auf Grund des Titels. Jedoch ist hierbei die Einschränkung dummodo etc. gemacht, wobei vorausgesetzt wird, dass der Besitzer, falls das Kirchenamt einer im Corpus iuris canonici festgesetzten Reservation unterliegt, sich nicht eingedrängt hat. Als ruhiger Besitz gilt, wie wir schon gelegentlich der Regel »De annali« bemerkten, ein solcher, der weder durch eine faktische Störung noch durch Anstellung des Petitoriums oder Possessoriums in Frage gestellt ist.<sup>2)</sup> Eine accessio possessionis, nach der die Prüfungszeit auch durch mehrere Besitzer, die sich unmittelbar im juristischen Besitz folgen, erfüllt werden kann, wofür keinem von diesen eine für die Ersitzung ausserdem wesentliche Bedingung fehlt, findet nicht statt. Dies kann auch deshalb nicht geschehen, weil der Besitzer seinen Titel immer vom Collator ordinarius und nie von seinem Vorgänger im Besitz ableiten kann.<sup>3)</sup> Bona fides — und das ist der Kardinalpunkt, weshalb die ganze Verjährungsinterpretation dieser Kanzleiregel scheitert — wird seitens des Besitzers nicht gefordert, nach der überwiegenden Meinung,

1) Wernz l. c. Tom. III p. 338.

2) Rigantius l. c. n. 54 ff. — Chokier l. c. n. 12. 65.

3) Rigantius l. c. n. 41 ff.

welcher der Wortlaut der Regel zur Seite steht. 1) Leuren antwortet auf die Frage nach der Notwendigkeit der bona fides in bezug auf die Regel: »Probabilis esse quod non«. 2) Rigantius sagt: »Regula de triennali, ut locum sibi vindicet, necesse non est, quod concurrat in possessore bona fides«. 3) Als Gründe hierfür gibt er z. B. an, dass durch den dreijährigen Besitz gar kein Rechtstitel erworben würde, sondern nur eine frivole Belästigung verhindert würde. 4) Ja unter Umständen schützt die Regel sogar den possessor malae fidei und Rigantius führt zum Beweise hierfür selbst Rotaentscheidungen an. Jedoch darf diese mala fides nicht positiva sein, resultans ex protestationibus, citationibus, aut aliis actis per impetrantem impletis qui eum in mala fide constituent. 5) Nun verlangt aber das kanonische Recht, dass der Usukapient während der ganzen Ersitzungszeit in jedem Moment die bona fides haben muss, 6) weil die Handlungen welche die Natur des Benefiziums zu ändern geeignet sind, in der Verleihung und Verwaltung des Benefiziums bestehen und von dem Inhaber desselben vorzunehmen sind. 7) In dem Kapitel »Quoniam, de Praescriptionibus«, 8) das dem Konzil im Lateran im Jahre 1215 unter Innozens III. seinen Ursprung verdankt, heisst es: »Quoniam omne quod non ex fide, peccatum est synodali iudicio definimus, ut nulla valeat absque bona fide praescriptio, tam canonica quam civilis, cum generaliter sit omni constitutioni atque consuetudini derogandum, quae absque mortali peccato non potest observari. Unde oportet, ut, qui praescribit, in nulla temporis parte rei habeat conscientiam alienae«. Im Kapitel »Vigilanti« 9) sagt Alexander III., dass der possessor malae fidei non praescribit: »Vigilanti studio cavendum est, ne malae fidei possessores simus in praediis alienis: quoniam nulla antiqua dierum possessio iuvat aliquem malae fidei possessorem, nisi resipuerit, postquam se noverit aliena possidere: cum bonae fidei possessor non dici possit«. Im Kapitel »Si diligenti« 10) heisst es: ». . . quum in praescriptione rerum ecclesiasticarum bona fides et iustus titulus exigantur«. Die Notwendigkeit der bona fides zur Ersitzung haben Berardi, Phillips und

- 1) Leuren l. c. qu. 857. — Rigantius l. c. n. 210. — Hinschius II. 657.
- 2) Leuren qu. 857.
- 3) Rigantius l. c. n. 210.
- 4) Rigantius ibid.
- 5) Rigantius l. c. n. 213.
- 6) c. 20 X de Praescr. 2. 26.
- 7) Schmalzgrueber l. c. lib. 3 tit. 5 n. 17. 18. — Hinschius II. 457, 6.
- 8) c. 20 X 2. 26.
- 9) C. 5 X de praescr. 2, 26.
- 10) C. 17 A de praescr. 2, 26. — Vgl. auch noch c. 2 in VI<sup>o</sup> de praescr. 2, 13.

die andern vollständig übersehen. Nach dem Wortlaut der Regel soll auf Grund päpstlicher Mandate und durch Klagen dritter Personen — petitorischer sowohl wie possessorischer 1) — allein die Anfechtung des Besitzes des Amtes ausgeschlossen sein. Die Regel enthält also gar keine Bestimmung darüber, dass ein ihren Vorschriften entsprechender Besitz den Mangel der rechtsgültigen Erwerbung des Amtes ersetzt. Die Regel gewährt überhaupt gar keinen Rechtstitel auf das Benefizium. Daher ist der zuständige Obere ohne weiteres berechtigt, über die Rechtsgültigkeit des Titels eine Untersuchung anzustellen. »Triennalis possessio . . . ipsum titulum beneficii non concedit. Quare non obstante triennali possessione inquisitio ex officio per competentem Superiorem ecclesiasticum fieri potest, et deprehensa nullitate tituli, beneficiatus a suo beneficio est removendus. Id quod fieri non posset, si vera praescriptione acquisitiva titulus fuisset obtentus«. 2) Stellt sich in der Untersuchung die Rechtsgültigkeit nicht heraus, so ist die Entfernung des Besitzers aus dem Amte zulässig, da ja die Kanzleiregel den Besitzer zwar gegen unberechtigte Belästigungen schützen will, dabei aber auf keinen Fall den Grundsatz des kanonischen Rechts beseitigt hat, wonach ein Benefizium nur durch kanonische Institution erworben werden kann. 3) »Ordinarius post triennem possessionem, dum comperit possessorem esse sine titulo, possit eum amovere, et beneficium conferre alteri«. 4) Die Möglichkeit und Berechtigung der Entfernung aus dem Amte ist aber mit der Annahme einer Ersitzung ebenso unverträglich, wie die Unerheblichkeit der bona fides. 5) Dass es tatsächlich vorkommt, dass Benefiziaten nach dreijährigem unangefochtenem Besitz ihres Amtes aus diesem entfernt werden können, und dass dies sogar durch die staatliche Gesetzgebung festgelegt worden ist, zeigen uns die gegenwärtigen kirchenpolitischen Verhältnisse in der Schweiz. Artikel 64 der Züricher Verfassung besagt: »Die Geistlichen der vom Staat unterstützten kirchlichen Genossenschaften unterliegen alle sechs Jahre einer Bestätigungswahl«. Ein Gesetz vom 22. April 1875 erging über die Entschädigung der nach der Amtsdauer nicht wiedergewählten Geistlichen. 6) In den Kantonen Aargau 7) und Solothurn 8) sollen die

- 1) Leuren l. c. qu. 858. — Rigantius l. c. n. 18.
- 2) Wernz l. c. Tom. 2 p. 541.
- 3) Leuren l. c. qu. 827 n. 1, 2 qu. 858. — Rigantius l. c. n. 160.
- 4) Leuren l. c. qu. 858.
- 5) Wernz l. c. II, 541. — Hinschius II, 657.
- 6) Vering, Kirchenrecht 3. Aufl. 1893. S. 281 f.
- 7) Vering l. c. S. 295.
- 8) Vering l. c. S. 297.

Geistlichen nur auf sechs Jahre gewählt werden. Eine Wiederwahl ist den Gemeinden anheimgestellt. Im Halbkanton Baselland<sup>1)</sup> sollen die Geistlichen nur auf fünf Jahre gewählt werden. Nach Ablauf dieser Zeit können sie aus dem Amt entfernt werden.

Aus alledem folgt also, dass man nicht sagen kann, wie Phillips<sup>2)</sup> dies tut, die Regel »De triennali« sei wesentlich verschieden von der Regel »De annali«, indem diese dem Besitzer kein Recht gebe, sondern nur den Kalumnianten ausschliesse, während jene dem Besitzer ein wirkliches Recht einräume, wenn der Inhaber des Benefiziums auch nur einen titulus coloratus habe. Im Gegenteil, die Regel »De triennali« gewährt durchaus nicht mehr Rechte auf das Kirchenamt, als jede ordnungsmässige Verleihung. Durch die Berufung auf diese Regel kann daher auch derjenige, der das Benefizium später aus irgend einem kanonischen Grunde verliert, Ansprüche, welche auf diesen letzteren Umstand gegen ihn erhoben werden, nicht zurückweisen.

Der Unterschied von der 35. Kanzleiregel ist kurz der, dass die 35. Regel mehr in odium impetrantium ist, während die 36. Regel in gratiam pacificae possessionis geht, ohne dem Inhaber jedoch ein absolut unverrückbares Recht zu verleihen, und dass zweitens die 35. Regel überhaupt keinen Titel verlangt, während nach der Regel 36 wenigstens ein titulus coloratus vorhanden sein muss. Als die deutschen Bischöfe verlangten, dass selbst von diesem abgesehen werden sollte, da liess ihnen Pius IV. im Jahre 1563 erwidern: »Quod tamen de triennali possessione beneficii in nulla casu molestanda exigunt, videri Suae Sanctitati Regulam Cancellariam super hoc editam fuisse aequissimam, nec eum, qui evidenter notorie absque ullo canonico titulo in beneficium ecclesiasticum se intruserit, beneficio possessionis triennalis gaudere debere.«<sup>3)</sup>

Die Regel »De triennali« ist ihrem vollen Wortsinn nach in den von Deutschland akzeptierten Baseler Dekreten<sup>4)</sup> aufgenommen und seither nicht wieder aufgehoben worden. Ihre Gemeingültigkeit für Deutschland kann daher — abgesehen von der irrtümlichen Interpretation — nicht bezweifelt werden.

1) *Vering* l. c. S. 300.

2) *Phillips* l. c. Bd. 7 S. 522.

3) *Rigantius* l. c. n. 93.

4) Instrumentum acceptationis decretorum Concilii Basiliensis, Tit. X de pacificis possessoribus bei *Gärtner* l. c. Tom. 1 p. 31.

## Siebentes Kapitel.

### Die übrigen Kanzleiregeln. Schluss.

Im vorstehenden haben wir alle Regeln der Apostolischen Kanzlei, soweit sie für die deutschen Verhältnisse ein Interesse darbieten, hinsichtlich ihrer Geltung im Umfange des alten und des neuen Deutschen Reiches untersucht. Es würde den Rahmen unserer Aufgabe weit überschreiten, wollte man etwa eine kritische Besprechung sämtlicher Kanzleiregeln — auch derjenigen, die niemals in Deutschland praktisch gewesen sind — erwarten. Trotzdem können wir es uns aber nicht versagen auch die übrigen Kanzleiregeln, namentlich diejenigen, welche sich auf das Benefizialrecht beziehen, wenigstens kurz zu streifen und so ein abschliessendes Bild von den Kanzleiregeln zu geben.

Die zehnte bis achtzehnte Kanzleiregel geht davon aus, dass die Benefizien bei jeder Veränderung von der Einsicht und Bestätigung des Papstes abhängen, und dass die Kanzlei darauf zu achten hat.

In der elften Kanzleiregel, die von Innozens VIII. herrührt,<sup>1)</sup> ist in Übereinstimmung mit dem Kapitel »Ad Romani«<sup>2)</sup> die Reservation derjenigen Benefizien enthalten, welche von dem verstorbenen Papst zwar reserviert, aber nicht vergeben worden sind. Die Kurialpraxis hat die Verordnung der Regel trotz des entgegenstehenden Wortlautes auf die Zeit aller dem jeweiligen Papst vorangegangenen Päpste ausgedehnt, weil der unmittelbare Vorgänger stets die Reservation für die Zeit der beiden vor ihm regierenden Päpste ausgesprochen hat.<sup>3)</sup>

Als auf dem Konzil von Trient die Beschwerden über die Ausübung des päpstlichen Kollationsrechtes namentlich in bezug auf die Expektanzen vorgebracht wurden, wurden die Bestimmungen der Dekretalen »Nulla« und »Detestanda« von neuem eingeschärft.<sup>4)</sup> Alle damaligen Expektanzen wurden aufgehoben, ohne dadurch aber dem päpstlichen Recht für die Zukunft entgegenzutreten zu wollen.<sup>5)</sup> Aber schon vor dem Konzil hatte das in den genannten Dekretalen ausgesprochene Prinzip dadurch noch mehr an praktischer Bedeutung gewonnen, dass Benedikt XII. demselben auch in der 21. Kanzleiregel — De non impetrando beneficium per obitum viventis — Aus-

1) *Chokier* in reg. 9 n. 7. — *Rigantius* in reg. 11 n. 1.

2) C. 14 de praeb. in Extrav. com. III, 2.

3) *Rigantius* l. c. n. 17 ff.

4) Trid. sess. 24 de ref. cap. 19.

5) Trid. sess. 25 de ref. cap. 21.

druck verliehen hatte. Durch Zusätze seitens der Päpste Julius III. und Alexander VII. wurde diese Regel noch mehr verschärft. Hier-nach sollte, falls jemand zu Lebzeiten eines Benefiziaten um eine Expektanz auf dessen Benefizium bittet, und dann wirklich die Vakanz eintritt, jede Provision und anderweitige Verfügung zugunsten der Bittsteller, selbst wenn sie auf Grund einer neuen Supplik geschieht, ohne alle Kraft sein.<sup>1)</sup>

Mit der 21. Kanzleiregel verwandt ist die 30. Regel, die Regel »De verisimili notitia«. Von ihr sagt Rigantius: »Regula »De verisimili notitia« est appendix et sequela Regulae XXI, eundemque finem respicit.«<sup>2)</sup> Die Regel, welche nach der Ansicht vieler von Johann XXIII. herrühren soll,<sup>3)</sup> enthält keine Reservation, sondern bestimmt das ius praeventionis des Papstes näher. Auf Grund des ius praeventionis hatte der Papst das Recht, erledigte Benefizien, trotzdem sie zur ordentlichen freien Kollation der Bischöfe gehörten vi praeventionis — vermöge eines Zuvorkommens zu vergeben. Gewöhnlich interpretierte man dieses Recht so günstig, dass, falls ein Benefizium an ein und demselben Tage vom Papst und vom Collator ordinarius an zwei verschiedene Personen verliehen worden war, ohne zu wissen, welche von beiden Personen das betreffende Benefizium früher erhalten hatte, die päpstliche Provision vor der des ordentlichen Kollator den Vorzug haben sollte.<sup>4)</sup> Nach der 30. Kanzleiregel soll aber zur Vermeidung von Betrug<sup>5)</sup> bei einem durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigten Benefizium die Kollation erst dann in Kraft treten, wenn zwischen dem Todestage und der Datierung der Urkunde ein genügender Zeitraum verstrichen ist, so dass der Papst auch wirklich vom Sterbeorte aus wenigstens wahrscheinliche Kenntnis von der Erledigung des Benefiziums erhalten könne. Sogar das Konzil von Basel sess. 31 Art. 2 anerkannte dieses Recht des Papstes. Jedoch wurde dieses Recht seit jener Zeit seitens des Apostolischen Stuhles nur wenig ausgeübt. In Deutschland, wo die päpstlichen Monate eingeführt waren, hat diese Regel keine Geltung finden können.

1) Schmalzgrueber l. c. lib. 3 tit. 5 n. 1 ff. — Rig. l. o. in reg. 21.

2) Rigantius in reg. 30 n. 3.

3) Rigantius l. c. n. 15. — Sie findet sich jedoch nicht in den von Johann XXIII. im Jahre 1410 publizierten Regeln (cf. v. d. Hardt, Magn. Conc. Constant. p. 954 sq.). Als Erklärung hierfür gibt Rigantius an, sie sei erst im Jahre 1414 publiziert worden. Aber unter den Regeln, die Johann XXIII. erst im 4. Jahre seines Pontifikates publizierte, findet sie sich ebensowenig (cf. Otenthal l. c. S. 171 ff.).

4) Cap. 31 de praeb. in VI<sup>to</sup> III, 4.

5) Chokier in reg. 28 n. 3.

Auf die Expektanzen beziehen sich ferner noch die 26., 58. und 62. Regel. Die erste von diesen, die Regel »De beneficiis vacaturis per promotionem« erklärt alle Kollationen und Mandate, wenn sie sich auf Benefizien beziehen, welche durch die Beförderung ihrer Inhaber auf ein beneficium maius oder zur Leitung eines Klosters erledigt werden, für nichtig, falls ihr Erlass vor dem Tage der Ernennung der letzteren stattgefunden haben. — In der 58. Regel — »De beneficiis vacantibus per contractum matrimonii« — wird bestimmt, wenn ein Benefizium für den Fall seiner Erledigung wegen einer zukünftigen Ehe des Inhabers päpstlich reserviert wird, so soll keine Expektanz für einen andern Vakanzfall erteilt und das Benefizium erst dann als reserviert und affiziert gelten, wenn die Eheschliessung wirklich erfolgt ist. Bei Expektanzen auf Benefizien, die später infolge von Beförderung oder Professleistung ihrer Inhaber oder der Erlangung eines inkompatiblen Benefiziums durch die letzteren erledigt werden, soll stets auch ohne Antrag die Klausel: »Sive praemisso sive quovis alio modo non tamen per obitum vacare contigerit« eingerückt werden. — Nach der 62. Regel endlich soll, falls eine Expektanz erbeten ist, je nachdem es für den Bittsteller vorteilhafter ist, auch die päpstliche Verleihung eines schon vakanten Benefiziums erteilt werden und umgekehrt. Die drei letztgenannten Regeln kann man übrigens auch ebenso gut zu den regulae directivae vel expeditoriae rechnen.

Die 45. Kanzleiregel — »De consensu in resignationibus« — bestimmt, sobald eine Resignation in die Hände des Papstes oder in der Kanzlei geschieht, soll der Resignierende entweder persönlich oder durch einen Spezialbevollmächtigten in der Kanzlei erscheinen<sup>1)</sup> und dort in den Akt konsentieren und diesen beschwören.<sup>2)</sup> Auf diese Weise sollte verhindert werden, dass der Resignatarius nicht hintereinander zugunsten verschiedener Personen auf dasselbe Benefizium verzichtete, wobei aber, falls dies dennoch geschehen sollte, derjenige den Vorzug haben sollte, zu dessen Gunsten der Verzicht zuerst stattgefunden hat. In Deutschland fügte man noch die Klausel hinzu: nec aliter, nec alias, nec alio modo.<sup>3)</sup>

Die 68. Kanzleiregel reserviert dem neu zu wählenden Papst alle jene Benefizien, welche während der Erledigung des päpstlichen Stuhles vakant werden. Eine ähnliche Reservation ist schon von

1) Chokier in reg. 43 n. 39. — Rigantius in reg. 45 n. 50.

2) Rigantius l. c. n. 46 ff. — Chokier l. c. n. 40 ff.

3) Neller l. c. p. 282.

Gregor XIV. 1590, Leo XI. 1605,<sup>1)</sup> und Paul V. 1605—1621<sup>2)</sup> in besonderen Konstitutionen ausgesprochen worden. Diese Reservationen galten aber nur für die bis zu ihrem Regierungsantritt nicht besetzten Benefizien. Wann die in Frage stehende Reservation in die Kanzleiregeln gekommen ist, ist unsicher, — vielleicht durch Urban VIII. 1623—1644,<sup>3)</sup> bei dem sie sich schon vorfindet. Chronologisch unhaltbar ist aber die Behauptung des Rigantius,<sup>4)</sup> und ihm folgt irrtümlich Phillips,<sup>5)</sup> dass Gregor XIV. die Kanzleiregel nach dem Vorgang Leo XI. und Paul V. eingeführt habe, aus dem einfachen Grunde, weil die beiden zuletzt genannten Päpste erst nach Gregor XIV. lebten. Ausgenommen von der in der Regel angegebenen Reservation sind die in einem päpstlichen Monat vakant gewordenen Benefizien, über die der ordentliche Kollator schon vor der Wahl des neuen Papstes verfügt hat. Ebenso gelten die Pfarrkirchen wegen des in c. 35 in Vito 3, 4 bestimmten nicht als der Reservation unterworfen.<sup>6)</sup> Die Regel war nur für diejenigen Benefizien von Bedeutung, die keiner persönlichen oder realen Reservation unterlagen. Bei einer solchen war ja die ordentliche Kollation auch während der Sedisvakanz schon an und für sich ausgeschlossen.

Alle anderen Kanzleiregeln beziehen sich auf die blosse Expedition der apostolischen Briefe, auf die Erteilung und Verleihung aller Arten von geistlichen Privilegien, Indulten, Ablässen, Dispensen und endlich noch auf prozessualische Verhältnisse. Dahin gehört z. B. Regel 37 über die Appellationsvoraussetzungen. In früheren Zeiten liess man gegen jede Entscheidung des Richters eine Beschwerde, eine Appellation zu. Schon hier wurde man aufmerksam, dass dies nur gegen eine *sententia diffinitiva* und eine *sententia, quae vim diffinitivae* hat, gehen könne, um die Appellationen zu beschränken, und man wiederholte dies auch im Konzil von Trient sess. 24 cap. 20.

Fassen wir zum Schluss noch einmal kurz das Resultat unsrer Untersuchung zusammen, so ergibt sich: 1) Die Kanzleiregeln bieten die Normen für die formelle und materielle Behandlung der durch die apostolische Kanzlei zu expedierenden Gnaden- und Rechtssachen. 2) Die Kanzleiregeln sind in der Rechtsentwicklung dem prätorischen Edikt ähnlich. Sie sind aber nicht mit Nikolaus V. 1447—1455

1) *Rigantius* in reg. 68 n. 7.

2) *Rigantius* l. c. n. 6.

3) So auch *Hinschius* l. c. III. 155. 7. Anders *Rigantius* l. c. n. 4.

4) *Rigantius* l. c. n. 5.

5) *Phillips* l. c. Band 5 S. 537.

6) *Rigantius* l. c. n. 11 ff.

sondern erst mit Klemens XI. 1700—1721 stereotyp geworden. 3) Die Kanzleiregeln sind nicht nur Instruktionen an die päpstliche Kanzlei, ergangen in zufälligen Dingen, sondern sie besitzen ebenso Rechts- und Gesetzeskraft wie jede andere päpstliche Konstitution. 4) Die Geltung der Kanzleiregeln ist in der Gegenwart ausserordentlich beschränkt. Es versteht sich von selbst, dass alle Regeln, welche sich auf die Ausfertigung der päpstlichen Schreiben beziehen — als nur für die Kurie erlassen — keine allgemeine Geltung haben. Alle übrigen machen dagegen Anspruch auf Geltung, soweit sie nicht durch entgegenstehendes Recht in den einzelnen Ländern aufgehoben sind. 5) Was die Geltung der Kanzleiregeln in Deutschland in der Gegenwart betrifft, so haben die reservatorischen Regeln ihre Geltung verloren. Es gibt zwar noch in Deutschland — allerdings nur in den altpreussischen Bistümern päpstliche Reservate; diese beruhen jedoch nicht auf den Kanzleiregeln sondern auf der Bulle »*De salute animarum*«. 6) Von den vier ehemals in Deutschland durch den Gerichtsgebrauch ausdrücklich rezipierten Kanzleiregeln kann Regel 19 »*De viginti*« und Regel 35 »*De annali*« kaum noch Geltung beanspruchen, da sich gegen ihre Geltung teils die deutschen Bischöfe, teils die staatlichen Gesetzgebungen ausgesprochen haben. Unbestrittene Geltung hat nur Regel 20 »*De idiomate*« und eventuell, wenn man von der durchaus falschen Interpretation absieht, Regel 36 »*De triennali*«. So ergibt sich das überraschende Resultat, dass von allen 72 Kanzleiregeln in Deutschland in der Gegenwart höchstens noch zwei in Geltung sind.